©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

LOTHAR GRUCHMANN

„NACHT- UND NEBEL"-JUSTIZ. DIE MITWIRKUNG DEUTSCHER STRAFGERICHTE AN DER BEKÄMPFUNG DES WIDERSTANDES IN DEN BESETZTEN WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN 1942–1944

Während die Wehrmachtgerichte bei der Verfolgung des Widerstandes der Zivilbevölkerung gegen die deutsche Besatzungsmacht in den besetzten sowjetischen Gebieten durch Hitlers Gerichtsbarkeits-Erlaß „Barbarossa" vom Mai 1941 von vornherein ausgeschlossen waren, blieben sie in den westeuropäischen Ländern und in Norwegen für die Ahndung von Straftaten der Einwohner gegen die deutsche Wehrmacht bis August 1944 zuständig, wenn ihnen dabei auch Himmlers Polizeiorgane in zunehmendem Maße Konkurrenz machten. Zur Aburteilung von Beschuldigten aus diesen Ländern wurde ab 1942 auch die Strafjustiz im Reich herangezogen, wobei sich allerdings erweisen sollte, daß sie unter den Bedingungen, die ihr die politische Führung dabei auferlegte, für die Erfüllung dieser Aufgabe denkbar ungeeignet war.

Als sich nach Beginn des Rußlandfeldzuges im Sommer 1941 die Widerstandshandlungen im besetzten Westeuropa mehrten, wurde u. a. eine Französin, die mehreren Personen zur Flucht in den unbesetzten Teil Frankreichs verholfen hatte, von einem deutschen Militärgericht zum Tode verurteilt. Hitler, der sich die Bestätigung von Todesurteilen gegen Frauen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit aus den besetzten Westgebieten vorbehalten hatte[1], begnadigte die Widerstandskämpferin zu einer Freiheitsstrafe, bestimmte aber gleichzeitig, daß sie heimlich nach Deutschland gebracht und dort von der Außenwelt völlig isoliert gehalten werden sollte. Er wollte damit verhindern, daß die Frau durch Vollstreckung des Todesurteils zur Märtyrerin gemacht würde, zugleich aber erreichen, daß ihr spurloses Verschwinden auf die Bevölkerung abschreckend wirkte[2]. Als die Aktivität der Résistance weiter zunahm, entschloß sich Hitler im September 1941, das Verfahren, die Täter aus ihrer besetzten

[1] Vgl. Schr. des Chefs der Präsidialkanzlei Dr. Meissner an das RJM v. 23. 12. 1942, in dem er auf eine bereits früher ergangene Weisung Hitlers Bezug nimmt (Akten des RJM, BA Sign. 22/20198, Bd. 1 Heft 2). In einem Schr. vom 15. 11. 1944 weist Meissner nochmals darauf hin, daß derartige Todesurteile aus den „früher besetzten Westgebieten" vor der Vollstreckung „in jedem Falle vorzulegen" seien (Nürnbg. Dok. NG-319).

[2] Zur Genesis des „Nacht- und Nebel-Erlasses" vgl. die Aussagen des ehemal. Ministerialdirektors und Generaloberstabsrichters Dr. Rudolf Lehmann, des Leiters der Wehrmachtrechtsabteilung im OKW, im OKW-Prozeß (Fall XII), dt. Protokoll S. 7841 ff., und seine eidesstattl. Erkl. v. 28. 12. 46 (Nürnbg. Dok. NOKW-567). Auf diese Quellen stützen sich alle bisherigen Veröffentlichungen, die sich in anderem Zusammenhang mit dem NN-Verfahren beschäftigen, vgl. G. Moritz, Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939–1945, Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg Nr. 7, Tübingen 1955; H. Luther, Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung, Studien (s. o.) Nr. 11, Tübingen 1957; H. D. Betz, Das OKW und seine Haltung zum Landkriegsvölkerrecht im Zweiten Weltkrieg, jur. Diss. Würzburg 1970.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Heimat verschwinden zu lassen, generell anzuwenden. Er war der Ansicht, daß Todesurteile, wenn sie erst längere Zeit nach der Tat ergingen, und Freiheitsstrafen, bei denen am Kriegsende eine Amnestie zu erwarten stand, keine genügend abschreckende Wirkung hätten. Der Chef des OKW, Generalfeldmarschall Keitel, übermittelte daher dem Leiter der Rechtsabteilung im OKW, Ministerialdirektor Dr. Lehmann, die Weisung Hitlers, daß in den besetzten Gebieten nur noch solche Sachen militärgerichtlich abgeurteilt werden sollten, bei denen sofort ein Todesurteil gefällt werden könne. In allen anderen Fällen sollten die Täter „bei Nacht und Nebel" über die Grenze nach Deutschland geschafft und dort an einem geheimzuhaltenden Ort von der Umwelt abgeschlossen werden. Mit dieser Aufgabe wollte Hitler ursprünglich ausschließlich Himmlers Sicherheitspolizei betrauen[3]. Lehmann wurde angewiesen, aus dieser Weisung Hitlers einen entsprechenden Befehl für die Wehrmachtbehörden zu formulieren.

Lehmann, der in dieser Weisung nicht zu Unrecht einen neuerlichen Beweis für Hitlers Abneigung gegen die „zu umständlich" arbeitende Wehrmachtjustiz sah, verfiel auf den Gedanken, wenigstens die allgemeine Justiz einzuschalten, um bei dem Verfahren ein Mindestmaß gerichtlicher Kontrolle aufrechtzuerhalten und es nicht völlig der willkürlichen Handhabung durch die Polizei auszuliefern. Obwohl in einem solchen Schritt eine gewisse Diskriminierung der Wehrmachtjustiz gegenüber der „zivilen" Justiz gesehen werden konnte, die damit indirekt als das „zuverlässigere" Instrument gelten mußte, gelang es Lehmann, Keitel für diesen Plan zu gewinnen. Er wurde darin von Admiral Canaris, dem Chef des Amtes Ausland/Abwehr – das an der Bekämpfung der Widerstandsbewegung beteiligt war –, unterstützt. Mit Genehmigung Keitels suchte er Staatssekretär Freisler auf, dem die Strafrechtsangelegenheiten im Reichsjustizministerium unterstanden und den er aus der Zeit seiner Tätigkeit als Referent für Strafprozeßrecht und Militärstrafgerichtsordnung von 1933 bis 1937 im Ministerium kannte, um ihm seinen Vorschlag zu unterbreiten.

Freisler war mit der Übernahme derjenigen Fälle, die die Wehrmachtjustiz nicht selbst aburteilte, durch die allgemeine Justiz einverstanden und versprach, sich in diesem Sinne bei Staatssekretär Schlegelberger – der seit dem Tode Gürtners im Januar 1941 die Geschäfte des Reichsjustizministers führte – einzusetzen[4]. Für seine Ansicht, „daß man versuchen müsse, die Sachen der Justiz als solcher zu erhalten"[5], waren bei Freisler gewiß nicht rechtsstaatliche oder humanitäre Motive maßgebend. Ihn bewogen vielmehr der Ressortegoismus gegenüber Himmlers Polizei – mit der es gerade wegen des Eliáš-Prozesses[5a] zu Kompetenzkonflikten gekommen war – und seine ehrgeizige Vorstellung, daß die Übernahme dieser Aufgabe der Justiz die Chance

[3] Aussage Lehmanns, OKW-Prozeß, dt. Prot. S. 7844; eidesstattl. Erkl. Bl. 2.

[4] Prot. S. 7845, eidesstattl. Erkl. Bl. 3f., dazu bes. Lehmanns eidesstattl. Erkl. v. 23. 12. 46 (Nürnbg. Dok. NG-484).

[5] Lehmann, eidesstattl. Erkl. v. 28. 12. 46, Bl. 3; ferner seine Aussage im Juristen-Prozeß (Fall III), dt. Prot. S. 2581, vgl. diese Aussage S. 2578ff. generell zu dem hier Behandelten.

[5a] Vgl. dazu H. Heiber, Zur Justiz im Dritten Reich. Der Fall Eliáš, VfZ 3 (1955), S. 275ff.; W. Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974, S. 490ff.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bot, sich als zuverlässiges Instrument des Regimes zu bewähren und damit ihr Verhältnis zu Hitler zu verbessern, das in eine besonders kritische Phase eingetreten war. Deshalb tat Freisler auch Lehmanns besorgte Frage, ob die Justizverwaltung die nach Deutschland verbrachten Personen in ihren Haftanstalten auch werde unterbringen können, zur Überraschung Lehmanns mit der Antwort ab, das bereite „keinerlei Schwierigkeiten"[6] – eine Zusage, die sich später als sehr leichtfertig gegeben herausstellen sollte. Über die persönlich geführten Vorverhandlungen zwischen Freisler und Lehmann gibt es keine Unterlagen, denn – so informierte Freisler später den neuen Justizminister Thierack – „sie galten als Geheime Reichssache und sind deshalb damals nicht aktenkundig gemacht worden"[7]. Ihr Ergebnis ermöglichte jedenfalls der Wehrmachtrechtsabteilung, einen geheimen, auf den 7. Dezember 1941 datierten Erlaß Hitlers mit der Überschrift „Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten"[8] auszuarbeiten, den Keitel „im Auftrag" unterschrieb und unter Bezugnahme auf die mündlichen Besprechungen zwischen Freisler und Lehmann – zusammen mit einer 1. Durchführungsverordnung vom selben Datum[9] – am 12. Dezember 1941 dem Reichsjustizministerium übersandte[10]. Der Inhalt der „Richtlinien" und der Durchführungsverordnung sei hier kurz skizziert, da er die Grundlage für die Tätigkeit der allgemeinen Justiz auf diesem Sektor abgab: (1) Bei Straftaten nichtdeutscher Zivilisten, die sich gegen die Besatzungsmacht richteten, sollte „grundsätzlich die Todesstrafe angebracht" sein. Die Straftaten, für die die vorliegenden „Richtlinien" gelten sollten, wurden dabei im einzelnen näher umrissen. (2) Diese Straftaten sollten aber nur dann durch die Militärgerichte in den besetzten Gebieten abgeurteilt werden, wenn es wahrscheinlich war, daß Todesurteile ergingen und Verfahren sowie Vollstreckung innerhalb einer Woche nach Festnahme des Täters durchgeführt werden konnten, ferner, wenn gegen die Vollstreckung keine besonderen politischen Bedenken bestanden und kein Todesurteil gegen eine Frau – es sei denn wegen Mordes oder Freischärlerei – zu erwarten war. Ob diese Voraussetzungen gegeben waren, entschied der Gerichtsherr im Benehmen mit den Abwehrstellen; im negativen Fall entschied der übergeordnete Befehlshaber

[6] OKW-Prozeß, dt. Protokoll S. 7846, eidesstattl. Erkl. Bl. 4.

[7] Schr. Freislers an Thierack v. 14. 10. 42 (Akten d. RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 1 Heft 1; auch Nürnbg. Dok. NG-226).

[8] Nürnbg. Dok. PS-666. Die „Richtlinien" traten am 29. 12. 41 in Kraft und galten „bis auf weiteres" in Norwegen, den Niederlanden, Belgien und im besetzten Frankreich. Die Behauptung im Urteil des Nürnberger Juristenprozesses (deutsche Ausgabe: Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone, Nr. 3, Hamburg 1948, S. 92), die Richtlinien seien auch „ausdrücklich in ... Böhmen, Mähren und den besetzten Gebieten der Ukraine in Kraft gesetzt" worden, ist falsch. Der Irrtum beruht offensichtlich darauf, daß sie nachrichtlich u. a. dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sowie dem Wehrmachtbefehlshaber Ukraine zugingen.

[9] Erste VO zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten (Nürnbg. Dok. PS-1732).

[10] Schr. Keitels an das RJM v. 12. 12. 41 nebst Richtlinien und VO (Akten des RJM, BA Sign. R 22/5020).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

im besetzten Gebiet (Militärbefehlshaber) endgültig, ob der Täter durch die Geheime Feldpolizei nach Deutschland gebracht werden sollte. (3) Der Täter war in Deutschland einem Kriegsgerichtsverfahren nur dann unterworfen, wenn das OKW oder der übergeordnete Befehlshaber erklärten, daß besondere militärische Belange ein solches Verfahren erforderten. In diesem Falle galt der Täter als „Wehrmachtgefangener". (4) Verzichteten dagegen die genannten Stellen auf die Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht, so galt die Anordnung, den Täter nach Deutschland zu bringen, zugleich als Abgabe im Sinne des § 3 Abs. 2 der KStVO, d. h. als Abgabe der Strafverfolgung an die allgemeinen Gerichte[11]. (5) Die Gerichtsverhandlung in Deutschland war „unter strengstem Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen", ausländische Zeugen durften dabei nur mit Genehmigung des OKW vernommen werden. Um das Schicksal der Täter geheimzuhalten, war auf Fragen ausländischer und deutscher Stellen lediglich zu erklären, „sie seien festgenommen worden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weiteren Mitteilungen".

In den „Richtlinien" war niedergelegt worden, daß der Reichsjustizminister für seinen Bereich die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen sollte. Keitel führte in seinem Begleitschreiben vom 12. Dezember[12] aus, er teile Freislers Auffassung, daß die Durchführung des Führererlasses eine enge Zusammenarbeit des Reichsjustizministeriums mit dem OKW erfordern werde, und habe seine Sachbearbeiter entsprechend angewiesen. Vor allem müsse „die Frage der Haftform" vom Justizministerium in einer Durchführungsverordnung geregelt werden. Diese Frage war in der Tat das entscheidende Problem: wenn die Justiz anstelle der Sicherheitspolizei die nach Deutschland Gebrachten übernehmen sollte, so mußte sie im Interesse der Geheimhaltung der gesamten Aktion dafür sorgen, daß keiner von ihnen aufgrund eines Richterspruchs vor Kriegsende freigelassen wurde. Freisler löste dieses Problem mit einer Durchführungsverordnung, deren Entwurf – von Staatssekretär Schlegelberger gebilligt – er bereits am 16. Dezember 1941 an Lehmann mit der Bitte um Einverständnis übersandte[13]. Die Verordnung führte zunächst aus, daß sich der Reichsjustizminister vorbehielt, das für derartige Fälle sachlich und örtlich zuständige Gericht zu bestimmen, und daß dieses Gericht die Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit abzuhalten habe. Kernstück der Verordnung waren jedoch diejenigen Verfahrensregelungen, die im Interesse der Geheimhaltung vom geltenden Prozeßrecht abwichen und den Staatsanwalt – der unter Nichtbeachtung des Legalitätsprin-

[11] § 3 Abs. 2 der VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO) v. 17. 8. 38 (RGBl. 1939 I, S. 1457) lautete: „Die Gerichtsherrn ... können die Strafverfolgung [von Ausländern und Deutschen wegen im Operationsgebiet begangener Straftaten] an die allgemeinen Gerichte im rückwärtigen Armeegebiet abgeben." Durch die 8. DurchfVO zur KStVO v. 4. 7. 1942 (RGBl. I, S. 449) wurden die Worte „im rückwärtigen Armeegebiet" gestrichen.

[12] Vgl. Anm. 10.

[13] Schr. Freislers an Lehmann v. 16. 12. 1941 und Entwurf einer VO zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 7. 12. 1941 für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten (Nürnbg. Dok. PS-665).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zips „nach pflichtmäßigem Ermessen" Anklage erheben sollte – praktisch zum Herrn des Verfahrens machten. So sollte einmal die Beiziehung „ausländischer Beweismittel", d. h. die Vernehmung ausländischer Zeugen, seiner vorherigen Zustimmung bedürfen, um zu verhindern, daß durch sie im Ausland etwas über das Schicksal der Angeklagten bekannt wurde. Vor allem aber entschied der Staatsanwalt allein über Anordnung, Durchführung und Beendigung der Untersuchungshaft. Bis zur Verkündung des Urteils sollte er ferner die Anklage zurücknehmen oder eine einstweilige Aussetzung des Verfahrens beantragen können, wobei das Gericht dem Aussetzungsantrag in jedem Falle stattgeben mußte. Wollte das Gericht vom Strafantrag des Anklagevertreters abweichen, so mußte diesem zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Auf diese Art und Weise sollte sichergestellt werden, daß – weder im Schuldspruch noch im Strafmaß – unter keinen Umständen ein anderes Urteil gefällt würde als das vom Staatsanwalt beantragte. Diese Bestimmungen, die das Gerichtsverfahren zur Farce machten, sollten verhindern, daß nach Deutschland verbrachte Verdächtige vom Gericht etwa überraschend auf freien Fuß gesetzt wurden und damit die abschreckende Wirkung zunichte gemacht wurde, die durch die „Vernebelung" der Verbrachten, d. h. die fortdauernde Ungewißheit über deren Schicksal, erreicht werden sollte. Da aber die führenden Wehrmachtjuristen gerade in diesem Punkte auf die unbedingte Erfüllung von Hitlers Willen achten mußten, dürfte ihr Gefühl, sich Hitlers Auftrag durch die Übergabe der Fälle an die Justiz statt an die Polizei „mit Anstand" entledigt zu haben[14], vom Standpunkt der Gerechtigkeit her bestenfalls auf einer Selbsttäuschung beruhen. Sie konnten ihr Gewissen nur durch die Vorstellung erleichtern, daß die Verdächtigen einschließlich der zu Unrecht Verdächtigten nicht in die Konzentrationslager der SS, sondern – soweit sie nicht zum Tode verurteilt wurden – auf jeden Fall in die Haftanstalten der Justiz geschickt wurden. Wie sehr die Frage der Verhinderung einer Entlassung der Tatverdächtigen die Rechtsabteilung des OKW bewegte, zeigt ihr Zustimmungsschreiben vom 7. Januar 1942 zum Verordnungsentwurf der Justiz, in dem nochmals ausdrücklich auf die Zusage Freislers in einer Besprechung mit Lehmann vom 1. Dezember 1941 Bezug genommen wurde, „daß die Beendigung der Untersuchungshaft nur im Einverständnis mit dem Oberkommando der Wehrmacht angeordnet werden" sollte[15].

Über die mit dem Entwurf zusammenhängenden Fragen war es im Dezember und Januar zwischen Reichsjustizministerium und OKW zu Verhandlungen gekommen, die auf seiten der Justiz hauptsächlich von Ministerialdirektor Ernst Schäfer, dem Leiter der damaligen Abteilung II (Strafgesetzgebung), und seinem Sachbearbeiter für Militärstrafgerichtsordnung und Strafverfahren in den besetzten Gebieten geführt wurden. Von der Wehrmachtrechtsabteilung nahm neben Lehmann vor allem Ober-

[14] Lehmann bezeichnete in seiner Aussage im OKW-Prozeß die Tatsache, „daß die Einwohner zu einem Richter kamen im Bereich der Allgemeinen Justiz und nicht zur Polizei" als seinen „Haupterfolg" (dt. Prot. 7866).

[15] Schr. der Rechtsabteilung des OKW an Freisler v. 7. 1. 42 (Akten des RJM, BA Sign. 22/20198, Bd. 1 Heft 1).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

kriegsgerichtsrat Hülle teil. Bei diesen Verhandlungen[16] drang das OKW darauf, „bei den Entscheidungen über die Aufhebung der U-Haft und die Beiziehung ausländischer Beweismittel beteiligt" zu sein, d. h. in jenen kritischen Fragen mitzusprechen, bei denen die Geheimhaltung gefährdet war. Eine Aussetzung des Verfahrens wurde nur dann für notwendig erachtet, „wenn ausländische Beweismittel benötigt werden, die nicht beigezogen werden sollen". Ansonsten sollte von der Möglichkeit einer Aussetzung kein Gebrauch gemacht werden und das Verfahren auf alle Fälle durchgeführt werden, wenn zumindest eine Freiheitsstrafe zu erwarten war. In der Frage der Verteidigung der Angeklagten vor Gericht hatte das OKW keine Bedenken dagegen, „daß hier ebenso wie für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen" sollten. In den Verordnungsentwurf des Justizministeriums wurde jedoch die Sicherung eingebaut, daß die Bestellung des Verteidigers auch der Zustimmung des Staatsanwalts bedürfe; offensichtlich sollte er dafür sorgen, daß im Hinblick auf die Geheimhaltung nur zuverlässige Anwälte beteiligt wurden. Die Vollstreckung der Urteile und die Gnadenentscheidung sollten nicht der Militär-, sondern der allgemeinen Gerichtsbarkeit zustehen. Überraschenderweise kündigte die Wehrmachtrechtsabteilung aber nun doch die Einschaltung von Himmlers Sicherheitspolizei in die Aktion an: „die Abgabe der einzelnen Strafsachen an die allgemeine Gerichtsbarkeit werde voraussichtlich über die Gestapo an die Anklagebehörde" erfolgen. Mit dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, der auch Abdrucke der „Richtlinien" erhalten habe, sei hierüber bereits verhandelt worden[17]. Tatsächlich gab das Amt Ausland/Abwehr, in dessen Bereich die Bekämpfung der in Frage stehenden Straftaten fiel, am 2. Februar 1942 eine von Canaris unterzeichnete geheime Weisung an seine Abwehrstellen heraus, in der es hieß:

> „Wenn nach Ansicht des zuständigen Kriegsgerichts bzw. des Militärbefehlshabers ... die Täter daher nach Deutschland abzutransportieren sind, so teilen dies die Abwehrstellen unmittelbar dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin ... mit, unter Angabe der genauen Zahl der Häftlinge und der Gruppen, die nach Lage des einzelnen Falles zusammengehören ... Das Reichssicherheitshauptamt wird je nach den Unterbringungsmöglichkeiten eine Stapostelle bestimmen, die die Häftlinge übernimmt. Diese Stapostelle setzt sich mit der zuständigen Abwehrstelle in Verbindung und vereinbart mit dieser die Einzelheiten des Abtransportes, insbesondere ob dieser durch die GFP [Geheime Feldpolizei], die Feldgendarmerie oder durch die Gestapo selbst erfolgen soll, sowie ferner Art und Ort der Materialübergabe."[18]

---

[16] Zu den Verhandlungen s. den Verm. Schäfers v. 24. 12. 41 (Nürnbg. Dok. PS-665), vor allem den zusammenfassenden Verm. eines Sachbearbeiters in der Abt. II v. 29. 1. 42 über eine Bespr. mit Hülle am selben Tage (Akten des RJM, BA Sig. R 22/20198, Bd. 1 Heft 1).

[17] Zusammenfassender Verm. (s. voranstehende Anm.). Im Schluß-Schriftsatz der Verteidigung für Lehmann im OKW-Prozeß (S. 109) wird behauptet, die Gestapo und das RSHA seien „ohne vorherige Beteiligung" der Wehrmachtrechtsabteilung – allein durch das Amt Ausland/Abwehr – in das Verfahren eingeschaltet worden.

[18] OKW – Amt Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 570/1. 42 g (ZR/III C 2), Betr.: Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten (Nürnbg. Dok. PS-833/PS-1729/NOKW-233).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Diese Maßnahme war offensichtlich auch darauf zurückzuführen, daß die ursprünglich für den Transport vorgesehene Geheime Feldpolizei für diese Aufgabe zahlenmäßig zu schwach war[19]. Wenn Himmlers Polizei damit auch vorerst nur für den Transport zuständig wurde, so bekam sie Täter und Ermittlungsakten doch zunächst einmal in die Hand und verschaffte sich dadurch die Möglichkeit für ihr späteres eigenmächtiges Vorgehen in diesem Bereich. Canaris' Weisung enthielt aber noch eine weitere Bestimmung, die für die anschließende Arbeit der allgemeinen Gerichte von Bedeutung war. Sie wies die Abwehrstellen an, vor der Festnahme von Spionage- und Sabotageverdächtigen zu bedenken, daß

> „nach Möglichkeit ein für die Überführung des Täters voll ausreichendes Beweismaterial vorliegen muß, denn nach dem Zugriff kommen weitere Ermittlungen kaum noch in Frage, da entweder binnen 8 Tagen bereits eine Verurteilung erfolgen muß oder andernfalls durch den Abtransport der Festgenommenen nach Deutschland die weiteren Ermittlungen *am Orte* durch Gegenüberstellung pp. unmöglich gemacht werden. Es ist daher vor der Festnahme mit dem zuständigen Kriegsgericht Fühlung aufzunehmen und mit diesem die Frage zu prüfen, ob das zusammengetragene Beweismaterial ausreicht oder nicht."[20]

Damit sollte gesichert werden, daß die Gerichte in Deutschland möglichst nur Fälle übertragen bekamen, bei denen die Beweise für eine Verurteilung auch ausreichten. Da somit die Bestimmung des Zeitpunktes der Festnahme in den Fällen, für die die Abwehr zuständig war, weiter in den Händen der Abwehrstellen bzw. der Kriegsrichter blieb, wurde Hitlers Absicht verwässert, schon allein Verdächtige ohne langwierige Beweisermittlungen möglichst rasch verschwinden zu lassen. Gerade bei der Klärung des Tatbestandes aber sollten die Gerichte häufig in Schwierigkeiten geraten – vor allem in Fällen, in denen die Vorermittlungen ausschließlich von der Gestapo geführt worden waren.

Am 6. Februar 1942 rief Freisler die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte von Berlin, Köln, Dortmund und Kiel – jener Oberlandesgerichtsbezirke, in denen die Sondergerichte lagen, die mit den beabsichtigten Prozessen betraut werden sollten – zu einer Besprechung ins Reichsjustizministerium[21]. Freisler unterrichtete die Sitzungsteilnehmer von den „Richtlinien" und der Durchführungsverordnung des OKW und erörterte mit ihnen die vorgesehene Durchführungsverordnung des Reichsjustizministeriums sowie eine von ihm unterzeichnete Rundverfügung zur Ausführung dieser Verordnung. Mit den darin vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen, erläuterte Freisler, „sei die äußerste Grenze dessen erreicht, was man dem Gericht zumuten könne"[22]. Die Vorstandsbeamten baten um Mitteilung, „auf Grund welcher Vorschriften in diesen Verfahren [gegen ausländische Staatsangehö-

[19] Diese Erklärung gibt Lehmann, dt. Protokoll S. 7866.

[20] Vgl. Anm. 18.

[21] Zum folgenden vgl. den geh. Verm. v. 9. 2. 1942 (Akten des RJM, BA Sig. R 22/20198, Bd. 1 Heft 1).

[22] Bericht des ehemal. NN-Referenten OLGRat Dr. v. Ammon in einer eidesstattl. Erkl. v. 17. 12. 1946 (Nürnbg. Dok. NG-486).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rige] das deutsche Recht anzuwenden sei", ferner um eine nähere Definition des „ausländischen Beweismittels", das nur nach vorheriger Zustimmung des Staatsanwalts beigezogen werden dürfe[23]. Auf beide Fragen wurde ihnen eine schriftliche Antwort zugesagt. Man war sich darin einig, daß über die Abgabe der Akten und die Übernahme der Gefangenen mit den militärischen bzw. polizeilichen Dienststellen noch konkrete Vereinbarungen notwendig seien. Ausfertigungen der „Richtlinien" und die übrigen Vorschriften sollten den anwesenden Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten zugestellt werden, damit sie den beteiligten Staatsanwälten und Sondergerichtsvorsitzenden abschriftlich ausgehändigt werden konnten. Darüber hinaus wurden die Teilnehmer jedoch zu strengster Geheimhaltung verpflichtet. Freisler entfernte sich dann, um Schlegelbergers Unterschrift unter die Durchführungsverordnung einzuholen[24], die das Datum 6. Februar 1942 erhielt[25].

Die auf der Sitzung gleichfalls besprochene Rundverfügung Freislers mit gleichem Datum legte zunächst einmal die Zuständigkeit der Gerichte fest. Für die Behandlung der an die allgemeinen Gerichte abgegebenen Sachen – einschließlich etwaiger Wiederaufnahme von Verfahren – aus den besetzten französischen Gebieten waren danach das Sondergericht und der Oberstaatsanwalt in Köln zuständig, für die belgischen und niederländischen Gebiete das Sondergericht und der Oberstaatsanwalt in Dortmund, für die norwegischen Gebiete das Sondergericht und der Oberstaatsanwalt in Kiel, „im übrigen" das Sondergericht und der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin. Für besondere Einzelfälle behielt sich das Justizministerium die Bestimmung der Zuständigkeit vor. Zum Verfahren wurde bestimmt, daß der Oberstaatsanwalt dem Reichsjustizminister „die Anklage [im Entwurf], den beabsichtigten Antrag und das Urteil, ebenso seine Absicht, im Einzelfall von einer Anklage abzusehen", mitteilen sollte. Die Aufhebung des Haftbefehls und die Beiziehung ausländischer Beweismittel durfte der Anklagevertreter nur mit vorheriger Zustimmung des Reichsjustizministers vornehmen bzw. vornehmen lassen. Damit war für eine straffe, zentrale Lenkung der Verfahren durch das Ministerium über den weisungsgebundenen Staatsanwalt Sorge getragen. In der Rundverfügung wurde außerdem nochmals festgelegt, daß die Wahl des Verteidigers der Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden bedürfe, die nur mit Zustimmung des Staatsanwalts erteilt und jederzeit zurückgezogen werden konnte. Am Schluß wurde in Anlehnung an die Formulierung in den „Richtlinien" des OKW bestimmt, daß „anderen als den mit der Sache befaßten Stellen der Wehrmacht und Polizei" auf Anfragen nach dem Beschuldigten nur mitgeteilt werden sollte, „daß ... festgenommen ist und der Stand des Verfahrens keine weiteren Mitteilungen erlaubt"[26].

---

[23] Vgl. Anm. 21.

[24] Bericht v. Ammons (Anm. 22).

[25] (Geheime) VO zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 7. Dezember 1941 für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 6. 2. 1942 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 1 Heft 1).

[26] Geh. RV v. 6. 2. 42 zur Ausführung der DurchführungsVO v. 6. 2. 42 zu den Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

In dem Anschreiben[27], mit dem die Teilnehmer an der Sitzung vom 6. Februar die angekündigten Ausfertigungen zur Weitergabe von Abschriften an die Vorsitzer und Anklagevertreter bei den zuständigen Sondergerichten übersandt erhielten, beantwortete das Reichsjustizministerium zugleich die in der Besprechung aufgeworfene Frage nach der Rechtsgrundlage für Verfahren der allgemeinen deutschen Justiz gegen fremde Staatsangehörige. Die Unterwerfung von Ausländern in einem von deutschen Truppen besetzten Gebiet unter das Militärstrafrecht war im Einklang mit internationalem Kriegsbrauch durch § 161 des Militärstrafgesetzbuchs gegeben. Die Anwendung des *allgemeinen deutschen Strafrechts* gegenüber Ausländern wurde aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 StGB abgeleitet, wonach für eine von einem Ausländer im Ausland begangene Straftat das deutsche Strafrecht galt, „wenn sie durch das Recht des Tatorts mit Strafe bedroht oder der Tatort keiner Strafgewalt unterworfen ist und wenn ... die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist" und ferner – unabhängig vom Recht des Tatorts – wenn die Straftat „gegen den Träger eines deutschen Amts des Staates oder der Partei, gegen einen deutschen Soldaten oder gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst" gerichtet war oder eine hoch- und landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich, ein Sprengstoffverbrechen oder Verrat eines Geheimnisses eines deutschen Betriebes darstellte[28]. Was die Anwendung des *deutschen Verfahrensrechts* angeht, so waren Ausländer wegen Spionage, Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Wehrmachtbefehlshaber in den besetzten Gebieten[29], Hoch- und Landesverrat, Wehrmittelbeschädigung, Straftaten in Gebäuden, Anlagen und Schiffen der Wehrmacht und solchen im Operationsgebiet dem Verfahren der deutschen Kriegsgerichtsbarkeit unterworfen[30]. Die Abgabemöglichkeit an die allgemeinen Gerichte – und damit die Anwendung der für diese geltenden Verfahrensbestimmungen – wurde aus § 3 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung[31] sowie aus Hitlers Richtlinien vom 7. Dezember

Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten (Akten d. RJM, a. a. O.). Da auch Zurückweisungen von Briefen, Paketen, Bitten um Besuchserlaubnis usw. durch Vollstreckungs- u. Vollzugsbehörden der Justiz „indirekt" über den Verbleib eines NN-Gefangenen Auskunft geben konnten, wurde später durch RV v. 15. 5. 44 bestimmt, daß sich diese Behörden jeder eigenen Auskunftsverweigerung bzw. Zurückweisung enthalten und alle derartigen Eingänge über ihre vorgesetzte Behörde dem RJM vorlegen sollten (Nürnbg. Dok. NOKW-2582).

27 Schr. des RJM v. 7. 2. 1942 (Akten des RJM, a. a. O.).

28 Vgl. § 4 StGB i. d. F. der VO über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. 5. 1940 (RGBl. I, S. 754). Die anderen dort in § 4 Abs. 3 angeführten Straftaten (Kinderhandel und Frauenhandel, unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln usw.) dürften als Widerstandshandlungen gegen Reich oder Besatzungsmacht nicht in Frage gekommen sein.

29 Die Rechtsgrundlage für die VOen der militärischen Befehlshaber im besetzten ausländischen Gebiet war in § 4 der VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung – KSSVO) v. 17. 8. 1938 (RGBl. 1939 I, S. 1455) gegeben.

30 § 3 Abs. 1 und § 2 Nr. 4 Buchst. a, c, e und f der VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO) v. 17. 8. 1938 (RGBl. 1939 I, S. 1457) und der 4. Durchf.- und ErgänzungsVO v. 1. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2132).

31 S. voranstehende Anm.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1941 abgeleitet. Dem Bedürfnis der beteiligten Juristen nach einer positivistischen Legitimierung der beabsichtigten Verfahren war damit Genüge getan.

Am 16. April 1942 gab das OKW eine zweite Durchführungsverordnung[32] heraus, die einerseits Hitlers „Richtlinien" vom 7. Dezember 1941 hinsichtlich einer unmittelbaren Reaktion auf Straftaten in den besetzten Gebieten verwässerte, andererseits aber die verstärkte Einschaltung der Gestapo in das Verfahren besiegelte. Danach brauchten wehrmachtgerichtliche Verfahren in den besetzten Gebieten und Vollstreckung des Urteils nicht mehr innerhalb einer Woche *nach Festnahme* des Täters, sondern nach *Anordnung der Aburteilung* durch den Gerichtsherrn bzw. übergeordneten Befehlshaber durchgeführt zu sein. Letztere konnten sogar die Polizei um Vervollständigung der Ermittlungen ersuchen, ohne dadurch die Wochenfrist auszulösen. Während aber die Akten derjenigen „Wehrmachtgefangenen", die zu einer Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht nach Deutschland verbracht wurden, auf dem militärischen Dienstweg an das OKW gingen, waren die Akten der an die allgemeine Justiz „abgegebenen" Fälle „auf demselben Wege weiterzuleiten, wie die Täter selbst". Im Reichsjustizministerium fand diese in der OKW-Verordnung „vorgesehene Regelung, wonach die Gestapo auch für die Weiterleitung *der Akten* eingeschaltet werden" sollte, sofort „besondere Beachtung", „da auf diese Weise die Gestapo die Möglichkeit erhält, eine Sichtung und Ordnung des anfallenden Materials vorzunehmen"[33], d. h. unter Umständen von sich aus zu entscheiden, welche Fälle sie überhaupt an das zuständige Sondergericht abgeben wollte. Die Sachreferenten sahen daher die Notwendigkeit, daß das Ministerium zur Frage der Einschaltung der Gestapo grundsätzlich Stellung beziehen müsse[34]. Auf Vortrag entschied jedoch Freisler – der sich wohl der Unumstößlichkeit der getroffenen Entscheidung bewußt war – am 20. Mai 1942, daß „vorläufig ... in dieser Hinsicht nichts unternommen, sondern die weitere Entwicklung abgewartet werden" solle[35]. Unterdessen wurde das Ministerium bereits mit den praktischen Auswirkungen dieser Regelung befaßt: Am 18. März 1942 beklagten sich der zuständige Oberstaatsanwalt und der Vorsitzende des Sondergerichts Köln, es sei ihnen

> „bisher noch in keinem Falle bekanntgeworden, in welche Gefängnisanstalt die zuletzt in Wehrmacht-Arrestanstalten in Frankreich und Belgien untergebrachten, vor Wochen

[32] Nürnbg. Dok. PS-836. Obwohl es sich um den „Entwurf" einer zweiten DurchführungsVO handelte, in den Hitlers Richtlinien v. 7. 12. 41 „zum besseren Verständnis ... eingearbeitet" waren, diente er „den beteiligten Dienststellen bis auf weiteres als Arbeitsgrundlage" (vgl. den Erl. des OKW v. 16. 4. 42, der nachrichtlich auch an das RJM gegeben wurde, Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198). Durch ihn wurde die erste Durchf.VO des OKW v. 7. 12. 41 aufgehoben, und er wurde in der Folge auch angewendet. Im Schr. Hülles an v. Ammon v. 23. 6. 43 (Nürnbg. Dok. NG-204) wird die „Durchführungsverordnung vom 16. April 1942" als gültige Regelung für das Nacht- und Nebel-Verfahren angesprochen.

[33] Verm. des Sachbearbeiters im RJM v. 18. 5. 42, Hervorhebung im Original. Der Leiter der Abt. Strafrechtspflege, MinDir. Dr. Crohne, und Unterabteilungsleiter MinDirig. Dr. Mettgenberg wurden mündlich unterrichtet (Akten des RJM, a. a. O.).

[34] Verm. des NN-Referenten v. Ammon v. 25. 4. 42 (Akten des RJM, a. a. O.).

[35] Verm. v. 29. 5. 42 (Akten des RJM, a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der [wie sie in Unkenntnis der Entwicklung meinten] Geheimen *Feld*polizei zur Verbringung nach Deutschland übergebenen und damit ... der Justizverwaltung unterstehenden Beschuldigten eingeliefert worden sind.

Wir bitten, den Vorsteher der in Frage kommenden Gefangenen-Anstalt anweisen zu lassen, der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht unverzüglich nach Einlieferung der Beschuldigten Nachricht zukommen zu lassen."[36]

Dazu konnte das Ministerium nur vermerken, daß es ihm gleichfalls nicht bekannt sei, wo die nach Deutschland überführten Täter einsäßen. Sicher sei nur, daß sie zur Verfügung der vom Reichssicherheitshauptamt bestimmten Stapostelle stünden, ihre Abgabe an die Sondergerichte sei „anscheinend noch nicht geregelt" und wohl „erst nach Abschluß der von der Stapostelle anzustellenden Ermittlungen vorgesehen"[37]. Am 9. Mai berichtete der Generalstaatsanwalt in Hamm, daß die für das Sondergericht Essen – das am 25. Februar anstelle des Sondergerichts Dortmund für die Fälle aus Belgien und den Niederlanden vorgesehen worden war[38] – bestimmten Beschuldigten nebst den zugehörigen Akten auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes an die Staatspolizeistelle in Aachen gingen[39]. Um die bei der Überstellung der Gefangenen an die Justizbehörden aufgetretenen Schwierigkeiten zu bereinigen und eine „zweckmäßige Regelung" dieser Angelegenheit herbeizuführen, sah sich das Reichsjustizministerium veranlaßt, OKW und Reichssicherheitshauptamt zu einer Besprechung einzuladen. Auf der Sitzung, die am 29. Mai 1942 unter Vorsitz von Min. Dirig. Dr. Mettgenberg[40] stattfand und zu der auch der Generalstaatsanwalt Hamm einen Vertreter entsandte, scheint die Einschaltung der Gestapo nach Freislers grundsätzlicher Entscheidung nicht mehr in Frage gestellt, sondern scheinen nur noch Einzelheiten des Verfahrens erörtert worden zu sein. Obwohl der Vertreter des Reichssicherheitshauptamts die beruhigende Versicherung abgab, „daß die Stapostellen nun mit den erforderlichen Weisungen versehen und Fehlleitungen u. sonstige Schwierigkeiten bei der Überstellung der Täter nicht mehr zu befürchten seien"[41], sollten diese Schwierigkeiten auch weiterhin nicht ausbleiben: es gab Fälle, bei denen sich ein Prozeß überhaupt erledigte, da der zu Überstellende unterdessen ohne Verfahren „liquidiert" worden war[42].

Unter diesen Umständen liefen die Strafverfahren vor den drei Sondergerichten zunächst nur schleppend an. Bis zum 13. Mai 1942 waren beim Oberstaatsanwalt in Kiel 9 Verfahren mit insgesamt 262 Beschuldigten aus Norwegen, beim Oberstaatsanwalt in Essen 26 Verfahren mit 285 Beschuldigten aus Belgien[43] und beim Oberstaatsanwalt in Köln 16 Verfahren mit insgesamt 46 Beschuldigten aus den besetzten Gebie-

---

36 Bericht des OStA und des Vorsitzenden des SG Köln vom 18. 3. 1942 (Akten des RJM, a. a. O.), Hervorhebung vom Verf.

37 Verm. des Referenten der Strafvollzugsabteilung v. 11. 4. 42 (Akten des RJM, a. a. O.).

38 RV des RJM v. 25. 2. 1942 (Akten des RJM, a. a. O.).

39 S. Anlage zum Bericht des GStA Hamm an das RJM v. 9. 5. 1942 (Akten des RJM, a. a. O.).

40 Mettgenberg leitete die Unterabteilung in der Abt. Strafrechtspflege des RJM, zu der das NN-Referat gehörte.

41 Verm. v. Ammons v. 29. 5. 1942 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198).

42 Vgl. S. 370 und Anm. 113.

43 Über die Niederlande s. im folgenden S. 378ff.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ten Frankreichs anhängig. Bei einer großen Zahl dieser Verfahren waren der Staatsanwaltschaft zwar die Akten, noch nicht aber die Beschuldigten zugeführt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt war noch keine einzige Anklage erhoben worden[44]. Selbst dort, wo Akten und Untersuchungshäftlinge schließlich zur Stelle, d. h. in Händen und Gewahrsam der Justiz waren, türmten sich vor den Justizbehörden wegen der besonderen Verfahrensvorschriften Berge neuer Probleme auf: es zeigte sich abermals, daß der Justizapparat für die Übernahme spezifischer Aufgaben des Regimes im Grunde nicht geeignet war.

Neben noch zu erörternden prozessualen Schwierigkeiten tauchte die Frage auf, ob Hitlers Richtlinien vom 7. Dezember 1941 materielles Recht enthielten. Konkret ging es darum, ob die in diesen Richtlinien und in der ersten Durchführungsverordnung des OKW vom selben Datum näher – wenn auch nicht erschöpfend – aufgeführten Straftaten auch dann mit dem Tode bestraft werden sollten, wenn die Reichsgesetze oder die Verordnungen der Militärbefehlshaber diese Strafe nicht vorsahen. So vertrat z. B. der Vorsitzende des Sondergerichts Köln die Auffassung, daß Abschnitt I der genannten Richtlinien – wonach „bei Straftaten von nichtdeutschen Zivilpersonen, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richten und deren Sicherheit oder Schlagfertigkeit gefährden, grundsätzlich die Todesstrafe angebracht" sei – eine eigenständige Straftat[45] aufstelle, die Richtlinien mithin Strafnormen im Sinne des Strafrechts seien. Daß der Führerbefehl die Bezeichnung „Richtlinien" erhalten habe und nicht öffentlich bekanntgemacht worden sei, sei lediglich der notwendigen Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung zuzuschreiben, ändere aber an seiner bindenden Wirkung nichts. Demgegenüber vertrat der Leiter der zuständigen Anklagebehörde in Köln die Meinung, daß es sich dabei nicht um eine Strafnorm handele; eine Verurteilung zum Tode werde demnach „nur immer wegen eines Verbrechens gegen die allgemeinen deutschen Strafgesetze oder die Verordnungen der Wehrmacht in den besetzten Gebieten innerhalb des dort vorgesehenen Strafrahmens erfolgen können"[46]. In seiner Stellungnahme wollte der zuständige Referent des Reichsjustizministeriums zunächst eindeutig den letztgenannten Standpunkt sanktionieren. Nachdem aber Freisler den Entwurf dieser Antwort gelesen und daraufhin um Vortrag gebeten hatte, sah das Ministerium davon ab, „zu dieser Frage jetzt Stellung zu nehmen", und behielt sich eine „Entscheidung für den Fall vor, daß die Frage einmal praktisch werden sollte"; es betonte jedoch gleichzeitig, daß dies kaum eintreten werde, „da für alle in Frage kommenden Straftaten ein ausreichender gesetzlicher Strafrahmen zur Verfügung stehen dürfte"[47].

[44] Verm. v. Ammons v. 13. 5. 42 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198).

[45] In seinem Schreiben charakterisierte der LGDir. die eigenständige Straftat nach einem Zitat von Freisler (aus Freisler-Grau-Krug-Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Erläuterungen zu den seit dem 1. 9. 1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, Berlin 1941, S. 45) zum § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge als „einen besonderen Straftatbestand mit weitgefaßtem Tatbestand und einheitlicher Strafbestimmung".

[46] Die Stellungnahmen der beiden Kölner Behördenvorstände sind enthalten im gemeinsamen Bericht des OLGPräs. und des GStA Köln v. 24. 3. 1942 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 1).

[47] Akten des RJM (a. a. O.). Freislers Bestreben, sich den Rückgriff auf einen möglichst weit gefaß-

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ein gravierendes prozessuales Problem war die Beschränkung der Beweismittel. Da sich die Gerichte bei der Tatbestandsfeststellung und der Wahrheitsfindung an die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme – die auch für die vorliegenden Verfahren nicht geändert worden waren – gebunden fühlten, mußten die Justizstellen bestrebt sein, die in den besetzten Gebieten durchgeführten Ermittlungen durch eigene oder kommissarisch veranlaßte Ermittlungen ergänzen zu können, wenn dies zur Urteilsfindung notwendig war. Zu den „ausländischen Beweismitteln", zu deren Beiziehung das Gericht der Zustimmung des Staatsanwalts, dieser wiederum der Genehmigung des Ministeriums bedurfte und nach deren genaueren Definition die an der Sitzung vom 6. Februar 1942 beteiligten Juristen gefragt hatten[48], gehörten laut Feststellung des Ministeriums auch „Zeugen fremder Staatsangehörigkeit, die sich im Inland aufhalten, wie Zeugen deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des deutschen Reichsgebiets"[49] hatten. Am 18. März fragten daher der Leiter der Anklagebehörde und der Vorsitzende des Sondergerichts Köln beim Reichsjustizministerium an, ob bei „schon heute erkennbar notwendigen weiteren Ermittlungen" die jeweils zuständigen Dienststellen der Wehrmacht in den besetzten Westgebieten unmittelbar oder nur durch Vermittlung der Militärbefehlshaber Paris und Brüssel angegangen werden sollten. Im ersteren Falle müsse man baldigst über die Anschriften, räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Besatzungsbehörden, der Dienststellen der Geheimen Feldpolizei oder der Feld- und Oberfeldkommandanturen informiert werden. Allerdings könne die vorgeschriebene Versendung von Akten unter „Einschreiben" an die entsprechenden Feldpostnummern nicht erfolgen, da solche Sendungen nach den postalischen Bestimmungen nur durch Dienststellen der Wehrmacht aufgegeben werden dürften[50]: diese bezeichnende Feststellung ließ bereits ahnen, über welche normativen Zwirnsfäden die Justiz bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgabe stolpern mußte. Als die Frage der Zulässigkeit nachträglicher Ermittlungen in den besetzten Gebieten am 24. April 1942 mit dem Sachbearbeiter aus der Rechtsabteilung des OKW besprochen wurde, äußerte dieser „grundsätzliche Bedenken. Er bat, die Frage ihrer Zulassung zunächst grundsätzlich zu klären[51]." Diese Klärung muß schließlich in positivem Sinne erfolgt sein, denn auf einer Unterredung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Vertre-

---

ten, mit Todesstrafe belegten Straftatbestand offenzuhalten, ist für seine Auffassung von der Funktion der Justiz bezeichnend: da die Justiz bestimmte (politische) Aufgaben des Regimes übernehmen sollte, mußte sie mit entsprechendem Normenwerkzeug ausgestattet werden.

48 Vgl. S. 7.

49 RV des RJM v. 4. 3. 1942 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 1 Heft 1). Zum „deutschen Reichsgebiet" in diesem Sinne gehörten das Protektorat Böhmen und Mähren, nicht aber das Elsaß, Lothringen, Luxemburg und das Generalgouvernement.

50 Akten des RJM (a. a. O.).

51 Verm. des Sachbearbeiters in der Abt. III v. Ammon v. 25. 4. 1942 (Akten des RJM, a. a. O.). Daß das OKW in dieser Frage zunächst sehr zurückhaltend war, zeigt sich bereits bei den Beratungen am 29. 1. 1942, bei denen OKriegsGRat Hülle äußerte, die Aussetzung des Verfahrens werde notwendig werden, „wenn ausländische Beweismittel benötigt werden, *die nicht beigezogen werden sollen*" (!) (s. Anm. 16).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ters des Generalstaatsanwalts von Köln am 4./5. Juli in Paris mit dem Oberstkriegsgerichtsrat beim Militärbefehlshaber in Frankreich, an der auch Vertreter der zuständigen Abwehrstelle und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei Paris teilnahmen, konnten darüber gewisse Absprachen getroffen werden: Falls weitere Ermittlungen notwendig würden, sollten die Akten über die Stapostelle Köln an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei nach Paris zurückgesandt werden, der „das Weitere veranlassen" würde. Gerichtliche Vernehmungen würden – nach Antrag bei dem Oberstkriegsgerichtsrat beim Militärbefehlshaber Frankreich – kommissarisch durch die Gerichte der Feldkommandanturen vorgenommen werden. Sogar die Vornahme einzelner Ermittlungen durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft selbst sollte nach Genehmigung durch den Militärbefehlshaber nicht ausgeschlossen sein[52]. Eine entsprechende Regelung hatte der Generalstaatsanwalt von Hamm auf einer Besprechung beim Militärbefehlshaber in Brüssel für das Sondergericht Essen erreicht[53], das unterdessen anstelle des Sondergerichts Köln zusätzlich für die abgegebenen Sachen aus den französischen Departements Pas de Calais und Du Nord zuständig geworden war[54], da sie zum Bezirk des Militärbefehlshabers Belgien und Nordfrankreich in Brüssel gehörten. Bei dem vereinbarten, verhältnismäßig zeitraubenden Verfahren war es jedoch nicht verwunderlich, daß die Anklagebehörden in der Beibringung von Beweismitteln „sehr zurückhaltend" blieben – wie sich der Vorsitzende des Sondergerichts Essen in einem Bericht an seinen Oberlandesgerichtspräsidenten ausdrückte. Der Vorsitzende gab dafür zwei Beispiele:

> „In einer Sache ... lagen prozessual verwertbare Beweismittel für die Straftat überhaupt nicht vor. In einer weiteren Sache war die Frage, ob der Täter einen oder mehrere vollendete Morde begangen hatte, ebenfalls ohne Umgehung der Vorschrift des § 250 StPO[55] nicht zu klären. Das Sondergericht hat in beiden Fällen von der Anordnung einer Beweisaufnahme unter Aussetzung des Verfahrens abgesehen. Im ersten Falle, in dem der Sachverhalt sich eindeutig aus den Akten ergab, hätte eine solche Maßnahme in keinem Verhältnis gestanden zu der Bedeutung [der Sache] ... Im zweiten Falle stand das Ergebnis des Prozesses, ein Todesurteil, ohnehin fest. Ich möchte aber nicht versäumen, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß das Sondergericht ... weitere Beweiserhebungen unter Aussetzung des Verfahrens beschließen muß, sobald es sich um Beweisfragen von erheblicher praktischer Bedeutung handelt."[56]

---

52 Bericht des Vertreters des GStA Köln an das RJM v. 10. 8. 1942 (Akten des RJM, a. a. O.). Das letztgenannte Verfahren – Ermittlungen durch die zuständige Staatsanwaltschaft selbst – scheint jedoch nicht verwirklicht worden zu sein.

53 Niederschrift des GStA Hamm über seine Bespr. mit dem Oberstkriegsgerichtsrat beim Militärbefehlshaber in Brüssel am 28. 4. 1942 (Akten des RJM, a. a. O.).

54 RV des RJM v. 21. 5. 1942 (Akten des RJM, a. a. O.), sie ging auf eine Anregung des GStA Hamm v. 2. 5. 1942 zurück.

55 § 250 StPO: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden."

56 Der Bericht ist enthalten in einem Schr. des OLGPräs. Hamm an das RJM v. 21. 9. 1942 (Akten des RJM, a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Diese Beispiele zeigen zugleich, daß die Gerichte zögerten, das umständliche Verfahren für zusätzliche Ermittlungen – Aussetzung des Verfahrens, Zustimmung des Staatsanwalts, Genehmigung durch das Ministerium, Genehmigung durch das OKW, Vornahme kommissarischer Vernehmungen durch fremde Dienststellen in den besetzten Gebieten – in Gang zu setzen. Andererseits konnten zahlreiche Beschuldigte vor Gericht glaubhaft vorbringen, daß sie in den besetzten Gebieten „erheblichen Mißhandlungen durch deutsche Polizeiorgane ausgesetzt waren", so daß derartigen unter Druck zustande gekommenen Niederschriften seitens der Gerichte ein „zweifelhafter Beweiswert" zugesprochen wurde[57]. Die mangelnde Beweiserhebung sollte für diese Prozesse eine ständige Crux bleiben und gelegentlich auch Urteile bewirken, die keinesfalls im Sinne der Führung waren und vom Reichsjustizministerium gerügt wurden. Dabei verkannte das Ministerium keineswegs, „daß sich aus den für NN-Sachen geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere aus der Beschränkung der Beweismittel, oft Schwierigkeiten bei der Beweiswürdigung und bei der Urteilsfindung ergeben". Das Ministerium kannte jedoch gegen diese Schwierigkeiten kein anderes Mittel als den Appell, sich über alle Bedenken hinwegzusetzen und im Sinne der Führung zu handeln: „Diese Schwierigkeiten können und müssen aber von einem verantwortungsfreudigen Gericht gemeistert werden."[58] Erschwert und verzögert wurden die Prozesse ferner dadurch, daß die Staatsanwaltschaft den Entwurf der Anklage über den Generalstaatsanwalt beim Reichsjustizministerium zur vorherigen Genehmigung einreichen mußte. Es dauerte manchmal Monate, bis diese Genehmigung endlich auf dem Tisch des zuständigen Oberstaatsanwalts lag[59].

Die Schwierigkeiten, die bei der Durchführung der Verfahren auftraten, ließen die Prozesse kaum vorankommen[60], während die Zahl der Verfahren laufend anstieg. Am 1. September 1942 waren beim zuständigen Oberstaatsanwalt in Köln 177 Verfahren mit 331 Beschuldigten anhängig, sie vermehrten sich bis zum 1. November 1942 auf 468 Verfahren mit 944 Beschuldigten. Beim Oberstaatsanwalt in Essen wuchsen die entsprechenden Zahlen von 180 Verfahren mit 863 Beschuldigten auf 240 Verfahren mit 1143 Beschuldigten. Nur beim Oberstaatsanwalt in Kiel blieb die Zahl von 9 Verfahren und 262 Beschuldigten in diesem Zeitraum konstant[61]. Bei dieser Lage tauchte der Gedanke auf, zur Entlastung einerseits den Volksgerichtshof einzuschalten, andererseits die Fälle, die wegen der Schwierigkeiten vor allem auf dem Sektor der Beweiserhebung nicht vorankamen, wieder abzuschieben.

---

[57] Aufzeichnung v. Ammons v. 6. 7. 1944 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 2) über eine Mitteilung der Mitglieder des SG Oppeln (zur Zuständigkeit des SG Oppeln vgl. Text zu Anm. 144).

[58] Schr. des RJM an den OLGPräs. Hamm v. 10. 9. 1943 mit Rügen von Urteilen des SG Essen (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 3).

[59] Dieser Zustand führte schließlich zu einer Änderung der Verfahrensvorschriften.

[60] Vor dem SG Essen begann der erste Prozeß erst am 31. 8. 42, Tagesmeldung des GStA Hamm u. Verm. v. Ammons v. 24. 8. 42 (Akten d. RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 1). Vgl. auch die Angaben S. 363.

[61] Bei allen drei Staatsanwaltschaften am 1. 11. 42 insgesamt: 717 Verfahren mit 2349 Beschuldigten. Aufstellung v. Ammons v. 9. 11. 42 (Akten des RJM, a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Als die Übernahme der Verfahren durch die allgemeine Justiz geregelt worden war, hatte das Reichsjustizministerium am 24. März 1942 den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof über Hitlers Richtlinien und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften lediglich unterrichtet, „da durch diese Vorschriften in die bisherige Zuständigkeit des VGHs. eingegriffen wird"[62]. Staatssekretär Freisler hatte dem Volksgerichtshof die Bearbeitung dieser Sachen absichtlich nicht übertragen, da er die – durch das besondere Verfahren geschaffene – „Einengung der Entscheidungsmöglichkeiten ... dem höchsten politischen Gerichtshof nicht zumuten" wollte[63]. Als sich jedoch der neue Justizminister, der bisherige Präsident des Volksgerichtshofs Thierack, am 24. September 1942 über die rechtlichen Grundlagen und den Stand dieser Verfahren Vortrag halten ließ, entschied er sofort, daß „an die Stelle der bisher ausschließlich zuständigen Sondergerichte in Kiel, Essen, Köln und Berlin ... in gewissem Umfang der Volksgerichtshof treten" solle. Und noch in anderer Beziehung wollte Thierack die Justiz „entlasten": Beschuldigte, bei denen eine „Anklage nicht möglich oder nicht zweckmäßig" war, weil trotz bestehenden Verdachts ein Nachweis der Schuld nicht möglich oder die Schuld nicht so erheblich war, daß sich eine Anklageerhebung rechtfertigen ließ, sollten nicht länger „auf unbegrenzte Zeit von den Justizbehörden verwahrt bleiben"[64], sondern Himmlers Polizei übergeben werden. Diese Entscheidung Thieracks muß im Zusammenhang mit seiner fünf Tage vorher mit Himmler getroffenen Vereinbarung gesehen werden, die Haftanstalten der Justiz grundsätzlich von gewissen Kategorien Justizgefangener zu räumen und sie der Polizei auszuliefern, um sie nicht über die Kriegszeit zu „konservieren". Bereits am 2. Oktober fand über die von Thierack aufgeworfenen Fragen im Reichsjustizministerium eine Ressortbesprechung mit der Wehrmachtrechtsabteilung und der Abteilung Ausland/Abwehr des OKW statt, auf der hinsichtlich der Einschaltung des Volksgerichtshofs folgender Vorschlag des Ministeriums durch die Vertreter des OKW gebilligt wurde:

> „Der nach den bisherigen Bestimmungen zuständige OStA [Oberstaatsanwalt] prüft im Einzelfall, ob der Verdacht des Hoch- und Landesverrats begründet ist. Gegebenenfalls legt er die Sache beim ORA b. VGH. [Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof] zur zuständ. Entschließung vor. Dieser hat die Entscheidung darüber, ob er die Sache behalten oder – vor allem in Fällen von minderer Bedeutung – an den zuständ. OStA des Sondergerichts zurückgeben will."

Auch hinsichtlich einer Auslieferung jener Beschuldigten, gegen die keine Anklage erhoben werden konnte, an die Polizei hatten die Vertreter des OKW „keine Bedenken". Immerhin ging aus ihrer ergänzenden Stellungnahme hervor, daß zumindest die Wehrmachtrechtsabteilung auch einer für die Betroffenen günstigeren Regelung nicht im Wege stehen würde: sie betonten, es bestünden keine Einwände dagegen, zumindest „diejenigen Besch[uldigten], deren *Unschuld* sich *vor* der Hauptverhandlung

[62] Durch die Strafgesetzgebungsabteilung auf Veranlassung Mertgenbergs v. 3. 3. 42 (Akten des RJM, a. a. O.).

[63] Schr. Freislers an Thierack v. 14. 10. 42 (Akten des RJM, a. a. O.).

[64] Verm. v. Ammons v. 26. 9. 42 für StS. Rothenberger (Akten des RJM, a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ergeben habe, wieder ins besetzte Gebiet zu entlassen. Der Sachbearbeiter des OKW begründete diese Möglichkeit damit, „daß nicht schon die Tatsache der Verbringung der Besch[uldigten] nach Deutschland, sondern erst deren weiteres Schicksal geheimhaltungsbedürftig sei"[65]. Für den Bereich der Wehrmachtgerichtsbarkeit hatte das OKW jedenfalls schon verfügt, derartige Personen „der Geheimen Staatspolizei zur Entlassung in das besetzte Gebiet zu übergeben"[66].

Nachdem das OKW den Vorschlägen Thieracks zugestimmt hatte, lud das Justizministerium nunmehr das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zu einer Besprechung ein, die am 12. Oktober stattfand. Man kam überein, der Anregung der Wehrmachtrechtsabteilung hinsichtlich Beschuldigter, gegen die keine Anklage erhoben werden konnte, nicht zu folgen. Vielmehr sollte „der Polizei die Entscheidung überlassen bleiben, ob sie die Entlassung des Beschuldigten in die besetzten Gebiete für unbedenklich hält"[67]. Wie diese Entscheidung aussah, wurde jedoch ebenfalls gleich vermerkt: „Verwahrung durch die Polizei auf Kriegsdauer unter ‚Vernebelung'"[68]. Dabei wurde diese Prozedur gleich auf folgende Fälle ausgedehnt: „b) wenn Anklage erhoben, aber Freispruch erfolgt ist, c) wenn Verurteilung zu einer kurzen Freiheitsstrafe erfolgt ist, nach deren Verbüßung". Ganz gleich also, in welcher Weise die Justiz über den Beschuldigten entschied, endete sein Weg – im günstigsten Falle nach Verbüßung einer Strafe in einer Anstalt der Justiz – bei der Gestapo, d. h. im Konzentrationslager.

---

65 Verm. v. Ammons v. 3. 10. 42 über die Bespr. (Akten des RJM, a. a. O.).

66 Schr. des OKW (WR) an den Präs. des RKrGs. v. 24. 9. 42 mit einem Schr. an das RSHA v. 10. 4. 1942 als Anlage, in dem gegen die Entlassung dieser Personen in das besetzte Gebiet durch die Gestapo seitens WR zumindest keine Bedenken erhoben werden (Akten des RJM, a. a. O.). S. aber nächste Anm.

67 Dieser Regelung mußte sich die Wehrmachtrechtsabteilung im OKW-Erl. v. 6. 11. 43 schließlich auch anschließen. Dort heißt es: die Gestapo „entscheidet, ob er [der vor der Hauptverhandlung als unschuldig Erkannte] in die besetzten Gebiete entlassen werden kann oder weiter verwahrt werden muß" (Akten d. RJM, a. a. O., Bd. 2, auch Nürnbg. Dok. NOKW-2579). Noch im Januar 1944 äußerte der Mil. Bef. Belg./Nordfr., General v. Falkenhausen, er habe keine Bedenken dagegen, daß Unschuldige und diejenigen, die ihre Strafe verbüßt hätten, ins besetzte Gebiet zurückkehren dürften (Verm. GStA Hamm über Bespr. in Brüssel v. 2. 2. 44, Akten des RJM, a. a. O., Bd. 2, auch Nürnbg. Dok. NG-1018).

68 Innerhalb der Polizei war diese Entscheidung bereits gefallen: am 18. 8. 42 hatte die für die KZ-Verw. zuständige Amtsgruppe D des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts den Lagerkommandanten einen „Auszug" aus dem „‚Keitel-Erlaß' bzw. ‚Nacht- und Nebel-Erlaß'" zum Dienstgebrauch (Nürnbg. Dok. PS-2521) zugesandt, in dem es hieß: „Falls dies [d. i. die Überstellung an ein Sondergericht] aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist [!], werden diese Personen unter Schutzhaftverhängung in ein Konzentrationslager eingewiesen. Die Schutzhaft dauert in der Regel bis Kriegsende." Bei dem „Auszug" handelte es sich bezeichnenderweise weder um einen solchen aus Hitlers Richtlinien v. 7. 12. 41 noch aus den ergänzenden Durchf. Bestimmungen des OKW. Er bezog sich lediglich auf das Begleitschreiben Keitels v. 12. 12. 41 (Nürnbg. Dok. PS-832) und gab den Inhalt der einschlägigen Bestimmungen in völlig eigenen Formulierungen wieder. Es ist möglich, daß die Polizei aus dem Begleitschreiben (hier als „Erlaß" bezeichnet) eine allgemeine Ermächtigung für ihr späteres eigenmächtiges Vorgehen in dieser Sache herleitete (vgl. S. 392ff.). In der Weisung des OKW/Amt Ausl./Abw. v. 2. 2. 42 (Nürnbg. Dok. PS-833) wurde Keitels Schr. v. 12. 12. 41 jedoch ausdrücklich nur als „Anschreiben" bezeichnet.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Hier wird besonders deutlich, welche Farce die Einschaltung der Justiz bei der Verfolgung dieser Straftaten darstellte. Gegen eine Beteiligung des Volksgerichtshofs an den Verfahren hatte die Polizei auf der Sitzung nichts einzuwenden, denn „an der Zuführung der Beschuldigten aus den besetzten Gebieten an die OStAe in Kiel, Essen und Köln ändert sich dadurch nichts, da diese zunächst ihre Zuständigkeit prüfen und das Verfahren ggf. erst ihrerseits an den ORA. b. d. VGH. abgeben". Drei Tage nach dieser Besprechung bestätigte der Vertreter des RSHA nochmals fernmündlich, „daß auch seine Behörde in allen Punkten mit den in Aussicht genommenen Änderungen einverstanden sei"[69].

Nach dieser Vorklärung mit dem OKW und dem RSHA wurden der Präsident des Volksgerichtshofs – Freisler –, der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und die Generalstaatsanwälte in Hamm, Kiel, Köln und beim Kammergericht Berlin für den 16. Oktober 1942 ins Reichsjustizministerium eingeladen. In seinem Antwortschreiben auf die Einladung revanchierte sich Freisler für einen Brief Thieracks vom September, in dem dieser ihn über die Führung des Volksgerichtshofs belehrt hatte, indem er nunmehr seinerseits dem neuen Minister Belehrungen erteilte. Er erinnerte zunächst daran, daß er Thierack versprochen habe, „wenn Angelegenheiten, die ich seinerzeit im Ministerium bearbeitet habe, nach meiner Kenntnis in Fluß sind und ich glaube, daß wichtige Gesichtspunkte nicht aktenkundig und auch bei dem Abteilungsleiter und den Referenten nicht bekannt sind, Ihnen dies mitzuteilen". An dieses Versprechen anknüpfend stellte er rügend fest, „daß seinerzeit aus Gründen außerhalb der Justiz der Ausdruck, der der erwähnten Einladung in Klammern beigefügt ist, ausdrücklich untersagt worden" sei; damit meinte er die Bezeichnung „Nacht- und Nebelsachen", die das Ministerium in seinem Einladungsschreiben verwendet hatte[70]. Dann teilte er Thierack den bereits erwähnten „nicht aktenkundig" gemachten Grund mit, weshalb der Volksgerichtshof eben gerade *nicht* mit diesen Verfahren befaßt worden sei. Dennoch bemerkte er einlenkend, es sei „selbstverständlich, daß der Volksgerichtshof Aufgaben, die er erhält, erfüllen kann und wird"[71]. Thierack war jedoch nicht gewillt, sich von seiner Absicht abbringen zu lassen, und ließ noch vor der vorgesehenen Besprechung unter dem Datum vom 14. Oktober eine entsprechende Rundverfügung ausfertigen, die den Volksgerichtshof „im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit auch bei Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten, deren Verfolgung an die allgemeinen Gerichte abgegeben ist" für zuständig erklärte. Insoweit sollte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof an die Stelle der Oberstaatsanwälte bei den beteiligten Sondergerichten treten; er sollte jedoch die Verfolgung an diese Oberstaatsanwälte abgeben können. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs sollte eine Woche nach Eingang dieser Rundverfügung in Kraft treten. In derselben Rundverfügung wurde auch angeordnet, daß die „Aufhebung des Haftbefehls" durch die Staatsanwaltschaft, d. h. die Rückgabe

---

[69] Verm. v. Ammons v. 15. 10. 42 über die Bespr. (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 1).

[70] Schr. Crohnes v. 9. 10. 42 (Akten des RJM, a. a. O.).

[71] S. Anm. 63.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

des Beschuldigten an die Polizei nicht mehr der Zustimmung des Reichsjustizministers bedurfte[72].

Thierack trug jedoch den Bedenken Freislers – daß dem höchsten politischen Gerichtshof die Bevormundung durch die Anklagevertretung in der Urteilsfindung nicht zugemutet werden könne – Rechnung, indem er die betreffende Bestimmung der Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1942 *generell für alle beteiligten Gerichte* aufhob[73]: damit konnten nunmehr die Gerichte auch in den NN-Verfahren vom Antrag des Staatsanwalts wieder abweichen. Diese einengenden Bestimmungen konnte Thierack allerdings ruhig aufheben, nachdem auf jeden Fall als „Sicherung" die Polizeihaft vorgesehen war. An diesem Beispiel offenbart sich zugleich die grundsätzlich unterschiedliche Auffassung, die Freisler und Thierack von der Rolle der Justiz im nationalsozialistischen Herrschaftssystem hatten. Freisler wollte auch schwierige Aufgaben, die es im Auftrag der Führung zu erfüllen galt, in der Zuständigkeit der Justiz halten und schreckte daher nicht davor zurück, für dieses Ziel gewohnte, der Justiz nun einmal gemäße Regeln und Verfahren zu ändern oder von ihnen abzuweichen: die Justiz sollte sich auf jeden Fall als allen Anforderungen gewachsenes Instrument des Regimes erweisen. Auch sein Wirken als Präsident des Volksgerichtshofs und vorsitzender Richter in dessen bedeutendsten Prozessen – bei denen er von den Prinzipien rechtlicher Verfahren oftmals unbedenklich abwich[74] –

[72] RV des RJM v. 14. 10. 42 (Akten des RJM, a. a. O.). In dem Vorschlag, den die Abt. Strafrechtspflege der Abt. Strafgesetzgebung für die beabsichtigte RV am 6. 10. 42 – also *vor* der Besprechung mit dem RSHA – machte, wird bezeichnenderweise noch deutlich unterschieden: „Meine Zustimmung zur Aufhebung des Haftbefehls [nach Übergabe des NN-Gefangenen an die Justiz, d. h. nach seinem Eintreffen in der Justizhaftanstalt, wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft jeweils Haftbefehl erlassen und vollstreckt] ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte der Polizei nicht zur Rückführung in die besetzten Gebiete, sondern zur weiteren Verwahrung übergeben wird." Nachdem eine solche Rückführung nicht mehr in Frage kam, hieß es in der endgültigen RV nur noch: „Ziffer 4 Abs. 1 meiner Rundverfügung [vom 6. Februar 1942] wird aufgehoben." Eine geheime RV des RJM v. 28. 10. 42 faßte alle am 14. 10. 42 getroffenen Veränderungen nochmals erläuternd zusammen (Akten des RJM, a. a. O.).

[73] VO des RJM v. 14. 10. 42 (Akten des RJM, a. a. O.). Ziffer 6 der DurchführungsVO v. 6. 2. 42 hatte gelautet: „Der Staatsanwalt kann bis zur Verkündung des Urteils die Anklage zurücknehmen oder die einstweilige Aussetzung des Verfahrens beantragen. Dem Aussetzungsantrag des Staatsanwalts muß das Gericht stattgeben. Will das Gericht in der Sache von dem Antrage des Staatsanwalts abweichen, so muß es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben." Freisler hatte dazu am 4. 6. 42 eine ergänzende RV erlassen, daß in Fällen, in denen das Gericht vom Antrag des StAs abweichen wollte, der StA „stets die einstweilige Aussetzung des Verfahrens beantragt und für die weitere Sachbehandlung meine Weisung einholt" (Akten des RJM, a. a. O.). Auch diese RV wurde von Thierack durch die oben genannte VO aufgehoben.

[74] Kennzeichnend ist folgende Kritik Thieracks an Freislers Praxis, in seinen VGH-Urteilen nicht einmal mehr die materiellen Rechtsgrundlagen zu erwähnen, aufgrund deren er seine Entscheidungen fällte: „Aus dem Urteil ist nicht ersichtlich, aus welchen gesetzlichen Bestimmungen die Verurteilung erfolgt ist. Das Urteil erinnert an den früheren gescheiterten russischen Versuch, ohne gesetzliche Bestimmungen Recht zu sprechen" (Schreiben Thieracks an die Partei-Kanzlei v. 19. 1. 43, Akten des RJM, BA Sign. R 22/4696, Bd. 1). Über Freislers Wirken am VGH vgl. im übrigen W. Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974, S. 832ff.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

muß unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden. Thierack entschied sich demgegenüber dafür, Aufgaben, die die Justiz mit den ihr eigenen Verfahren nicht lösen konnte, grundsätzlich an Himmlers Polizei abzutreten, d. h. die Zuständigkeit der Justiz weiter zu beschneiden, wenn es die Ziele der nationalsozialistischen Führung erforderten.

Auf der Besprechung im Reichsjustizministerium am 16. Oktober, bei der sich Freisler durch seinen persönlichen Referenten vertreten ließ, gab der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung, Ministerialdirektor Crohne, Thieracks Neuregelungen vom 14. Oktober dem Oberreichsanwalt und den betroffenen Generalstaatsanwälten bekannt und fügte einige Erläuterungen hinzu. Die Zuführung der Beschuldigten sollte nach wie vor in allen Fällen an die Oberstaatsanwälte bei den Sondergerichten erfolgen, die das Verfahren dann gegebenenfalls an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof abzugeben hatten. Auf Wunsch Thieracks sollte beim Volksgerichtshof nur *ein* Senat – und zwar der des Vizepräsidenten – mit der Aburteilung dieser Fälle betraut werden: offensichtlich wollte Thierack diese Fälle von dem mit der Materie vertrauten Crohne verhandelt wissen, der am 1. November in den Volksgerichtshof auf den Posten des Vizepräsidenten überwechseln sollte[75]. Freisler, der sich weder in die Geschäftsverteilung seines Gerichtshofs hineinreden, noch sich selbst von der Behandlung dieser Fälle ausschließen lassen wollte, sah in dieser Maßnahme eine „Zerstörung der Stellung des Präsidenten des Volksgerichtshofs"[76] und sollte in der Folge auch einen Weg finden, die Absicht des Ministers zu vereiteln: in der Geschäftsverteilung für 1943 teilte er diese Sachen zwar dem Senat des Vizepräsidenten (2. Senat) zu, aber nur „soweit sie nicht der Präsident des Volksgerichtshofs dem 1. Senat [d. h. seinem eigenen] zuweist"[77], der dann schließlich die Masse der Fälle[78] verhandelte.

In der Aussprache, die sich an die Ausführungen Crohnes auf der erwähnten Besprechung anschloß, erklärte Oberreichsanwalt Lautz, „daß er die durch die Neuregelung bei seiner Behörde anfallenden Aufgaben mit den ihm zur Zeit zur Verfügung stehenden Kräften nicht bewältigen könne" und das Ministerium daher um die Zutei-

---

[75] Freisler hatte sich in einem Schr. an Thierack v. 17. 9. 42 bereits vergebens gegen die Absicht gewehrt, Crohne auf diesen Posten zu versetzen: „Wenn er Vizepräsident wird, werde ich versuchen, diese Mängel [Crohnes] durch erhöhte eigene Wachsamkeit auszugleichen, ohne sagen zu können, daß das gelingen wird" (Akten des RJM, a. a. O.). Thierack betraute den bisherigen Vizepräsidenten Engert, seinen langjährigen vertrauten Mitarbeiter, der wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde, als beauftragten MinDir. im RJM mit der Leitung der neu (1. 11. 42) eingerichteten Abteilung XV, die die mit Himmler vereinbarte Überstellung der „asozialen" Strafgefangenen an die Polizei besorgte. SS-Oberführer Engert, nach seiner Übernahme als MinRat vom bayer. JM zum RJM 1935 Verbindungsmann beim Stab des RFSS, war für diese Aufgabe besonders geeignet. An die Stelle Crohnes als Leiter der Abt. Strafrechtspflege trat MinDir. Dr. Vollmer.

[76] Schr. Freislers an Thierack noch am 16. 10. 42, nachdem ihm sein persönlicher Referent mündlich berichtet hatte (Akten des RJM, a. a. O.).

[77] Akten d. RJM (BA Sign. R 22/4696, Bd. 1).

[78] Vgl. W. Wagner, a. a. O. (Anm. 74), S. 429.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lung weiteren Personals ersuchen müsse. Die Generalstaatsanwälte wiederum betonten, „daß ihre Behörden durch die Neuregelung nicht derart entlastet würden, daß ihnen die Abgabe von Kräften möglich sei"[79]. Hier zeichnete sich ein Dilemma ab, das zu weiteren Schwierigkeiten führen sollte. Zu der Neuregelung, Unschuldige bzw. Freigesprochene und Häftlinge nach Verbüßung ihrer Strafe grundsätzlich zur weiteren Verwahrung an die Polizei zu überstellen, erhoben sich in der Aussprache keine Stimmen.

Crohne nahm die gebotene Gelegenheit wahr, mit Freislers persönlichem Referenten das von Freisler in seinem Brief an Thierack angesprochene Verbot der Bezeichnung „Nacht- und Nebelsachen" zu erörtern. Freislers Vertreter erklärte, daß dieses Verbot seines Wissens von Keitel stamme. Obgleich sowohl die Militär- wie auch die Polizeibehörden bei den jüngst im Ministerium stattgefundenen Besprechungen diese Bezeichnung freimütig angewendet hatten, kam man überein, „künftig nur den Ausdruck ‚NN-Sachen' zu gebrauchen"[80]. Wie aus den Akten hervorgeht, wurde diese Bezeichnung von nun an innerhalb der Justiz als Synonym für den umständlichen Ausdruck „Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten" verwendet. Nur Freisler benutzte diesen Ausdruck nie und schrieb statt dessen stets nur von „FE[offensichtlich: Führer-Erlaß]-Sachen".

Nachdem die Verfahren vor den Sondergerichten im August 1942[81] und vor dem Volksgerichtshof offensichtlich mit Jahresanfang 1943 begonnen hatten, zeigte sich, daß die Prozesse im Verhältnis zu den ständig steigenden Zahlen der anfallenden Verfahren auch weiterhin nur langsam vorankamen. Anfang März 1943 standen den 1115 an die Justiz abgegebenen Verfahren mit insgesamt 3377 Beschuldigten nur 96 gefällte Urteile gegen 167 Beschuldigte gegenüber, von denen 12 (mit 28 Beschuldigten) der Volksgerichtshof verhängt hatte[82]. Bis zum 1. November 1943 lagen der Anklagebehörde beim Sondergericht Köln, das im März auch für die Fälle aus den im November 1942 neubesetzten französischen Gebieten zuständig geworden war[83], allein 1169 Verfahren mit 2185 Beschuldigten zur Erledigung vor, davon war in 173 Verfahren mit 257 Beschuldigten Anklage erhoben; Urteile lagen aber erst in 128 Sachen mit 183 Beschuldigten vor. In Essen standen 474 Fälle (2613 Beschuldigte) an, Anklage war in 254 Verfahren (860 Beschuldigte) erhoben, Urteile in 221 Sachen (475 Beschuldigte) ergangen. Nur in Kiel war die Lage günstiger: von 12 anhängigen Verfahren (442 Beschuldigte) waren hier 8 durch Urteile gegen 168 Beschuldigte erledigt. Vor dem Volksgerichtshof waren bis zu diesem Zeitpunkt 111 Anklagen gegen insgesamt 494 Beschuldigte erhoben und Urteile in 84 Sachen mit 304 Beschuldigten ergangen. Insgesamt standen also Anfang November 1943 den 1655 angefalle-

---

79 Verm. über die Bespr. v. 16. 10. 42 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 1 Heft 1), deren wesentliche Ergebnisse den Beteiligten und den OLGPräs. in Hamm, Kiel, Köln und beim KG in einer RV v. 28. 10. 42 nochmals mitgeteilt wurden.

80 A. a. O.

81 Vgl. Anm. 60.

82 Übersicht über den Stand der NN-Verfahren am 1. 3. 43 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 3).

83 Geh. RV des RJM v. 20. 3. 43 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 2).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nen Verfahren mit 5240 Beschuldigten 441 Urteile gegen 1230 Beschuldigte gegenüber[84].

Der schleppende Gang der Prozesse hatte verschiedene Gründe. So verursachte u. a. die vorgeschriebene Einreichung des Entwurfs der Anklage und ihre vorherige Genehmigung durch das Reichsjustizministerium erhebliche Verzögerungen[85]. Lediglich für die Prozesse vor dem Volksgerichtshof hatte Oberreichsanwalt Lautz noch im November 1942 bei Thierack erreicht, daß er den bei der Hauptverhandlung beabsichtigten Strafantrag nicht vorher mitzuteilen brauchte[86]. Aber auch die Staatsanwälte bei den Sondergerichten bestürmten das Ministerium in der Folgezeit, das Genehmigungsverfahren auf besondere Fälle zu beschränken; sie wurden dabei von ihren vorgesetzten Generalstaatsanwälten unterstützt[87]. Das Ministerium gab schließlich nach und hob das Genehmigungsverfahren „für die Regelfälle" auf: der Oberstaatsanwalt sollte lediglich bei der Anklageerhebung eine Abschrift der Anklage vorlegen, damit das Ministerium bis zur Hauptverhandlung etwaige Bedenken geltend machen konnte. Das Genehmigungsverfahren wurde jedoch beibehalten „für die Fälle, in denen Antrag auf Todesstrafe gestellt werden soll", ferner für „zweifelhafte Fälle" und für Fälle, in denen das Verfahren eingestellt und von einer Anklage abgesehen werden sollte[88]. Als äußerst zeitraubend erwies sich auch die Entscheidung, ob bestimmte Verfahren vom Volksgerichtshof übernommen oder beim Sondergericht erledigt werden sollten. So berichtete z. B. der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Oppeln am 3. Mai 1944, daß dem Oberreichsanwalt noch 43 Verfahren mit 548 Beschuldigten aus dem Jahre 1943 und weitere 43 Verfahren mit 501 Beschuldigten aus den ersten drei Monaten des Jahres 1944 vorlägen, „ohne daß insoweit bisher eine Entscheidung über die Übernahme getroffen worden" sei[89]. Häufig gingen die zur

[84] Übersicht über den Stand der NN-Verfahren am 1. 11. 43 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 3, auch Nürnbg. Dok. NG-282). Gesamtziffern: 1655 angefallene Verfahren mit 5240 Beschuldigten, Anklage erhoben in 547 Verfahren mit 1786 Beschuldigten, Urteile lagen vor in 441 Sachen mit 1230 Beschuldigten.

[85] Der OStA Oppeln reichte dem RJM am 3. 5. 44 eine umfangreiche Aufstellung über die beim Ministerium vorgelegten Anklageentwürfe „aus den Jahren 1943–1944" ein, „in denen bis zur Absendung dieses Berichts eine Entscheidung bisher nicht bekannt geworden ist" (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 2). Die Genehmigung im RJM erteilte normalerweise v. Ammon, wollte er die Anklage ändern oder war Todesstrafe beantragt, mußte er den Leiter der Unterabteilung IV A beteiligen, zu der das NN-Referat gehörte (eidesstattl. Aussage v. Ammons v. 17. 12. 46, Nürnbg. Dok. NG-486).

[86] Ohne formelle Änderung der Bestimmung in der RV v. 6. 2. 42, Verm. v. Ammons v. 20. 11. 42 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 1).

[87] Lagebericht des GStA Hamm v. 26. 1. 44 u. Schr. des GStA Breslau v. 10. 1. 44 mit dem Vorschlag des OStA beim SG Breslau (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 2). Zur Zuständigkeit des SG Breslau s. Text zu Anm. 129.

[88] So zumindest für das SG Breslau in einer Bespr. mit dem dortigen OLGPr., dem GStA und den mit NN-Sachen befaßten Richtern und Staatsanwälten am 29. 1. 44 vereinbart, Verm. v. Ammons v. 7. 2. 44 (Akten des RJM, a. a. O., auch Nürnbg. Dok. NG-203).

[89] Akten des RJM, a. a. O.; auch Nürnbg. Dok. NG-264, vgl. ferner die Klage des GStA Kattowitz v. 18. 4. 44, Vermerk in den Akten des RJM (BA R 22/5019). Zur Zuständigkeit des SG Oppeln (OLG-Bezirk Kattowitz) vgl. Text zu Anm. 144.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Entscheidung nach Berlin gesandten Akten durch Luftangriffe verloren und machten Rückfragen und Rekonstruktion erforderlich. Bei dem Angriff auf Berlin in der Nacht zum 24. November 1943 wurden bei der Oberreichsanwaltschaft in der Bellevuestraße fast sämtliche dortigen NN-Sachen vernichtet; ihre Wiederherstellung stieß auf erhebliche Schwierigkeiten und machte eine Reise des Oberreichsanwalts Lautz zum Leiter der Abwehrstelle Frankreich und zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD nach Paris erforderlich[90]. In zahlreichen umfangreichen Verfahren übernahm der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung nur gegen einen Teil der Beschuldigten, so daß der Oberstaatsanwalt mit dem Einschreiten gegen die übrigen Beschuldigten warten mußte, bis er die Vorgänge nach Abschluß des Prozesses vor dem Volksgerichtshof zurückerhielt. Die Anfertigung von Abschriften, um die betreffenden Verfahren parallel behandeln zu können, stieß auf technische Schwierigkeiten: „Bei der außerordentlichen Überlastung der hiesigen Kanzlei", schrieb Reichsanwalt Parrisius am 27. Juni 1944 an das Ministerium, „die besonders wegen des starken Anfalls von Wehrkraftzersetzungssachen in letzter Zeit den an sie zu stellenden Anforderungen kaum genügen kann, ist es aber völlig unmöglich, die von mir zu übernehmenden Verfahren in NN-Sachen durch Fertigung von Abschriften abzutrennen."[91] In einigen Fällen verurteilte der Volksgerichtshof die Haupttäter eines Verfahrens zum Tode, und sie wurden hingerichtet, obwohl sie als Belastungszeugen für die übrigen Mitbeschuldigten dringend benötigt wurden[92]. Die Einschaltung des Volksgerichtshofes bei den NN-Verfahren erwies sich also keineswegs als entlastend und beschleunigend.

Weitere Verfahrensprobleme ergaben sich hinsichtlich der Verteidigung. Die Bestimmungen vom 6. Februar 1942 sahen vor, daß die *Wahl* eines Verteidigers der Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden bedurfte, der sie nur mit Zustimmung des Staatsanwalts erteilen konnte; die Genehmigung konnte jederzeit wieder zurückgezogen werden. Die *Bestellung* des Verteidigers – auch eines Pflichtverteidigers – bedurfte auf alle Fälle der Zustimmung des Staatsanwalts. Nur für den Volksgerichtshof war erreicht worden, daß der Oberreichsanwalt in beiden Fällen seine Zustimmung nicht zu geben brauchte[93]. Da für die NN-Verfahren mit Ausnahme dieser Sonderbestimmungen die allgemeinen Vorschriften des Strafverfahrensrechts galten, waren auch die Bestimmungen für die notwendige Verteidigung zu beachten, wonach dem Beschuldigten unter anderem dann ein Verteidiger gestellt werden mußte, „wenn eine Tat in Frage kommt, die mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht

---

[90] Schr. OReiA Lautz an den Leiter der Abt. Strafrechtspflege im RJM v. 9. 4. 44 (Akten des RJM, BA Sign. R22/20198

[91] Akten des RJM, a. a. O. Zu diesem Problem vgl. auch die Korrespondenz zwischen GStA Kattowitz und RJM v. 18./26. 4. 44 (a. a. O.).

[92] Bericht des GStA Kattowitz v. 13. 5. 44 (Nürnbg. Dok. NG-264).

[93] Vgl. Anm. 86. Die Wahl des Verteidigers bedurfte beim VGH sowieso der Genehmigung durch den Vorsitzenden (Art. IV § 3 d. G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24. 4. 34, RGBl. I, S. 341; s. auch W. Wagner, a. a. O. [Anm. 74], S. 32).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ist"[94], – was gerade „in diesen Verfahren recht häufig der Fall"[95] war. Die in der Praxis auftauchenden Schwierigkeiten sollten jedoch dazu führen, daß die Pflicht zur Bestellung von Offizialverteidigern zumindest eingeschränkt und die Zulassung von Wahlverteidigern überhaupt aufgehoben wurden. Dem Verbot der Hinzuziehung von Wahlverteidigern lag folgender Fall zugrunde, der zugleich zeigt, wie schwierig es war, ein Geheimverfahren wie die NN-Aktion mit Hilfe eines nach Normen arbeitenden Apparates durchzuführen.

Am 6. Oktober 1942 legte ein Kölner Rechtsanwalt dem Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Köln den Antrag vor, ihn für sechzehn namentlich aufgeführte Beschuldigte aus dem besetzten französischen Gebiet als Verteidiger zuzulassen. Ein französischer Rechtsanwalt hatte einem in Paris lebenden deutschen Rechtsanwalt geschrieben, daß diese Personen festgenommen und nach Deutschland verbracht worden seien, und gebeten, sich um einen Verteidiger für sie zu bemühen. Der deutsche Anwalt wiederum hatte sich an einen ihm bekannten Gerichtsoffizier der Stadtkommandantur Köln gewendet, der im Zivilberuf selbst Rechtsanwalt war. Dieser hatte die Korrespondenz seinem Kölner Kollegen mit der Bitte um Erledigung zugeleitet. Nach Eingang seines Antrags von der Kölner Anklagebehörde zu einer Rücksprache bestellt, erklärte der Kölner Anwalt, daß er auch beim Sondergericht Essen die Verteidigung eines entsprechenden Falles zu übernehmen beabsichtige: bei einem beruflichen Aufenthalt in Brüssel habe ihm eine dortige Dienststelle berichtet, daß ein bestimmter Beschuldigter nach Deutschland verbracht und demnächst beim Sondergericht in Essen abgeurteilt werde. Außerdem sei ihm bekannt, daß andere Rechtsanwälte die schriftlichen Bitten französischer und belgischer Staatsangehöriger erhalten hätten, die Verteidigung Beschuldigter in derartigen Verfahren zu übernehmen.

Der Oberstaatsanwalt berichtete diesen Fall am 15. Oktober an das Reichsjustizministerium und fügte hinzu, daß „unter diesen Umständen ... die Geheimhaltung dieser Strafverfahren trotz sorgfältiger Behandlung der Akten und des Schriftverkehrs durch die Justizbehörden in keiner Weise gewährleistet" sei; darüber hinaus hätten Dienststellen der Wehrmacht und der Gestapo schon öfters die Geheimhaltungsvorschriften

---

[94] Vgl. die Aufzählung der Fälle notwendiger Verteidigung in Art. IV § 32 der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 21. 2. 40 (RGBl. I, S. 405). Nur in den eingegliederten Ostgebieten hatten die Justizbehörden das Recht, das Verfahren nach freiem Ermessen zu gestalten und bei polnischen Angeklagten von den bindenden Bestimmungen über die Benennung eines Pflichtverteidigers abzuweichen; sie wurde nur dann für notwendig erachtet, „wenn es ganz besondere Gründe zur Wahrung der deutschen öffentlichen Belange rechtfertigen" (RV des RJM v. 21. 5. 42). Generell wurden die Vorschriften über die notwendige Verteidigung erst im Zeichen des totalen Krieges durch die Vierte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. 12. 44 (RGBl. I, S. 339) aufgehoben: der Vors. bestellte nunmehr nur noch dann einen Verteidiger, „wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann".

[95] So der Vorsitzer des SG Essen in einem Schr. an den LGPräs. Essen v. 4. 1. 43 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 1 Heft 2).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

verletzt [96] und Schreiben in NN-Sachen als gewöhnliche Postsendungen verschickt. Er trage grundsätzlich Bedenken,seine nach den Vorschriften erforderliche Zustimmung zur Zulassung eines Wahlverteidigers zu geben, da allein schon der Aufenthaltsort des Beschuldigten geheimzuhalten sei, um die abschreckende Wirkung zu sichern.

„Wird aber nun über den Antrag eines Rechtsanwalts auf Zulassung als Verteidiger in diesen Strafsachen – in zustimmendem od08 ablehnendem Sinne – entschieden, so ist damit schon erkenntlich, daß ein Strafverfahren gegen den betreffenden Beschuldigten bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft bzw. bei dem entsprechenden Sondergericht anhängig ist. Schon diese Tatsache ist aber geheimhaltungsbedürftig. Zudem müßte der Wahlverteidiger außer mit dem Beschuldigten in den meisten Fällen schon allein wegen der Honorarfrage mit den Angehörigen des Beschuldigten oder mit deren Auftraggeber in Verbindung treten. Dabei würde es sich nicht vermeiden lassen, daß der Wahlverteidiger, wenn auch unbeabsichtigt, zu erkennen gibt, daß der Beschuldigte sich in Deutschland in Haft befindet und wo er abgeurteilt wird. Auch der Ausgang des Verfahrens wird dann nicht mit Sicherheit geheim gehalten werden können ... Ich bin daher der Ansicht, daß in diesen Verfahren grundsätzlich Verteidiger nur von Amtswegen zu bestellen sind, *und zwar nur dann, wenn die Bedeutung der Sache dies nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft erfordert.*"

Er beabsichtige, dem Antragsteller mitzuteilen, „daß eine Entscheidung über seinen Antrag nicht getroffen werden kann, da weder geprüft noch mitgeteilt werden darf, ob gegen die von ihm benannten Beschuldigten hier Verfahren anhängig sind oder nicht", und auch in zukünftigen Fällen so zu verfahren[97].

Im Ministerium fanden die Ausführungen des Oberstaatsanwalts starke Beachtung. Der Gedanke, den Kreis der Anwälte für eine Wahlverteidigung – etwa wie bei den Pflichtverteidigern – auf eine kleine Gruppe von Personen zu beschränken, wurde verworfen, da diese Lösung abgesehen von der Honorierung praktisch auf eine Offizialverteidigung hinausgelaufen wäre[98]. Unterdessen berichtete auch der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Essen, daß er die tatsächlich auch hier eingegangenen Anträge des genannten Kölner Rechtsanwalts und dessen Kollegen ablehnen werde: in allen Verfahren seien bisher nur Pflichtverteidiger bestellt worden, die „von dem hiesigen Gaurechtsamtsleiter namhaft gemacht, darauf von der Abwehrstelle im Wehrkreis VI in Münster i. W. in abwehrmäßiger Hinsicht überprüft und sodann vom

[96] Von dieser Feststellung gab das RJM dem OKW und dem RSHA am 1. bzw. 4. 12. 42 Kenntnis (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 1). Das OKW veranlaßte daraufhin am 23. 12. 42 seine nachgeordneten Dienststellen festzustellen, „worauf es zurückgeführt werden kann, daß Angehörige und ausländische Dienststellen Einzelheiten über das Schicksal nach Deutschland verbrachter Täter erfahren haben" (a. a. O., Bd. 1 Heft 2). Das RSHA antwortete am 12. 2. 43, daß es die ihm unterstellten Dienststellen „nochmals auf die unbedingte Geheimhaltungspflicht wegen des Verbleibs der Täter hingewiesen" habe (a. a. O.).

[97] Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 1 (Hervorhebung im Zitat vom Verf.). Der GStA Köln fügte dem Schr. den Verm. hinzu, daß ihm die hinsichtlich der Wahlverteidigung geäußerten Bedenken „sehr beachtlich" erschienen.

[98] Verm. des zuständigen Referenten der Abt. Strafgesetzgebung v. 18. 11. 42 (Akten des RJM, a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Herrn Generalstaatsanwalt persönlich zur besonderen Geheimhaltung verpflichtet" worden waren. Auch sein vorgesetzter Generalstaatsanwalt sah „kein Bedürfnis für die Zulassung von Wahlverteidigern"[99]. Nachdem das Reichsjustizministerium das Einvernehmen des OKW eingeholt hatte, verfügte es durch einen Erlaß vom 21. Dezember 1942 an die beteiligten Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte, daß in NN-Verfahren Wahlverteidiger grundsätzlich nicht genehmigt werden sollten[100]. Der einzige, der gegen diese Entscheidung Thieracks aufmuckte, war wiederum Freisler: „In einer Strafsache wegen Straftaten gegen das Reich und die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten" – Freisler benutzte den Ausdruck „NN-Sachen" in seinem Schreiben natürlich nicht – seien „auch Deutsche und Deutsche auf Widerruf angeklagt worden", und er stehe auf dem Standpunkt, daß Deutschen die Genehmigung von Wahlverteidigern nicht versagt werden könne. Nachdem sich Thierack bei Oberreichsanwalt Lautz über den angeführten Fall informiert hatte, entgegnete er, daß „in der Strafsache, die Ihr Schreiben zum Gegenstand hat ... Deutsche oder Deutsche auf Widerruf nicht als NN-Gefangene behandelt" würden. Da die Richtlinien Hitlers vom Dezember 1941 „nach ihrem Sinn und ihrer Fassung nur auf Ausländer" angewendet würden, könne auch sein eigener Erlaß vom 21. Dezember „deshalb in dem von Ihnen angeführten Fall keine Anwendung finden"[101].

Auch hinsichtlich der Bestellung von Pflichtverteidigern sollte schließlich eine Möglichkeit geschaffen werden, von den allgemeinen Vorschriften des Strafverfahrensrechts abzuweichen. Der Vorschlag kam diesmal vom Vorsitzenden des Sondergerichts in Essen, der auf folgende Schwierigkeiten hinwies, die im Grunde mit dem Mangel an ausreichenden Beweismitteln zusammenhingen:

> „Sehr oft sind die einzigen Beweismittel gegen leugnende Angeklagte die Angaben von Mitangeklagten, so daß mit Rücksicht auf die dadurch gegebene Interessenkollision die Bestellung *eines* Verteidigers für *mehrere* Angeklagte nur in geringem Umfange möglich ist. Es mußten daher kürzlich für eine mehrtägige Verhandlung 7 Anwälte bestellt werden. Damals konnten nur mit großer Mühe die notwendigen Anwälte gefunden werden, die zur Übernahme der Verteidigung in der Lage waren. Der glatte Ablauf der Verhandlung wurde durch wiederholte Verhinderung einzelner Anwälte erheblich gestört ... Mit dem Eingang weiterer ähnlicher Sachen ist laufend zu rechnen. Eine derartige Inanspruchnahme der wenigen durch die Vertretung ihrer eingezogenen Kameraden stark in Anspruch genommenen Anwälte ... ist unter den heutigen Verhältnissen m. E. nicht tragbar. Die dadurch entstehende finanzielle Belastung der Staatskasse ist sehr erheblich ... Die Interessen der ausländischen Angeklagten dürften auch nicht ausreichen, um derartige laufende Anforderungen an Arbeitskraft und finanziellen Mitteln zu rechtfertigen."

---

[99] Schr. des OStA beim SG Essen v. 26. 11. 42 und des GStA Hamm v. 10. 12. 42 (a. a. O.).

[100] A. a. O., Bd. 1 Heft 2. Gleichzeitig wurde der vom OStA Köln dem betr. Rechtsanwalt erteilte Bescheid gebilligt und auch der OStA Essen angewiesen, den Rechtsanwälten die Zulassung als Wahlverteidiger „aus grundsätzlichen Erwägungen" zu versagen (Nürnbg. Dok. NG-255).

[101] Schr. Freislers v. 21. 4. 43 und Antwort Thieracks v. 13. 5. 43 (a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Er schlage daher vor, daß die allgemeinen Vorschriften für die notwendige Verteidigung auf die NN-Verfahren nicht angewendet werden sollten und daß der Vorsitzer nur dann einen Verteidiger bestellen sollte, „wenn der Beschuldigte sich seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen" könne oder ein Verteidiger „aus sonstigen besonderen Gründen" erforderlich scheine[102]. Das Reichsjustizministerium folgte diesem Vorschlag, für die NN-Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die Verteidigung völlig zu suspendieren, jedoch nicht. Es beabsichtigte vielmehr, „die Notwendigkeit der Verteidigung in den in Betracht kommenden Sachen im Grundsatz unberührt zu lassen und nur Ausnahmen von der zwingenden Vorschrift ... im Einzelfalle zuzulassen"[103]. Den Entwurf einer entsprechenden Vorschrift sandte das Ministerium den betroffenen Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten am 9. Februar 1943 zur Stellungnahme zu. In seiner Antwort betonte der Generalstaatsanwalt Köln, daß beim Sondergericht in Köln zwar die gleichen Schwierigkeiten wie in Essen bestünden; sie seien jedoch hier praktisch deshalb nicht in Erscheinung getreten, weil das Sondergericht von vornherein die Auffassung vertreten habe, daß die Richtlinien Hitlers vom Dezember 1941 und die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen „eine freiere Gestaltung des Prozeßrechts ermöglichen und daher auch keine strenge Bindung an die Vorschrift" vorschrieben. Daher seien schon bisher nur dann Verteidiger bestellt worden, wenn mit einem Todesurteil zu rechnen gewesen sei. Mindestens in diesen Fällen sollten aber auch weiterhin „die NN-Häftlinge, die fast immer die deutsche Sprache nicht beherrschen und daher in gewisser Weise schon dadurch in ihrer Verteidigung in einem ihnen zudem fremden Gerichtsverfahren gehemmt sind, im Interesse des Ansehens der deutschen Rechtspflege" einen Verteidiger erhalten[104]. Für eine radikalere Handhabung sprach sich in seiner Antwort dagegen der Generalstaatsanwalt Hamm aus: auch bei Fällen, in denen eine Todesstrafe drohe, handele es sich vielfach „um tatsächlich und rechtlich einfach liegende ... Tatbestände: in solchen Fällen kann meistens – auch bei Vorliegen von Interessenkollision – ohne Gefährdung der Interessen der einzelnen Beschuldigten von der Bestellung eines Verteidigers abgesehen werden"[105]. Das Ministerium seinerseits wollte aber in Fällen mit Todesstrafe die Pflichtverteidigung beibehalten, um in dieser Hinsicht die Übereinstimmung mit dem Strafverfahren der Wehrmachtgerichte zu wahren[106]. Diese Forderung wurde allerdings in den Passus, durch den am 12. März 1943 die Verordnung vom 6. Februar 1942 ergänzt wurde, nicht expressis verbis aufgenommen. Denn er lautete:

> „In Verfahren vor dem Sondergericht, in denen nach den allgemeinen Vorschriften dem Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen ist, kann von der Bestellung abgesehen wer-

---

[102] Bericht des Vors. d. SG Essen v. 4. 1. 43 (a. a. O.).

[103] Verm. v. 28. 1. 43 (a. a. O.).

[104] Schr. des GStA Köln v. 19. 2. 43 (Nürnbg. Dok. NG-253).

[105] Schr. des GStA Hamm v. 20. 2. 43 (Nürnbg. Dok. NG-253).

[106] Beim zuständigen Sachbearbeiter im OKW wurden ausdrücklich Erkundigungen eingezogen, ob die betreffende Bestimmung der Kriegsstrafverfahrensordnung (§ 49 KStVO) auch für Verfahren wegen Straftaten in den besetzten Gebieten galt. Verm. des Sachbearbeiters in der Abt. Strafgesetzgebung v. 6. 3. 43 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 2).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

den, wenn nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzers wegen der Persönlichkeit des Beschuldigten oder der Art der Anschuldigung die Mitwirkung eines Verteidigers entbehrlich ist."[107]

Jedoch wurden die Anklagebehörden auf dem Verwaltungswege angewiesen, in aller Regel auf die Bestellung eines Verteidigers hinzuwirken, wenn Todesstrafe zu erwarten war[108]. In allen anderen Fällen war damit die Verteidigung bei NN-Verfahren wesentlich eingeschränkt worden.

Wie hier bei der Verteidigung tauchte eine Reihe von Verfahrensfragen erst im Laufe der Prozesse auf und mußten vom Ministerium entschieden werden. Sie betrafen u. a. die Behandlung bestimmter Kategorien Beschuldigter, wie Jugendliche, Juden, Angehörige neutraler Staaten und das von Freisler im Zusammenhang mit der Verteidigung vorgebrachte Problem der Volksdeutschen. Jugendliche unter 18 Jahren scheinen vom NN-Verfahren nur in Ausnahmefällen erfaßt worden zu sein, zumindest erhob sich die Frage, ob auf sie die besonderen gesetzlichen Regelungen für Jugendliche anzuwenden seien, erst Anfang 1944. Sie wurde vom Ministerium dahingehend entschieden, daß die Bestimmungen des Reichsjugendgerichtsgesetzes[109] – mit Ausnahme der dort in § 6 aus erzieherischen Gründen vorgesehenen Möglichkeit der Verurteilung auf unbestimmte Dauer – in NN-Prozessen sinngemäß Anwendung finden sollten[110]. Was die Juden anging, so waren deren strafbare Handlungen seit der Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943[111] nicht mehr durch die Justiz, sondern durch die Polizei zu ahnden. Es ist daher möglich, daß die Gestapo diese Bestimmung eigenmächtig auf Juden mit Staatsangehörigkeit der besetzten Länder ausdehnte und derartige NN-Gefangene gar nicht mehr an die Justiz abgab. Jedenfalls ist nur ein Fall aktenkundig, in dem sich der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof im Februar 1944 wegen der entsprechenden Behandlung eines *staatenlosen* Juden an das Reichjustizministerium wandte. Das Ministerium antwortete, daß die Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz in § 3 Satz 2 allenfalls Ausnahmen zugunsten Juden ausländischer Staatsangehörigkeit zulasse, keinesfalls aber zugunsten staatenloser Juden, und wies den Oberreichsanwalt an, den NN-Gefangenen der Gestapo zu überstellen[112]. Daß die Gestapo hinsichtlich jüdischer NN-Gefangener schon vor dem Erlaß dieser Verordnung eigenmächtig handelte, zeigt der Fall einer in Paris lebenden Jüdin polnischer Staatsangehörigkeit: Statt die Beschuldigte –

[107] VO zur Ergänzung der VO v. 6. 2. 42 zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht v. 7. 12. 41 für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten v. 12. 3. 43 (Akten des RJM, a. a. O.).

[108] Begleitschr. v. 13. 3. 43 an die beteiligten Chefpräs. und GStAe zur ErgänzungsVO (Nürnbg. Dok. NG-253).

[109] Neu gefaßt in der VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (JugendstrafrechtsVO) v. 6. 11. 1943 (RGBl. I, S. 635).

[110] Anfrage des GStA Breslau v. 10. 1. 44 und mündlich erfolgte Regelung auf einer Bespr. v. Ammons mit den zuständigen Richtern und StAen in Breslau am 29. 1. 44, Verm. v. Ammons v. 4. 2. 44 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 2).

[111] RGBl. I, S. 372.

[112] Schr. des RJM an den OReiA v. 4. 4. 44 (Akten des RJM, a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wie vom Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof beantragt und ihm durch Fernschreiben der Gestapostelle Köln vom 13. Januar 1943 auch angekündigt – in die Strafanstalt Wittlich zu überstellen, wurde sie nach Auschwitz gebracht. Als der Oberreichsanwalt am 15. Februar 1943 die Staatspolizeistelle Kattowitz (Außendienststelle Teschen) ersuchte, der Frau den beigefügten Haftbefehl im Konzentrationslager Auschwitz mündlich bekanntzugeben und sie ins Frauengefängnis Berlin zu überführen, teilte ihm die Lagerkommandantur mit, daß die NN-Gefangene bereits am 7. Dezember 1942 (!) im Lager verstorben sei[113]. Die Staatsangehörigkeit spielte auch eine Rolle bei der Behandlung „unechter NN-Gefangener", d. h. solcher, die zwar Ausländer, aber nicht Angehörige der betreffenden besetzten Länder waren. Da die Bestimmungen über das NN-Verfahren im allgemeinen nur für die Staatsangehörigen Frankreichs, Belgiens, der Niederlande und Norwegens galten, sollten andere Ausländer – wie z. B. Schweizer oder Schweden –, die mit landesangehörigen Beschuldigten in strafbarer Weise zusammengewirkt hatten, zwar auch nach Deutschland verbracht werden; beide Strafverfahren sollten aber „grundsätzlich getrennt durchgeführt werden, damit die eine Gruppe von Mittätern von dem Schicksal der anderen Gruppe nichts erfährt". Für diese Ausländer galten zwar die Zuständigkeitsregelungen, nicht jedoch die strengen Geheimhaltungsvorschriften des NN-Verfahrens, auch nicht die Regel, sie nach Strafverbüßung oder Freispruch in Haft zu belassen. Ließen sich die Verfahren „aus Beweisgründen ausnahmsweise nicht getrennt" durchführen, dann waren allerdings auch diese Ausländer „uneingeschränkt nach den für das NN-Verfahren geltenden Bestimmungen zu behandeln"[114]. Eine ähnliche Regelung wurde 1943 für anerkannte Volksdeutsche getroffen: auf sie sollte zwar der NN-Erlaß überhaupt nicht angewendet werden; soweit sie jedoch bis dahin nach dem NN-Verfahren behandelt worden waren und „dadurch einen Einblick in das Geheimverfahren erhalten" hatten, sollten sie ihm auch weiterhin unterworfen bleiben[115]. Keinerlei besondere Behandlung erfuhren hingegen die sogenannten „Porto-Häftlinge", d. h. jene in einen umfangreichen Spionagekomplex („Porto") in Frankreich und Belgien verwickelten Personen, die zum Teil schon Monate vor dem Erlaß von Hitlers Richtlinien vom 7. Dezember 1941 – aber unter den gleichen Geheimhaltungsbedingungen – von der Gestapo nach Deutschland gebracht worden waren. Die einzige Besonderheit lag hier darin, daß das OKW in „Porto-Sachen" generell und nicht nach Prüfung des

---

[113] Nürnbg. Dok. NG-708 u. NOKW-3064. Der 2. Senat des VGH quittierte diese Meldung am 19. 5. 43 durch den Beschluß: „Das Verfahren gegen ... ist durch deren Tod erledigt" (Nürnbg. Dok. NG-708). In dem erwähnten Fernschreiben hatte die Gestapostelle Köln gleichzeitig mitgeteilt, daß zwei weitere, zur selben Strafsache gehörige NN-Gefangene „anl. v. Sühnemaßnahmen erschossen worden" seien (NOKW-3064).

[114] RV des RJM v. 3. 6. 43, erlassen nach einer Bespr. v. Ammons mit MinRat Hülle am 26. 5. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 3). Anlaß war die Frage, ob ein schweizerischer Staatsangehöriger, gegen den ein NN-Verfahren durchgeführt worden war, weil er sich im Auftrage schweizerischer Behörden nachrichtendienstlich betätigt hatte, vom Auswärtigen Amt in einen deutsch-schweizerischen Gefangenenaustausch einbezogen werden konnte. Zwischen AA, OKW und RJM war es im März/April 1943 deswegen zu Verhandlungen gekommen (a. a. O., Bd. 1 Heft 2).

[115] RV des RJM v. 3. 6. 43 mit Beifügung des entsprechenden Erl. des OKW v. 14. 5. 43 (a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Einzelfalles auf die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichtsbarkeit verzichtet hatte. Im August 1942 bat das OKW das Reichsjustizministerium, diese Fälle wie sonstige NN-Fälle zu behandeln; dabei werde das Reichssicherheitshauptamt „nur die todeswürdigen Verbrecher den Sondergerichten überstellen, alle übrigen dagegen in Schutzhaft behalten"[116]. Nachdem der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Essen die Übernahme von 90 Porto-Häftlingen aus der Hand der Gestapo zunächst wegen Unzuständigkeit abgelehnt hatte[117], wurde die Gleichbehandlung der „Porto"- mit den sonstigen NN-Sachen durch Besprechungen mit dem OKW und dem Reichssicherheitshauptamt[118] vereinbart und am 28. Oktober 1942 vom Reichsjustizministerium angeordnet, wobei durch die Gestapo bei der Abgabe „jede Einzelsache ausdrücklich als Portosache gekennzeichnet werden" sollte[119].

Neben den geschilderten Verfahrensschwierigkeiten waren es vor allem äußere, kriegsbedingte Umstände, welche die Erledigung der Prozesse verzögerten: Personalmangel, Feindeinwirkung und in deren Gefolge eine mehrfache Verschiebung der NN-Häftlinge sowie eine Verlagerung der Zuständigkeit auf Sondergerichte in weniger luftgefährdeten Gebieten.

Wie erwähnt, hatten der Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte bereits auf der Sitzung vom 16. Oktober 1942 im Reichsjustizministerium darauf hingewiesen, daß die durch die NN-Verfahren zusätzlich anfallende Arbeitsbelastung mit dem gegenwärtigen Personalstand kaum bewältigt werden könne. Dem Oberstaatsanwalt in Köln, bei dem die überwiegende Zahl der NN-Verfahren anfiel, standen für die Erledigung dieser Sachen „nur 2½ Sachbearbeiter zur Verfügung einschließlich des Abteilungsvorstehers, der für seine Person noch ... [anderweitig] ... als Sachbearbeiter eingesetzt" war. Auf seine wiederholten Vorstellungen hin wurde ihm lediglich erwidert, daß bei der derzeitigen Personallage keine weiteren Kräfte zugewiesen werden könnten. Zur Aburteilung der NN-Fälle war „nur ein Sondergericht mit seiner halben Kraft" verfügbar, so daß sich die Anberaumung der Termine stark verzögerte. „Eine einigermaßen ordnungsmäßige und rasche Abwicklung dieser Strafsachen" war nach Meinung des Oberstaatsanwalts daher „überhaupt nicht abzusehen". In Essen, wo zwar vergleichsweise weniger Verfahren, dafür aber mehr Beschuldigte anfielen, standen „2 Sondergerichte [d. h. zwei Kammern des Sondergerichts] zur Verfügung, die lediglich für Aburteilungen von NN-Sachen bestimmt" waren, „während die Zahl der eingesetzten staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter 6 einschließlich eines Abtei-

---

116 Schr. des OKW an das RJM v. 22. 8. 42 (a. a. O., Bd. 1 Heft 1).

117 Verm. v. Ammons v. 8. 10. 42 über den Anruf des RSHA und die Zweifel des GStA Hamm hinsichtlich der Zuständigkeit (a. a. O.).

118 Es handelt sich um die Besprechungen v. 2. und 12. 10. 43 (vgl. Anm. 65 und 69). Auf der Bespr. v. 2. 10. erklärte der Vertreter des OKW/Amts Ausland/Abwehr, daß diese Fälle den Anlaß zu Hitlers NN-Erlaß gegeben hätten.

119 RV des RJM v. 28. 10. 42 (a. a. O.). Die „Porto-Sachen" fielen offensichtlich in die Zuständigkeit des VGH. Der OReiA beim VGH berichtete am 13. 1. 43, daß „der Spionagefall ‚Porto' gegen etwa 360 Beschuldigte verfolgt" werde (a. a. O., Bd. 1 Heft 2).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lungsleiters" betrug[120]. Dennoch hingen auch hier die durch Urteil erledigten Sachen beträchtlich hinter den anfallenden Verfahren zurück. Engpässe traten auch außerhalb des Personalbereichs auf den verschiedensten Gebieten auf: so reichte z. B. bei der Staatsanwaltschaft in Essen schon im Mai 1942 der vorhandene Panzerschrank nicht mehr aus, um die als Verschlußsachen geltenden NN-Akten und -Korrespondenzen vorschriftsmäßig verwahren zu können. Der Generalstaatsanwalt Hamm bat daher das Reichsjustizministerium „um Prüfung, ob nicht insoweit eine Lockerung der Geheimhaltungsbestimmungen eintreten" könne, zumal auch die Abwehrstelle beim Militärbefehlshaber in Brüssel dagegen keine Bedenken trage. Anders als die Militärbehörden hatte jedoch das Ministerium gegen eine Lockerung „grundsätzliche Bedenken" und riet, sich anderweitig mit eisernen Behältern bzw. „festen Holzschränken mit Kunstschlössern" zu behelfen[121]. Ernsthafter als derartige Bagatellen wirkte sich der Mangel an Haftraum aus, der sich bei der anwachsenden Zahl der in Untersuchungshaft sitzenden NN-Gefangenen und der Zerstörungen durch Luftangriffe immer fühlbarer bemerkbar machte. Da die Wehrmachtgefängnisse in den besetzten Westgebieten gleichfalls überfüllt waren, mußten dort die NN-Gefangenen häufig mit Häftlingen anderer Art zusammen untergebracht werden, so daß sich für sie bereits hier die Möglichkeit bot, mit der Außenwelt in Verbindung zu treten und damit die Geheimhaltung der NN-Aktion zu gefährden[122]. Deshalb hatten die Militärbefehlshaber darauf gesehen, daß baldigst *sämtliche* unter Hitlers Erlaß fallenden Personen nach Deutschland verbracht wurden. „Mit dem Abtransport in das Reich darf keineswegs solange gewartet werden", schrieb die Abwehrstelle Belgien im Juli 1942, „bis das Strafverfahren im Reich eröffnet werden kann."[123] Das vom Oberstaatsanwalt in Essen anfänglich praktizierte, offensichtlich aber zu langsame Verfahren, die Häftlinge aus Belgien abzurufen, wurde unter diesen Umständen gegenstandslos. Aus den Wehrmachtgefängnissen Saint Gilles (Brüssel) und Antwerpen wurden die NN-Gefangenen nunmehr laufend – seit Mitte Juli 1942 u. a. im Sammeltransport durch einen wöchentlich verkehrenden Gefangenenkurswagen – nach Deutschland gebracht und von der Staatspolizeistelle Aachen übernommen, die sie dann an die Untersuchungshaftanstalt Essen und an das Strafgefängnis Bochum weiterleitete. Ebenso liefen die Transporte vom Wehrmachtgefängnis La Santé in Paris und Fresnes (bei Paris) in das SS-Sonderlager Hinzert bei Trier; sie wurden von der Staatspolizeistelle Aachen an die

---

120 Personalangaben aus dem Bericht des OStA Köln v. 31. 3. 43 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 3). Der Versuch des GStA Hamm, für diesen Zweck sechs Staatsanwälte von der Wehrmacht freizubekommen, die „seit Kriegsbeginn in der Heimat auf Schreibstuben verwandt werden", schlug 1942 fehl. Vgl. Schr. des GStA an das RJM v. 30. 7. 42 (a. a. O., Bd. 1 Heft 1) sowie seinen Bericht auf der Bespr. der Chefpräs. u. GStAe im RJM am 29. 9. 42 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/4199).

121 Bericht d. GStA Hamm v. 23. 5. 42 und Antwort des RJM v. 20. 6. 42 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 1 Heft 1).

122 Bericht des OStA Köln an das RJM v. 15. 10. 42 (a. a. O.).

123 Die Gefängnisse des Bereichs seien „in einer Weise überfüllt, die zu ernsten Bedenken Anlaß gibt" (Schr. an das Amt Ausland/Abwehr in Berlin v. 23. 7. 42, a. a. O.). Zur Forderung auf beschleunigten Abtransport s. auch Bericht der Vertreter der Staatsanwaltschaft Essen v. 23. 6. 42 über Besprechungen in Brüssel (a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Haftanstalt Aachen und das Kölner Gefängnis Klingelpütz abgegeben. „Da die Staatspolizeistellen auch von sich aus die Überstellung dieser Häftlinge in Haftanstalten der Justizverwaltung anordnen, ohne die Vorsteher dieser Anstalten auf die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung hinzuweisen" – beklagte sich der Oberstaatsanwalt Köln im Oktober 1942 beim Reichsjustizministerium –, sei eine die Geheimhaltung sichernde und „ordnungsgemäße Überbringung der Häftlinge umsoweniger möglich, als auch die in Frage kommenden Haftanstalten (wie z. B. Aachen und Köln) überfüllt sind"[124]. Für die Staatsanwaltschaft in Essen bestimmte Gefangene wurden „versehentlich in andere, nicht zur Aufnahme von NN-Häftlingen bestimmte Haftanstalten eingeliefert ..., während andererseits der Verbleib dieser Häftlinge zunächst nicht festgestellt werden konnte"[125]. Dieses Durcheinander wurde durch die Auswirkungen der alliierten Luftangriffe vergrößert, die eine dauernde Verlegung der NN-Gefangenen notwendig machten und die Gerichte zwangen, ihre Termine außerhalb des Gerichtssitzes am oder in der Nähe des Haftortes abzuhalten. Nach den schweren Luftangriffen auf Köln in den Nächten zum 29. Juni und zum 9. Juli 1943 mußten das Gefängnis Klingelpütz geräumt und die NN-Gefangenen größtenteils ins Strafgefängnis nach Wittlich (Landgerichtsbezirk Trier) verlegt werden. Da die Gefangenen für die Verhandlung nicht nach Köln gebracht und dort auch nicht mehr untergebracht werden konnten, war das Sondergericht Köln gezwungen, in dem über 100 km entfernten Wittlich zu tagen. Das Sondergericht mußte schließlich auch die Haftanstalten anderer Oberlandesgerichtsbezirke für die Unterbringung seiner NN-Gefangenen in Anspruch nehmen, so die Strafgefängnisse Diez im Bezirk Frankfurt a. M. und Wolfenbüttel im Bezirk Braunschweig. Bei der anhaltenden Luftbedrohung in den Westgebieten trug sich Thierack schon seit Mai 1943 mit dem Gedanken, die „gesamten NN-Sachen und NN-Gefangenen weiter ins Reich, etwa nach Sachsen oder Schlesien" zu verlegen[126]. Ende August wurde dieser Plan hinsichtlich der NN-Untersuchungsgefangenen für das Sondergericht Köln verwirklicht. Die männlichen NN-Gefangenen wurden im Zuchthaus Untermaßfeld bei Meiningen (OLG-Bezirk Jena) und – soweit nach dem Stand der Untersuchung eine gemeinsame Unterbringung möglich war – in den Lagern verschiedener, im OLG-Bezirk Breslau gelegener Zuckerfabriken sowie in der Haftanstalt Schweidnitz untergebracht. Die Frauen kamen in das Strafgefängnis Gommern bei Magdeburg (OLG-Bezirk Naumburg), das vorübergehend in eine Frauenhaftanstalt umgewandelt wurde, sowie in das Gerichtsgefängnis Lauban bei Görlitz und in die Haftanstalt Oels bei Breslau[127]. Am 15. September baten daraufhin der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt Köln in einem gemeinsamen Schreiben, die Aburteilung der von der Verlegung betroffenen NN-Gefangenen dem für ihren neuen Unterbringungsort zuständigen Sondergericht zu übertragen, da

[124] Vgl. Anm. 122. Besonders eindrucksvoll der Bericht des Vorstandes des Strafgefängnisses Köln v. 20. 10. 42 (a. a. O.), der einen konkreten Fall meldete, in dem eine NN-Gefangene ihren Angehörigen durch eine entlassene Holländerin hatte Nachricht zukommen lassen können.

[125] Bericht des OStA Essen an das RJM v. 13. 10. 43 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 3).

[126] Verm. v. 17. 5. 43 nach Vortrag bei Thierack (a. a. O.).

[127] Erl. des RJM v. 27. 8. 43 (a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sie eine Verlegung des Sitzes der bisher zuständigen Kölner Sondergerichts-Kammer „in einen in der Nähe der Gefangenen befindlichen Ort ... für wenig zweckmäßig" hielten: bei der großen räumlichen Entfernung vom Bezirk werde die Dienstaufsicht erschwert, bei Ausfällen würde sich die Stellung von Ersatzrichtern verzögern, bei den häufig eintretenden Stockungen in NN-Verfahren könnte die Arbeitskraft der Richter nicht wie am Heimatsitz anderweitig ausgenutzt werden, und überdies würde die Verlegung eine besondere Härte für die beteiligten Richter bedeuten, da sie ihre Familien in den luftgefährdeten Gebieten ohne männliche Hilfe zurücklassen müßten. Das Reichsjustizministerium verschloß sich diesen Argumenten nicht, ordnete aber an, daß einige Richter und Staatsanwälte aus Köln für die Einarbeitung des neu zuständigen Sondergerichts abgeordnet würden[128]. Anfang November wurde die Rundverfügung vom 6. Februar 1942 dahingehend geändert, daß für die NN-Sachen aus Frankreich anstelle des Sondergerichts Köln mit Wirkung vom 15. November 1943 das Sondergericht in Breslau zuständig wurde[129]. Gegen diese Entscheidung ging jedoch am 4. Januar 1944 ein Protestschreiben des Leiters der Abteilung IV (Gestapo) im RSHA, SS-Obergruppenführer Müller, ein. Es habe ohnehin schon „große Mühe gekostet", schrieb Müller, die Transporte nach Köln und die Unterbringung der NN-Gefangenen bis zur Übernahme durch die Kölner Justizbehörden zu organisieren. Die verfügte Neuregelung stelle ihn nunmehr „vor kaum zu überwindende Schwierigkeiten":

> „Abgesehen davon, daß der Transportweg von Paris nach Breslau etwa doppelt so lang wie nach Köln ist, sehe ich keine Möglichkeit, in tragbarer Entfernung von Breslau eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Nacht- und Nebelhäftlinge zu beschaffen. Es wird sich nicht umgehen lassen, daß hierdurch die regelmäßigen Transporte der Nacht- und Nebelhäftlinge unter Umständen für längere Zeit ins Stocken geraten. Dieser Zustand ist mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Häftlinge so schnell wie möglich aus dem französischen Raum abzuziehen, nicht tragbar. Es kommt noch hinzu, daß es bei der besonderen Geheimhaltungsbedürftigkeit der Nacht- und Nebelfälle durchaus unerwünscht ist, den Kreis der mit den Fällen betrauten Dienststellen fortgesetzt zu erweitern. Ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß ich auch diesmal wieder nicht vorher beteiligt worden bin."

Müller ersuchte den Reichsjustizminister abschließend, „zur Vermeidung der dargelegten Schwierigkeiten" die bisherige Zuständigkeit zu belassen[130]. Das Ministerium antwortete, daß eine vorherige Beteiligung des RSHA wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich gewesen sei und daß es sich nicht in der Lage sehe, die getroffene Regelung rückgängig zu machen, da die Gründe dafür fortbestünden; im Gegenteil sei es wünschenswert, daß die Gestapo ihrerseits die durch die Neuregelung erwachsenden Schwierigkeiten baldigst überwinde[131].

---

[128] Schr. der beiden Kölner Behördenvorstände v. 15. 9. 43 und Verm. des RJM v. 4. 10. 43 s. Akten des RJM (a. a. O.). [129] RV des RJM v. 2. 11. 43 (a. a. O.).

[130] Akten des RJM (a. a. O., Bd. 2); auch Nürnbg. Dok. NG-237.

[131] A. a. O., auch Nürnbg. Dok. NG-222. Der Entwurf des Ablehnungsschreibens war durch v. Ammon zunächst recht schroff formuliert, aber durch den Leiter der Strafrechtspflegeabteilung abge-

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Durch verschiedene, im Zusammenhang mit der Verlegung auftauchende Unzuträglichkeiten, wie z. B. die Unterbringung von Beschuldigten, die zu *einer* Strafsache gehörten, in ganz verschiedenen Anstalten und die Suche nach dem Verbleib einzelner Untersuchungshäftlinge, wurde auch die Arbeit des neu zuständigen Sondergerichts Breslau behindert. Erst nachdem die von der Staatsanwaltschaft Köln übernommenen Verfahren erledigt waren, konnte die Zuführung der Beschuldigten in einigermaßen geordnete Bahnen gelenkt werden. Ab Juli 1944 spielte sich die Prozedur ein, daß dem Oberstaatsanwalt Breslau die Akten des Militärbefehlshabers Frankreich durch den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris über die Staatspolizeileitstelle Breslau vorgelegt wurden, während gleichzeitig die betreffenden Beschuldigten im Sammeltransport aus Paris ins Konzentrationslager Natzweiler (Elsaß) gebracht wurden. Der Oberstaatsanwalt forderte dann die Gefangenen je nach den im Bezirk vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten aus diesem Konzentrationslager an, wobei durch Angabe des Aktenzeichens erkennbar war, welche Gefangenen einer Strafsache zugehörten und deshalb in dieselbe Anstalt gebracht werden mußten[132].

Auch für das Sondergericht Essen sollte sich eine Verlegung der NN-Gefangenen mit anschließender Änderung der Zuständigkeit als notwendig erweisen. Am 17. Mai 1943 rief der Oberlandesgerichtspräsident Hamm im Reichsjustizministerium an und empfahl im Einverständnis mit dem zuständigen Generalstaatsanwalt die Verlegung der im Ruhrgebiet einsitzenden NN-Gefangenen, da die Luftangriffe in der vorangegangenen Nacht die Möhne- und Eder-Talsperren zerstört hatten, wodurch die Wasserversorgung zusammengebrochen war und im „Anschluß daran in großem Umfange Brandbombenangriffe" zu erwarten waren[133]. Es stand ferner zu befürchten, daß die beim letzten Angriff auf Bochum verwendeten schweren Luftminen „bei Anwendung auf das Anstaltsgelände auch die Anstaltsmauern ohne weiteres einreißen" und die Gefahr eines Ausbruchs der Gefangenen heraufbeschwören würden. Nach Vortrag des Leiters der Abteilung Strafrechtspflege verfügte Thierack noch am selben Tage die sofortige Verlegung der in der Untersuchungshaftanstalt Essen und im Strafgefängnis Bochum einsitzenden NN-Gefangenen. Die Mehrzahl sollte ins Strafgefangenenlager Papenburg („Emslandlager"), die für Einzelhaft Vorgesehenen ins Zuchthaus nach Hameln (OLG-Bezirk Celle) gebracht werden. Für die Frauen war die Strafanstalt Zweibrücken (im gleichnamigen OLG-Bezirk) vorgesehen; sie sollten später im

---

mildert worden. So hieß es z. B. ursprünglich im Schlußabsatz: „Ich wäre dankbar, wenn die durch die getroffene Regelung dort erwachsenen Schwierigkeiten, die ich nicht verkenne, mit möglichster Beschleunigung überwunden würden." Der Passus wurde geändert in: „Ich wäre Ihnen besonders dankbar, wenn die durch die Neuregelung erwachsenen Schwierigkeiten, die ich nicht verkenne, sich überwinden ließen und bitte Sie um Ihre kameradschaftliche Hilfe dabei."

132 Bericht des OStA Breslau an seinen GStA v. 25. 7. 44. Weibl. NN-Gefangene wurden von Paris direkt ins Gerichtsgefängnis Lauban gebracht (Akten des RJM, BA Sign. R 22/1428). Am 25. 7. 44 hatte das RJM die GStAe in Breslau u. Kattowitz angewiesen, daß zur Vermeidung der Schwierigkeiten bei der Überführung NN-Gefangener stets das Aktenzeichen der bisher bearbeitenden Stelle angegeben werden sollte (a. a. O., Sign. R 22/5019).

133 Verm. v. 17. 5. 43 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20 198, Bd. 1 Heft 2).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Stammlager Mesum (Zuchthaus Münster) Unterkunft finden. Die für das Sondergericht Essen im Gefängnis Wuppertal (OLG-Bezirk Düsseldorf) befindlichen Häftlinge sollten dagegen zunächst dort verbleiben[134]. Eine weitere Verlegung der NN-Gefangenen nach Mittel- und Ostdeutschland, die Thierack neben diesen Sofortmaßnahmen ins Auge faßte, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchführbar. Sie wurde in der Folgezeit sowohl vom Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm als auch von den Behörden des Militärbefehlshabers in Brüssel dringend gewünscht[135].

Wie bereits am Beispiel der Sondergerichte Köln und Breslau gezeigt, gestaltete sich die Prozeßführung der beteiligten Gerichte unter diesen erschwerten Bedingungen sehr umständlich. Das Sondergericht Essen mußte ab Juli 1943 im Lager VII Esterwegen[136] verhandeln – einem der Strafgefangenenlager der Justiz im Emsland, deren Zentralverwaltung in Papenburg saß –, in dem die NN-Häftlinge einen abgeschlossenen Barackenteil („Lager Süd") bewohnten. Drei Richter, ein Staatsanwalt, ein Dolmetscher und gegebenenfalls mehrere Verteidiger reisten jeweils dienstags nach Esterwegen, um dort von Mittwoch bis Freitag zu verhandeln und am Samstag nach Essen zurückzufahren. Da das Sondergericht doppelt besetzt war, stand dann jeweils für die verhandelnde Kammer die nächste Woche zur Absetzung des Urteils und zur Vorbereitung der nächsten Hauptverhandlungen zur Verfügung. Als Verhandlungsraum diente ein kleiner Speiseraum im Kantinengebäude, als Unterkunft für die Justizangehörigen eine Baracke[137]. Am 12. Juli 1943 reichte der Vizepräsident des Volksgerichtshofs Crohne dem Reichsjustizministerium einen Bericht über die Gründe ein, die seinem Senat künftig „eine Verhandlung der NN (FE) Sachen im Ruhrgebiet oder Rheinland unmöglich machen": Die vorgesehenen Orte, wie z. B. Bonn, seien wegen der Zerstörung der Bahnlinien „nur auf zeitraubenden Umwegen ... oder mit anderen Fahrmitteln" wie z. B. „im Lastkraftwagenanhänger zu Hunderten stehend" zu erreichen. In jeder Sitzung fehlten mehrere Angeklagte, „sodaß die Verhandlungen, die auf die gegenseitigen Angaben der Angeklagten wesentlich mit abgestimmt sind, erheblich erschwert oder vereitelt" würden. „Da die Transporte zu spät kamen oder keine Dolmetscher zur Stelle waren", fehlte jede Fühlungnahme zwischen Angeklagten und Verteidigern, die zudem nicht im Besitz der Anklage waren, weil die Post nicht funktionierte. Soweit sie aber die Anklageschrift besaßen, hatten die Angeklagten „vom

---

134 Verm. des zuständigen Referenten in der Strafvollzugsabteilung v. 22. 5. 43 über das Ergebnis seiner Bespr. mit den leitenden Justizbeamten in Bochum am 18. 5. 43 (a. a. O.). In Bochum saßen 1131 männliche NN-Gefangene, in Essen 170 weibliche und 70 männliche NN-Gefangene, in Wuppertal 170 männliche NN-Gefangene. Zur Unterbringung der Frauen im Lager Mesum vgl. Erl. des RJM an den GStA Hamm v. 28. 8. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 3).

135 Dabei sollte das SG Essen „wegen der gesammelten Erfahrungen" möglichst weiterhin zuständig bleiben, aber „in Sachsen oder sonstwo tagen". Nur die Verteidiger sollten „zweckmäßig dann vielleicht aus dem anderen Gebiet zugezogen" werden. Bericht des OLGPräs. Hamm an das RJM v. 16. 8. 43 über seinen Besuch in Brüssel (a. a. O.).

136 Das frühere KZ Esterwegen war im Januar 1937 von der Reichsjustizverwaltung für die Belegung mit Strafgefangenen übernommen worden.

137 Bericht des OStA Essen an den GStA Hamm v. 3. 7. 43 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 2).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Inhalt keine Kenntnis, da Dolmetscher fehlten"[138]. Verteidiger, die in den Rhein- und Ruhrstädten ohnehin knapp waren, fielen wegen totalen Bombenschadens oder wegen kriegsbedingter Sonderaufgaben in der Partei- und Stadtverwaltung zum großen Teil aus; auch Ehrenbeisitzer waren schwer zu bekommen, da sie „die Gefahren der Reise nach dem Westen scheuen". Wegen Behinderung der Post sei in Bonn eine Woche lang keine Dienstpost aus Berlin eingetroffen, Telefon und Telegraf funktionierten nicht oder seien für dringende Wehrmachts- und Evakuierungsfragen in Anspruch genommen. Da die Postsendungen häufig beschädigt würden, sei die Geheimhaltung nicht mehr gewahrt: „z. B. erhielt ein Anwalt die Anklage (geheime Reichssache!) offen ohne Umschlag" zugestellt; auch der dauernde Hin- und Hertransport sowie die schwierige Unterbringung der Gefangenen gefährdeten die Geheimhaltung. Nach Vortrag entschied Thierack, daß der Volksgerichtshof diese Fälle entsprechend der Unterbringung der Gefangenen künftig im Lager Papenburg/Esterwegen und in Zweibrücken verhandeln solle[139]. Aber auch gegen Papenburg brachte Crohne ähnliche und weitere „Bedenken" vor, die angesichts der angespannten Lage im vierten Kriegsjahr seltsam anmuten: es mangele „ein dem höchsten Strafgerichtshof würdiger Verhandlungsraum", die Unterbringung der Beteiligten sei in den „bekannten Hotels in Papenburg recht primitiv", und für die Beisitzer sei in dem kleinen Ort „in den 2 Wochen Verhandlungsdauer jede erfrischende Ablenkung unmöglich. Auch diese Aussicht ... [werde] ... die Bereitwilligkeit der Ehrenbeisitzer herabsetzen", an dortigen Verhandlungen teilzunehmen. Nunmehr wurde ihm aber von Thierack deutlich nahegebracht, daß „eine Einstellung der bisher sachlich notwendig gewesenen Reisen nicht erwünscht" sei und bei manchen Stellen einen „falschen Eindruck" erwecken würde. Schließlich wurde als Tagungsort im Westen Hameln, später Leer vereinbart[140]. Freisler dagegen, der sich „für verpflichtet [hielt], gerade in diesen Wochen nach Möglichkeit in Berlin zu bleiben", beantragte, die Angeklagten der von seinem Senat behandelten „FE-Sachen" in die Strafanstalt Brandenburg-Görden zu bringen, deren Verwaltungsgebäude einen geeigneten Verhandlungsraum besäße und die er mit Hin- und Rückfahrt an einem Tage erreichen könne[141].

Mit Rücksicht auf die Kriegslage ordnete Thierack im Februar 1944 schließlich an, auch die im Lager Papenburg/Esterwegen einsitzenden Gefangenen bis zum 15. März weiter nach Osten zu verlegen. Nach Vorbesprechungen von Vertretern des Ministe-

---

138 OReiA Lautz erwirkte schließlich am 6. 10. 43 Thieracks Genehmigung, daß die Angeklagten eine Übersetzung der Anklageschrift ausgehändigt bekamen (Verm. v. Ammons v. 7. 10. 43, Nürnbg. Dok. NG-281).

139 Schr. Crohnes und Verm. v. Ammons v. 15. 7. 43 (Akten des RJM, a. a. O.). Seit seiner Zugehörigkeit zum VGH benutzte Crohne bezeichnenderweise den von Freisler für NN-Sachen verwendeten Ausdruck „FE-Sachen" (FE = Führererlaß) zusätzlich in Klammern. Auch OReiA Lautz äußerte in einem Schr. an das RJM, daß der VGH zukünftig im OLG-Bezirk Hamm keine Verhandlungen mehr abhalten werde (a. a. O., Bd. 1 Heft 3).

140 Eingabe Crohnes v. 17. 7. 43 und Vermerke v. Ammons u. a. v. 19. 7. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 2). Später verhandelte der VGH NN-Sachen auch in Donauwörth.

141 Schr. Freislers v. 14. 8. 43 und Verm. des Sachbearbeiters der Strafvollzugsabteilung v. 18. 8. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 3).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

riums mit dem Generalstaatsanwalt Breslau und dem Generalstaatsanwalt Kattowitz am 18./19. Februar wurde vereinbart, die Masse der Gefangenen in der Haftanstalt Groß-Strehlitz im Oberlandesgerichtsbezirk Kattowitz unterzubringen; nur ein kleiner Teil sollte ins Lager Blechhammer (Kreis Cosel), der Rest ins Zuchthaus Untermaßfeld (OLG-Bezirk Jena) und ins Strafgefängnis St. Georgen-Bayreuth (OLG-Bezirk Bamberg) gebracht werden[142]. Die für den Volksgerichtshof bestimmten NN-Gefangenen blieben zunächst in Papenburg/Esterwegen[143]. Im Anschluß an die Verlegung wurde auch hier die Zuständigkeit der Gerichte geändert: anstelle des Sondergerichts in Essen wurde für die NN-Fälle aus den Niederlanden, Belgien und Nordfrankreich mit Wirkung vom 15. März 1944 das Sondergericht in Oppeln zuständig[144].

Nicht unbegründet erkundigte sich der Generalstaatsanwalt Kattowitz am 19. April 1944 beim Justizministerium, „auf welchem Wege die Sachen aus Holland abgegeben würden", für die das Sondergericht Oppeln gleichfalls zuständig geworden war[145]. Auch beim Sondergericht in Essen waren solche Fälle nicht angefallen, da das NN-Verfahren in den Niederlanden zunächst nicht nach den Durchführungsverordnungen des OKW gehandhabt wurde. Anders als in Belgien und Frankreich, die unter Militärverwaltung standen, war in den Niederlanden eine deutsche Zivilverwaltung unter Reichskommissar Seyß-Inquart eingerichtet worden. Unter einem eigenen Generalkommissar für Verwaltung und Justiz, der dem Reichsjustizministerium nicht unterstand, arbeiteten in Den Haag ein „Deutsches Landesgericht" und – als Berufungs- aber auch als Eingangsgericht z. B. für sondergerichtliche Verfahren – ein „Deutsches Obergericht". Ihnen oblag u. a. auch die Aburteilung von Taten der Landesbewohner, die sich gegen das Reich, die deutsche Besatzungsverwaltung und deren Angehörige richteten[146]. Daneben gab es gleichzeitig eine Militärgerichtsbarkeit der unter einem deutschen Wehrmachtbefehlshaber stationierten deutschen Einheiten, die dem Schutz der unmittelbaren militärischen Interessen diente und Straftaten der Landesbewohner verfolgte, die sich gegen Wehrmachtsangehörige richteten oder in Anlagen der Wehrmacht begangen wurden. Im Einklang mit der Besatzungspolitik des Reichskommis-

---

142 Verm. v. Ammons v. 21. 2. 44 (a. a. O., Bd. 2, auch Nürnbg. Dok. NG-1046). Blechhammer war 1941 als Zwangsarbeitslager für Juden und Arbeitserziehungslager für den Bau des Oberschlesischen Hydrierwerks eingerichtet worden und wurde am 1. April 1944 als Außenkommando dem KL Auschwitz angeschlossen. Zur Durchführung der Verlegung nach St. Georgen-Bayreuth s. eidesstattl. Erkl. des Leiters des Strafgefängnisses v. 28. 4. 47 (Nürnbg. Dok. NG-1619).

143 Schriftwechsel Crohne – RJM v. 15./21. 4. 44 (Akten des RJM, a. a. O.).

144 RV des RJM v. 29. 4. 44 (a. a. O.). In diesem Zusammenhang forderte das RJM beim OLG-Bezirk Hamm die (vorübergehende) Abordnung von 3 Richtern, 1 OStA und 5 StAen nach Oppeln an (Nürnbg. Dok. NG-1046).

145 Verm. v. 20. 4. 44 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/5019).

146 § 2 der VO des RK für die besetzten niederländischen Gebiete über die Deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen v. 17. 7. 40 (StrafgerichtsbarkeitsVO) (VOBl. f. d. bes. niederl. Geb. 1940, S. 181). Das anzuwendende Besatzungsstrafrecht war kodifiziert in der VO des RK über den Ordnungsschutz v. 25. 7. 41 (OrdnungsschutzVO) (a. a. O. 1941, S. 560), neu gefaßt in der VO des RK über den Ordnungsschutz v. 5. 1. 43 (a. a. O. 1943, S. 1). Zur Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber dem VGH bezw. Hochverrat gegen das Reich s. den Schriftwechsel zwischen Schlegelberger, Seiß-Inquart und Lammers v. August/September 1941 (Nürnbg. Dok. NG-1475).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sars hatten sowohl die Wehrmachts- wie die Zivilgerichte in den Niederlanden die Praxis entwickelt, nur die „Rädelsführer" des Widerstandes, gegen die einwandfrei Todesstrafe verhängt werden konnte, abzuurteilen. Die „Mitläufer" und alle anderen Fälle wurden dagegen der Gestapo in eigener Zuständigkeit überlassen, darunter auch „Täter, die man an sich zum Tode hätte verurteilen können, bei denen man aber im Einvernehmen mit den politischen Stellen des Reichskommissars auf diese Sühne glaubte verzichten zu können ... Wie sich diese Praxis hat bilden können", schrieb Ministerialrat Dr. Hülle von der Wehrmachtrechtsabteilung an den NN-Referenten im Reichsjustizministerium Dr. v. Ammon am 23. Juni 1943, „war nicht zu klären. Dem OKW ist sie dadurch verborgen geblieben, daß die Überführung der Beschuldigten Sache der Gestapo ist; mit der Abgabe entschwinden aber auch die Täter unseren Blicken." Wie aus dem Schreiben weiter hervorgeht, bot das OKW dem Justizministerium nunmehr überraschend an, auf die als schwierig, zeit- und kräfteraubend – im Grunde aber auch als sinnlos – erkannten NN-Verfahren überhaupt zu verzichten und generell der niederländischen Praxis zu folgen. Die entsprechende, in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerte Passage in Hülles Schreiben lautete:

„Wir stehen nun vor der Frage, ob wir diese Praxis in die vorgeschrieben[en] Bahnen leiten oder ob wir das niederländische Verfahren auf die anderen Gebiete, für die der Erlass gilt, ausdehnen, d. h. auf eine Aburteilung in Deutschland verzichten sollen. Damit komme ich zu dem Zweck meines Schreibens: Die gerichtliche Praxis in Deutschland hat – soweit ich es übersehen kann – dazu geführt, dass die Täter entweder unter dem Fallbeil enden oder aber im Konzentrationslager bis Kriegsende verwahrt werden; in die polizeiliche Schutzhaft kommen nicht nur die Schuldigen nach Verbüssung ihrer gerichtlichen Strafe, sondern auch die Unschuldigen oder nicht hinreichend Verdächtigen, die schon einen Einblick in das Verfahren getan haben. Eine Abschreckung auf die Landeseinwohner in den besetzten Gebieten ist weder mit der einen noch mit der anderen Art der gerichtlichen Behandlung verbunden, weil sich die Verfahren unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit abspielen. Ihre Durchführung ist wegen der Beweiserhebung für Staatsanwalt und Sondergericht zeitraubend und schwierig; ihre Überwachung bindet ausserdem Kräfte in allen Stufen der Justizverwaltung.

Herr Ministerialdirektor Dr. Lehmann wäre daher geneigt, die Frage der Aburteilung in Deutschland, die die Wehrmacht damals keineswegs gefordert, sondern nur anheimgestellt hat[147], mit den politischen Stellen unseres Hauses und der Geheimen Staatspoli-

[147] Im OKW-Prozeß sagte Lehmann am 20. 7. 48 aus, daß er gegen den NN-Erlaß „mit aller Kraft gekämpft" habe (Prot. S. 7859). Auf die Frage seines Verteidigers: „Worauf bezog sich nun Ihre Ansicht, daß der Nacht- und Nebelerlaß, jedenfalls von Ihrer persönlichen Richtung aus, bekämpft werden sollte?", antwortete Lehmann: „Das bezog sich in erster Linie auf die Geheimhaltung ..., und das bezog sich weiter auf den ursprünglichen Plan Hitlers, die Verdächtigen gleich an die Polizei zu übergeben. Diesen Plan habe ich, das trug ich gestern dem Gericht vor, [zu ergänzen: durch die erreichte Einschaltung der allgemeinen Justiz] verhindert ..." (Prot. S. 7870). Hülles Feststellung, daß diese Einschaltung lediglich „anheimgestellt" worden sei, und Lehmanns Vorschlag, sie – ohne akute Veranlassung durch Hitler – wieder aufzuheben, lassen vermuten, daß Lehmann seinen Kampf gegen den NN-Erlaß in Nürnberg zumindest überbetont hat. Dort suchte Lehmann den in dem zitierten „Privatbrief von Referent zu Referent" gemachten Vor-

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zei zu erörtern. Mein Herr Amtschef will es aber nicht tun, bevor er nicht die Auffassung Ihres Hauses kennt. Der Führererlass selbst sagt nichts über eine Aburteilung in Deutschland; sie war zunächst auch nicht beabsichtigt. Das Geheime Staatspolizeiamt soll der Auffassung zuneigen, *der ‚Nacht- und Nebel-Erlass' habe den Strafanspruch des Staates aufgehoben* [!]; das trifft für die gegenwärtige Fassung der Durchführungsverordnung sicher nicht zu. Man könnte aber – das Einverständnis Ihres Hauses vorausgesetzt – die offenbar vorhandene Neigung der Gestapo, die Abgeschobenen sogleich zu behalten, nutzen und eine solche Lösung anstreben, sofern bestimmte Zusicherungen über die Behandlung der Abgeschobenen in den Konzentrationslagern gegeben werden; ... Ich bitte Sie also, die Stimmung Ihres Hauses in der angedeuteten Richtung zu erkunden und mir alsbald das Ergebnis Ihrer Bemühungen mitzuteilen."[148]

Die Justiz ergriff diese Chance, die mühseligen NN-Verfahren mit einem Schlage loszuwerden, bezeichnenderweise nicht – und zwar offensichtlich aus einer Mischung von Bestätigungsdrang, Ressortegoismus und eingefleischter, traditioneller Antiposition zur „Polizeijustiz" und zur Praxis der Gestapo heraus, ohne justizmäßige Verurteilung zu töten oder zu inhaftieren: Immer noch war es ihr die Anstrengung wert, daß *wenigstens ein Teil* der NN-Gefangenen die Zeit bis Kriegsende in den Strafanstalten der Justiz verbrachten, statt der willkürlichen Behandlung in der Konzentrationslagerhaft ausgesetzt zu sein, in deren Praxis das Reichsjustizministerium im Laufe der Jahre genügend Einblicke gewonnen hatte, um zu wissen, daß sie durch keine unkontrollierbaren „Zusicherungen über die Behandlung" zu mildern war. Bereits am 12. Juli machte der stellvertretende Leiter der Strafrechtspflegeabteilung in einer Besprechung Hülle gegenüber die Bedenken der Justizverwaltung gegen den „Verzicht auf die justizmäßige Aburteilung" der NN-Fälle geltend und wies „auf die Gefahr einer Rückwirkung im feindlichen Ausland" hin – ein Argument, das bei funktionierender Geheimhaltung allerdings kaum stichhaltig gewesen wäre. Im OKW schien man mit der Entscheidung zu zögern[149]; doch am 7. Oktober 1943 ordnete das OKW durch einen Erlaß schließlich an, daß auch in den Niederlanden nach den NN-Durchführungsbestimmungen zu verfahren sei. Die Entscheidung wurde jedoch nicht auf allen Seiten mit Zustimmung aufgenommen. Auf einer Konferenz in Den Haag am 2. November verkündete der Vertreter des Wehrmachtbefehlshabers dessen Absicht, „künftig auch diese Gefangenen durch die Wehrmachtgerichte in den Niederlanden aburteilen zu lassen". Für die deutsche zivile Gerichtsbarkeit in Holland schloß sich der

schlag als eine „Androhung" gegen das RJM wegen der 1943 einsetzenden harten Urteile der Sondergerichte hinzustellen: „Wenn diese Praxis bestehen bliebe, diese Härten, dann sähen wir den Zweck der Aburteilung durch die Gerichte nicht mehr ein, durch die Gerichte des Reichsjustizministeriums. Dann sei es ja einfacher, die Leute gleich zur Polizei zu geben" (Prot. S. 7892), vgl. auch Aussage im Juristen-Prozeß (dt. Prot. S. 2615 ff.). *Diese* Begründung des Vorschlags ist jedoch weder dem Brief noch einer anderen zeitgenössischen Quelle zu entnehmen.

148 Akten des RJM (BA Sign. R 22/20198, Bd. 2), auch Nürnbg. Dok. NG-204.

149 Vgl. die zahlreichen Widervorlagevermerke auf dem Vorgang der RJM-Akten (a. a. O.), deren letzter v. 4. 10. lautet: „Heutiger Anruf ergab, daß noch eine Entscheidung des Gen. Feldm. Keitel aussteht, die jetzt erwartet wird."

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Leiter der Hauptabteilung Justiz beim Reichskommissar, Ministerialrat Dr. Krug[150], dieser Absicht an. Der Vertreter des Höheren SS- und Polizeiführers in den Niederlanden erklärte, daß seine Dienststelle das Reichssicherheitshauptamt gebeten habe, beim OKW die Aufhebung des Erlasses vom 7. Oktober zu erwirken, da sich das bisher geübte Verfahren „durchaus bewährt" habe: durch die Unterbringung der niederländischen NN-Gefangenen „in *einem* Konzentrationslager im Schwarzwald"[151] sei die Vernebelung, die durch die Einschaltung der allgemeinen Gerichte nur gefährdet würde, „am besten gewährleistet". Mettgenberg und v. Ammon betonten, die Reichsjustizverwaltung habe angesichts ihrer großen Arbeitslast „an sich kein Interesse daran, einen starken Arbeitszuwachs zu bekommen. Es sei indessen nicht ohne weiteres angängig, von den Richtlinien für die NN-Sachen abzuweichen." Es wurde vereinbart, nach einer nochmaligen Fühlungnahme zwischen dem Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden und dem OKW eine abschließende Besprechung im Reichsjustizministerium abzuhalten. Auf der Rückfahrt nach Berlin klärten die Vertreter des Ministeriums beim Generalstaatsanwalt in Hamm, daß die niederländischen NN-Gefangenen gleichfalls im Lager Papenburg untergebracht werden konnten; dagegen bat sie der Oberlandesgerichtspräsident in Hamm, wegen der Arbeitsbelastung des Sondergerichts Essen „von einer Zuweisung der niederländischen NN-Verfahren an dieses Sondergericht abzusehen"[152]. Seiner Bitte wurde nicht entsprochen: nachdem sich auch der Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden am 11. November aufgrund der Stellungnahme des OKW einverstanden erklärt hatte, wurde ohne weitere Konferenz das Abgabeverfahren auf die Niederlande ausgedehnt und die Zuständigkeit des Sondergerichts Essen bestätigt[153]. Als die Vertreter des Sondergerichts im Januar 1944 mit den Behörden in Den Haag die näheren Einzelheiten besprachen, erfuhren sie jedoch, daß sich die abzugebenden Sachen in mäßigen Grenzen halten würden; zu diesem Zeitpunkt handelte es sich um ganze zehn Fälle[154].

Von seiten der Wehrmachtgerichtsbarkeit war diese Zurückhaltung offenbar vom Mißtrauen gegenüber der Rechtsprechung der Sondergerichte und des Volksgerichts-

---

150 MinRat Dr. Karl Krug war bis zu seiner Abordnung in die Niederlande im April 1943 langjähriger Pressereferent im RJM, Sachbearbeiter des Ministerialblattes „Deutsche Justiz" und Referent in der Abt. für Jugendrecht.

151 Am 24. 9. 43 hatte das RSHA angeordnet, „alle NN-Häftlinge germanischer Abstammung" im KZ Natzweiler in den Vogesen zu konzentrieren (Nürnbg. Dok. NO-1561); es kann aber auch das Lager Hinzert im „Schwarzwälder Hochwald" (Hunsrück) südöstlich von Trier gemeint gewesen sein.

152 Verm. Mettgenbergs und v. Ammons v. 9. 11. 43 über ihre Bespr. in Den Haag und in Hamm (a. a. O., Bd. 2, auch Nürnbg. Dok. NG-216).

153 Vermerke v. Ammons v. November 1943 und Schr. an OLGPräs. und GStA Hamm nach Vortrag bei Thierack am 23. 11. 43 (a. a. O.).

154 Bericht des Vors. des SG II Essen v. 24. 1. 44 an den OLGPräs. Hamm über Bespr. in Den Haag u. Hilversum 19.–21. 1. 44 (a. a. O.). Der Chefrichter beim Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden teilte auf der Bespr. mit, er werde nunmehr auch Haupttäter überstellen, gegen die Todesurteile zu erwarten, bei denen aber aus politischen Gründen Begnadigungen angebracht seien; „bei der Übersendung der Akten werde er dies zum Ausdruck bringen und er bitte dringend darum, vor jeder Gnadenentscheidung gehört zu werden".

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

hofs motiviert. Anläßlich eines Dienstbesuchs bei der Militärverwaltung in Brüssel stellte der Oberlandesgerichtspräsident Hamm die nachteilige Tatsache fest, „daß die Wehrmachtgerichtsbarkeit und wir von der Rechtsprechung der anderen Seite keine Kenntnis haben"[155]. Offensichtlich führten nämlich die Wehrmachtgerichte trotz Hitlers Erlaß gelegentlich auch dann noch Verfahren gegen Landeseinwohner im besetzten Gebiet durch, wenn die Wochenfrist nicht eingehalten und kein Todesurteil gefällt werden konnte; ein Erlaß der Wehrmachtrechtsabteilung vom 7. Oktober 1943 gab Hitlers „Richtlinien" eine entsprechende Auslegung: sie seien „Weisungen, wie *in der Regel* zu verfahren" sei, und ließen in besonderen Fällen

> „den verantwortlichen Stellen durchaus Raum für selbständige Entschließungen. Glaubt also der übergeordnete Befehlshaber, der erstrebte Abschreckungszweck könne in einem *Einzelfall* besser durch eine – wenn auch nicht fristgemäße – Aburteilung an Ort und Stelle als durch die an sich gebotene Abschiebung nach Deutschland erreicht werden, so ist er nicht gehindert, die Hauptverhandlung anberaumen zu lassen; dazu wird er sich vornehmlich [also nicht ausschließlich!] da entschließen dürfen, wo Todesurteile zu erwarten sind. Über die Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Weges entscheidet allein der politische Erfolg der befohlenen Maßnahme."[156]

Jedenfalls wurde in der Folge ein Austausch von Entscheidungen der allgemeinen und der Wehrmachtgerichtsbarkeit vereinbart[157], der einen Vergleich der Rechtsprechung ermöglichte und interessante Unterschiede zu Tage förderte. So nahm z. B. das Sondergericht Essen bei den Tatbeständen verbotener Beherbergung von Kriegsgefangenen, Eintritt in eine feindliche Wehrmacht, bolschewistischer Umtriebe, Herstellung und Verbreitung deutschfeindlicher Propagandaschriften durchweg Tateinheit mit Feindbegünstigung im Sinne von § 91 b StGB an, während die Kriegsgerichte diese Straftaten nach den besonderen, auf den typischen Fall zugeschnittenen Strafvorschriften des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich ahndeten, die sie als lex specialis und damit als den allgemeinen Strafbestimmungen vorgehend ansahen und anwendeten; sie nahmen Feindbegünstigung nur dann an, wenn die Tat nicht unter die Strafvorschriften des Militärbefehlshabers fiel[158]. Das Reichsjustizministerium, dem diese uneinheitliche Rechtsprechung unerwünscht erschien, wandte sich daher im Januar 1944 an die Wehrmachtrechtsabteilung im OKW und sprach die Vermutung aus, die Kriegsgerichte hielten es offenbar „aus politischen Gründen für unzweckmäßig, Rechtsbrecher, die nach den obigen Strafbestimmungen strafbar sind, zugleich zu Feindbegünstigern zu stempeln, weil sie befürchten, daß die Rechtsbrecher dann von ihren Landsleuten als nationale Helden angesehen würden"[159]. Nach Rück-

---

[155] Bericht an das RJM v. 16. 8. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 3).

[156] Akten des RJM (a. a. O., Bd. 2), auch Nürnbg. Dok. NOKW-598, Hervorhebungen im Original.

[157] Vgl. die Benachrichtigung des GStA und OLGPräs. Hamm durch das RJM v. 8. 10. 43 (a. a. O.).

[158] Bericht des OLGPräs. Hamm an das RJM v. 10. 12. 43 (a. a. O., Bd. 2), vgl. auch Bericht des GStA Hamm v. 2. 2. 44 (a. a. O.). Die unterschiedliche Auffassung trat z. B. klar zutage, als das SG Essen am 4. 11. 43 im Lager Esterwegen eine Verhandlung in Gegenwart des auf Besuch befindlichen Chefrichters beim Mil. Bef. in Belgien und Nordfrankreich und anderer Heeresrichter durchführte.

[159] Schr. des RJM v. 21. 1. 44 (a. a. O.), auch Nürnbg. Dok. NG-233.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

frage beim OKH antwortete die Wehrmachtrechtsabteilung, daß es in den besetzten Gebieten „entscheidend darauf ankomme(n), die der Schwere der Tat entsprechende Strafe zu finden", und deshalb gerade die Strafvorschriften des Militärbefehlshabers angewendet würden, weil sie „durch ihren Strafrahmen, der von Gefängnis bis zur Todesstrafe reicht, eine weitgehende Anpassung an den einzelnen Fall" ermöglichten. Demgegenüber sei „der § 91b RStGB starr; er droht nur Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus an". Da aber auf Zuchthaus laut Hitlers Richtlinie in den besetzten Gebieten nicht erkannt werden solle, würden „alle Fälle, in denen die Verhängung der Todesstrafe nicht befriedigt, zum Gnadenwege und damit zu einer Verschleppung des Verfahrens" führen[160]. Tateinheit mit Feindbegünstigung werde von den Kriegsgerichten nur dort angenommen, wo „der Wille, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, deutlich und über die Tatbestände der Schutz-VO[161] hinaus zutage getreten" sei[162]. Nach Einholung einer Stellungnahme des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof – der ausführte, daß er überhaupt nicht zuständig sein würde, wenn bei diesen Straftaten die Tateinheit mit Feindbegünstigung verneint würde, daß aber die von ihm übernommenen Fälle „in der Regel so schwer [wögen], daß auch der Tatbestand des § 91b StGB nach der objektiven und subjektiven Seite gegeben und die Todesstrafe am Platze sei"[163] – entschied das Ministerium bezeichnenderweise, daß auch die Sondergerichte ihre bisherige härtere Rechtsprechungspraxis in diesem Punkte nicht ändern sollten[164].

Obwohl den Gerichten ein geeignetes Instrumentarium an Strafnormen für eine scharfe Rechtsprechung zur Verfügung stand, glaubte das Ministerium zahlreiche Urteile der Sondergerichte als zu milde rügen zu müssen – eine Folge der Entscheidung Thieracks vom Oktober 1942, daß die Gerichte in NN-Verfahren wieder vom Antrag der Staatsanwaltschaft abweichen durften. Die zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten wurden angewiesen, „erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen", daß die gerügten Mängel bei der Rechtsprechung beseitigt würden[165]. Vor allem bei Verurteilungen wegen verbotenen Besitzes von Jagdwaffen folgten die Sondergerichte häufig der milderen Praxis der Kriegsgerichte, so daß

---

160 Dieses unerwünschte Ergebnis sei auch nicht durch ein Ausweichen auf den Abs. 2 des § 91b zu vermeiden, der Zuchthausstrafe vorsah, wenn die Tat schwerere Folgen nicht herbeiführen konnte: „Bei Verbrechen von Landeseinwohnern gegen die Besatzungsmacht läßt sich wegen der Hintergründe der Tat fast nie mit Sicherheit sagen, daß schwerere Folgen als die bereits entstandenen nicht hätten herbeigeführt werden können. Eine derartige Feststellung verbietet sich in der Regel auch schon aus politischen Gründen."

161 Gemeint ist die vom Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich erlassene VO zum Schutze des inneren Friedens und der Besatzungsmacht v. 28. 4. 1943 (VOBl. S. 101), die früher erlassene Einzelverordnungen zusammenfaßte.

162 Schr. Hülles von der Wehrmachtrechtsabteilung v. 4. 4. 44 (Akten des RJM, a. a. O.).

163 Schr. des OReiA Lautz v. 15. 5. 44 (a. a. O.).

164 Schr. des RJM an den OLGPräs. in Kattowitz v. 24. 6. 44 (a. a. O.).

165 S. z. B. Schreiben des Leiters der Strafrechtspflegeabteilung an den OLGPräs. in Hamm v. 10. 9. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 3, auch Nürnbg. Dok. NG-258) mit einer Aufzählung kritisierter Urteile; ebenso Schr. v. 13. 7. 43 (a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sich das Ministerium veranlaßt sah, in einem Erlaß die Gleichbehandlung des Besitzes von Jagd- und von Heereswaffen ausdrücklich vorzuschreiben[166]. Das Ministerium hielt es verschiedentlich sogar für notwendig, den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht anzuweisen, gegen Urteile der Sondergerichte die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen[167].

Als mit dem Anlaufen der NN-Prozesse im August 1942 die ersten Todesurteile erwartet wurden, tauchten die Fragen nach der Art ihrer Vollstreckung und der Zuständigkeit für das Gnadenverfahren auf. Da zahlreiche NN-Verurteilte „aus innerer Überzeugung und von ihrem Standpunkt aus nicht aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt" hatten, wurde erwogen, ob die Vollstreckung „in militärischer Weise durch Erschießung" erfolgen solle. Das Ministerium entschied jedoch, „daß nach geltendem Recht nur der Vollzug der Todesstrafe durch Enthaupten in Betracht" komme[168]; nach Mitteilung des OKW waren auch alle Todesurteile des Reichskriegsgerichts mit einer Ausnahme, bei der der belgische König ein Gesuch auf Erschießen unterstützt hatte, durch das Fallbeil vollstreckt worden[169]. Hinsichtlich der Zuständigkeit für das Gnadenverfahren war man im Reichsjustizministerium zunächst der Meinung, daß sie gemäß der Regelung, die mit dem OKW über die Abgabe von Verfahren nach § 3 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung vereinbart worden war, bei der Wehrmacht liege. Ministerialdirektor Crohne als damaliger Leiter der Strafrechtspflegeabteilung ordnete am 31. August 1942 jedenfalls an, daß „die alsbald zu erwartenden Todesurteile ... dem OKW zur Entscheid[ung] über d. Gnadenfrage zuzuleiten" seien[170]. Oberkriegsgerichtsrat Hülle von der Wehrmachtrechtsabteilung hatte jedoch schon in einer Besprechung im Januar 1942 vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung des OKW erklärt, daß die Gnadenentscheidung in den an die allge-

---

166 Schr. an den OLGPräs. in Hamm v. 28. 2. 44 (a. a. O., Bd. 2) und Erl. v. 13. 7. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 3), Bereits in seinem Bericht v. 9. 5. 42 über eine Bespr. in Brüssel hatte der GStA Hamm ausgeführt, daß die Militärgerichte „bei leichten Fällen" von Waffenbesitz nur Gefängnis verhängten (a. a. O., Bd. 1 Heft 1).

167 S. z. B. Schr. des RJM an den OReiA beim RG v. 23. 9. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 3) und Verm. v. Ammons v. 6. 7. 44 (a. a. O., Bd. 2). Lehmann argumentierte nachträglich (eidesstattl. Erkl. v. 28. 12. 1946, NOKW-567, Bl. 4), bei Abgabe der Fälle an die allg. Justiz sei zu erwarten gewesen, daß deren Urteile milder ausfielen, als es in den besetzten Gebieten möglich war, weil die Urteile nicht bekannt wurden und damit das Moment der Abschreckung wegfiel. Diese Erwartung erfüllte sich nicht; es sei dahingestellt, ob Lehmann diese Erwartung Ende 1941 noch ernsthaft hegen konnte: schon in diesem Jahr waren bei der allg. Justiz z. B. die Todesurteile von 250 im Jahre 1940 auf 1292 gestiegen (vgl. Aufstellung Thieracks bei Wagner, a. a. O., S. 943). Über die Härte der Urteile unter dem Einfluß Thieracks vgl. Lehmanns Ausführungen im OKW-Prozeß (dt. Prot., S. 7892).

168 Anfrage d. OStA beim SG Essen an das RJM v. 20. 8. 42 u. Verm. v. Ammons v. 24. 8. 42 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 1). Die Militärbehörden in Brüssel hatten „die Vollstreckung der Todesurteile in militärischer Weise" angeregt, Bericht der Staatsanwaltschaft Essen v. 23. 6. 42 (a. a. O.).

169 Verm. v. Ammons v. 24. 10. 42 über seine Unterredung mit einem OKrGRat am 21. 10. 42 (a. a. O.).

170 Verm. des Sachbearbeiters über das Ergebnis des Vortrages bei Crohne v. 31. 8. 42 (a. a. O.).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

meine Justiz abgegebenen Verfahren auch deren Gnadenbehörden zustehen solle[171]. Auch Thierack wünschte seit seinem Amtsantritt eine Lösung in diesem Sinne[172], und auf der bereits erwähnten Besprechung im Reichsjustizministerium am 2. Oktober 1942 gaben die Vertreter des OKW ihre Zustimmung; sie baten jedoch, ihr Ressort dann zu beteiligen, wenn besondere militärische Interessen berührt würden. Der zuständige Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums sollte über die Gnadenpraxis des OKW in den einschlägigen Fällen unterrichtet werden[173]. Die Entscheidung über die Zuständigkeit wurde den betroffenen Justizbehörden durch die geheime Rundverfügung vom 14. Oktober 1942 bekanntgegeben[174]. Eine Woche später informierte ein Oberkriegsgerichtsrat den Ministerialrat v. Ammon anhand von Einzelfällen über die bisherige Praxis des OKW. Er teilte mit, daß „bei weitem nicht alle von den Wehrmachtgerichten erkannten Todesurteile vollstreckt" würden. Vor allem wünsche Hitler keine Vollstreckung von Todesurteilen gegen Frauen aus den besetzten Westgebieten einschließlich Norwegens. Diese Frauen würden zwar nicht ausdrücklich begnadigt, die Entscheidung über die Vollstreckung würde lediglich ausgesetzt, und sie würden im Zuchthaus verwahrt, ohne daß ihnen dieser Beschluß bekanntgegeben würde[175]. Da aber eine nachträgliche Anordnung der Vollstreckung bisher in keinem Fall erfolgt sei, bedeute die Aussetzung der Entscheidung praktisch eine Begnadigung zu einer Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer. Auch Todesurteile gegen Männer „von etwa 70 Jahren an" und gegen Väter von zahlreichen unmündigen Kindern seien nur zu vollstrecken, wenn es schwerwiegende Gründe erforderten[176]. Diese Begnadigungsgrundsätze gälten jedoch nicht bei Todesstrafen wegen Mordes oder wegen solcher Verbrechen, die mit Kampfhandlungen in Zusammenhang stünden, wie z. B. Freischärlerei. Gründe für die Begnadigung seien ferner: Begehung der Straftat unmittelbar nach Abschluß von Kampfhandlungen und besonderer Einsatz nach der Verurteilung bei Unschädlichmachung von Fliegerbomben[177]. Diese Richtlinien sollten nach der Entscheidung Crohnes nunmehr auch für die Gnadenpraxis des Reichsjustizministeriums maßgebend sein[178]. Da sich Hitler nach den allgemeinen Bestimmungen

---

171 Verm. eines Referenten der Strafgesetzgebungsabteilung v. 29. 1. 42 (a. a. O.).

172 Verm. v. Ammons für StS. Rothenberger v. 26. 9. 42 (a. a. O.).

173 Verm. v. Ammons v. 3. 10. 42 (a. a. O.).

174 Akten d. RJM (a. a. O.).

175 Auf Anregung des OReiA beim VGH, der es für eine Härte hielt, daß diese Frauen u. U. jahrelang über die Vollstreckung ihres Todesurteils im Ungewissen blieben, hatte v. Ammon ein Schreiben Thieracks an Bormann entworfen, um Hitlers Billigung für eine entsprechende Unterrichtung der Frauen einzuholen. Thierack lehnte es jedoch ab, das Schreiben zu unterzeichnen (a. a. O., Bd. 2).

176 Der die Männer betr. OKW-Erlaß v. 24. 9. 42 (s. auch Nürnbg. Dok. NOKW-2573) war dem RJM schon am 28. 9. 42 nachrichtlich zugegangen (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 1).

177 S. Anm. 169.

178 Verm. Crohnes v. 24. 10. 42 (a. a. O.). Männliche zum Tode verurteilte NN-Gefangene, „bei denen die Gnadenentscheidung ausgesetzt" war und die einstweilen als Zuchthausgefangene zu behandeln waren, sollten ins Zuchthaus Sonnenburg (KG-Bezirk), weibliche ins Frauenzuchthaus Lübeck-Lauerhof (OLG-Bezirk Kiel) überführt werden (Abschrift aus 4300 – IVa[4] 1565/43 v. 26. 10. 43, Archiv des IfZ, MA 193/2).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zur Regelung des Gnadenrechts[179] die Entschließung über die Begnadigung bei Todesstrafen vorbehalten hatte, legte der Reichsjustizminister alle von ihm als gnadenwürdig beurteilten Todesurteilssachen dem Chef der Präsidialkanzlei – die die Aufgaben Hitlers als Staatsoberhaupt wahrnahm – zum Vortrag bei Hitler vor. Im November 1942 unterbreitete Thierack Staatsminister Dr. Meissner den Fall einer im NN-Verfahren zum Tode verurteilten Belgierin mit dem Hinweis auf die Gnadenpraxis des OKW bei Frauen und mit der Bitte, eine grundsätzliche Entscheidung Hitlers herbeizuführen, „ob die für die Wehrmachtbehörden getroffene Weisung auch für die von den *allgemeinen* Gerichten ergangenen Todesurteile" in NN-Sachen gelte. Meissner bejahte diese Frage und bat ausdrücklich, ihm diese Fälle jeweils zur Herbeiführung einer Entscheidung Hitlers zu berichten. Im vorliegenden Fall sollte die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren umgewandelt werden[180]. Am 4. Mai 1943 gab das Justizministerium den zuständigen Staatsanwälten in ihrer Eigenschaft als Gnadenbehörden besondere Bestimmungen für die Behandlung von Gnadensachen bei *Freiheits*strafen bekannt, die in Abweichung der allgemeinen Gnadenordnung gelten sollten. Darin wurde festgelegt, daß wegen des Zwecks der NN-Verfahren Gnadenerweise nur in den seltensten Ausnahmefällen erwogen werden sollten und daß der Oberstaatsanwalt den Gesuchsteller ohne die sonst vorgeschriebene Anhörung des Gerichts, der Gefangenenanstalt oder sonstiger Stellen im Namen des Reichsjustizministers ablehnend bescheiden konnte; der ablehnende Bescheid sollte dem Gesuchsteller mündlich durch den Vorsteher der Gefangenenanstalt mitgeteilt werden. Die Ermächtigung der Gnadenbehörden, von sich aus Gnadenerweise vorzuschlagen, sollte für NN-Sachen nicht gelten. In den Fällen, in denen besondere militärische Interessen eine Anhörung von Wehrmachtbehörden nötig machten, sollte deren Beteiligung am Gnadenverfahren durch das Ministerium erfolgen[181].

Wie bereits am Beispiel der Verteidigung gezeigt, kamen die Justizbehörden bei ihrer normengeregelten Tätigkeit in verschiedener Hinsicht mit der Forderung auf Geheimhaltung des Aufenthaltsortes der NN-Gefangenen in Konflikt. So kam es vor, daß die Oberstaatsanwälte auf dem üblichen Anfragebogen mit vollem Absender Auskünfte über Vorstrafen der Beschuldigten unmittelbar bei den ausländischen Zentralstrafregistern einholten. Hier mußte das Reichsjustizministerium in einer geheimen Rundverfügung eigens darauf hinweisen, daß das Auskunftsersuchen an die am

---

179 Vgl. Erl. d. Führers u. Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts v. 1. 2. 35 (RGBl. I, S. 74) u. VO des RJM über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung) v. 6. 2. 35 (DJ S. 203).

180 Bericht Thieracks an Meissner v. 26. 11. 42 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 1) und Antwort Meissners v. 23. 12. 42 (a. a. O., Bd. 2). Dieser Fall wurde noch dadurch kompliziert, daß bei einer Begnadigung der Belgierin Bedenken gegen die Vollstreckung des Todesurteils gegen ihren mitverurteilten 68jährigen Onkel bestanden, der an der Tat in wesentlich geringerem Umfange mitgewirkt hatte. Sein Todesurteil wurde daher gleichfalls in 8 Jahre Zuchthaus umgewandelt.

181 RV des RJM v. 4. 5. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 2). Der Chefrichter beim Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden vereinbarte seine Beteiligung in den von ihm gewünschten Fällen mit dem SG Essen (vgl. Anm. 154).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

selben Ort befindliche wehrmachtgerichtliche Dienststelle zu richten sei[182]. Die Meldung rechtskräftiger Urteile in NN-Verfahren an das deutsche Auslandsstrafregister sollte unterbleiben; auch sollten sie nicht in der üblichen Form von Zählkarten für die Kriminalstatistik an das Statistische Reichsamt mitgeteilt werden: die Verurteilungen waren lediglich von der Staatsanwaltschaft listen- oder karteimäßig zu erfassen, damit die Eintragung im Strafregister „zu gegebener Zeit nachgeholt" werden konnte[183].

Probleme gab es auch bei der Anzeige von Personenstandsänderungen. Bei der Entbindung weiblicher NN-Gefangener meldeten die Gefängnisvorstände die Geburten zunächst vorschriftsmäßig den zuständigen Standesämtern zur Beurkundung, sie gaben auch Personalangaben an die Waisenhäuser, in denen die Kinder nach einiger Zeit untergebracht wurden[184]. Als im Frühjahr 1942 der erste NN-Gefangene im SS-Lager Hinzert starb, entschied das Reichssicherheitshauptamt einfach, daß in derartigen Todesfällen jegliche Benachrichtigung von Angehörigen u. a. zu unterbleiben habe, daß die Leiche am Sterbeort beigesetzt und der Beisetzungsort nicht bekanntgegeben werden sollte[185]. Der erste Todesfall eines NN-Untersuchungshäftlings im Justizgefängnis Bochum am 25. Oktober 1942 warf demgegenüber größere Probleme auf. Das Gefängnis ersuchte das Städtische Wohlfahrtsamt um die Beerdigung der Leiche, das Amt schlug seinerseits eine Abgabe an das Anatomische Institut vor. Daraufhin setzte sich die Gefängnisleitung mit der Außendienststelle der Gestapo in Bochum in Verbindung, die jedoch „an der Leiche kein Interesse" zeigte. Die Beerdigung erfolgte schließlich durch ein Bochumer Bestattungsinstitut auf Kosten des Wohlfahrtsamtes. Wegen der Rückerstattung der Kosten wollte sich aber das Wohlfahrtsamt „unter Angaben über die Persönlichkeit des Verstorbenen und die Namen und Anschriften der etwaigen Angehörigen" mit dem übergeordneten Landesfürsorgeverband in Münster, ferner wegen des Nachlasses mit der Ehefrau des Verstorbenen ins Benehmen setzen. Auch das Gefängnis hatte an die Staatsanwaltschaft bereits „ein postfertiges Schreiben an die in Belgien wohnende Ehefrau" zur Weiterleitung gegeben und darin um Mitteilung gebeten, ob sie die Kosten der Beerdigung übernehme. Diese Schritte konnte der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Essen verhindern, ohne dabei dem Wohlfahrtsamt „nähere Aufklärung über den Charakter des Verstorbenen als NN-Gefangener" zu geben. Dagegen konnte er nicht mehr verhindern, daß der Vorstand der Haftanstalt gemäß §§ 32–34 und 18 des Personenstandsgesetzes[186] die vorgeschriebene Anzeige des Sterbefalles an das zuständige Standesamt erstattete.

---

182 Bericht der Wehrmachtrechtsabteilung an das RJM v. 5. 7. 43 und RV des RJM v. 17. 7. 43 an den OReiA beim VGH u. die zuständigen GStAe (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 1 Heft 2).

183 RV des RJM v. 6. 3. 43 (a. a. O., auch Nürnbg. Dok. NG-269).

184 Bericht d. Vorstandes der Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt Köln v. 20. 10. 42 (a. a. O., Bd. 1 Heft 1).

185 Schr. des Chefs Sipo und SD an das OKW v. 24. 6. 42 u. Zustimmung der Wehrmachtrechtsabteilung v. 13. 7. 42 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/5020).

186 v. 3. 11. 37 (RGBl. I, S. 1146), am 1. 7. 38 in Kraft getreten.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

In seinem Bericht an das Reichsjustizministerium beantragte der Oberstaatsanwalt daher eine gesetzlich geregelte Abweichung von dieser Meldepflicht oder eine anderweitige Regelung, da die Gefahr bestand, daß die Angehörigen „auf irgendeine Weise von dem Tode erfahren und, um sich Gewißheit zu verschaffen, bei dem zuständigen Standesamt eine Sterbeurkunde anfordern" könnten[187]. Der Oberstaatsanwalt machte auch zu einer Reihe anderer Fragen, die der Tod eines NN-Gefangenen aufwarf, detaillierte Vorschläge. Erstaunlicherweise hatte das Justizministerium über die grundsätzliche Regelung dieser Probleme, die sich bei der Hinrichtung zum Tode verurteilter NN-Gefangener zwangsläufig ergeben mußten, bis zu diesem Zeitpunkt keine Überlegungen angestellt. Es griff die Vorschläge des Oberstaatsanwalts weitgehend auf und gab am 6. März 1943 eine entsprechende geheime Rundverfügung[188] heraus. Da die amtliche Beurkundung des Todes bzw. der Geburt später für verschiedene Rechtsverhältnisse von Bedeutung werden konnte, sollte die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige an den Standesbeamten auf jeden Fall erstattet werden. In die Anzeige sollte jedoch folgender, mit dem Reichsministerium des Innern vereinbarter[189] Zusatz aufgenommen werden:

> „Auf Anordnung des Reichsministers des Innern ist die Sterbebuch-(Geburtenbuch-) eintragung mit einem deutlichen Sperrvermerk des Inhalts zu versehen, daß Einsichtnahme und Erteilung von Auskünften, beglaubigten Abschriften und Sterbeurkunden (Geburtenurkunden) in jedem Falle nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz zulässig sind."

Wie der Vorstand des Strafgefängnisses München-Stadelheim, das als eine der Hinrichtungsstätten diente, im November 1944 berichtete, war laut Mitteilung des zuständigen Standesamtes München II die Geheimhaltung trotz dieses Sperrvermerks nicht gesichert, da die Beurkundungsblätter am Jahresende gebunden und zu diesem Zweck an Buchbinder abgegeben werden mußten. „Aber auch andere Personen wie z. B. Leichenfrauen, Krankenschwestern usw. sowie Behörden und Dienststellen" bekämen Einsicht in die Bücher. Es wurde daher vorgeschlagen, daß das Gefängnis für die hingerichteten NN-Gefangenen ein eigenes Sterbebuch führen, d. h. die standesamtlichen Beurkundungen nach Erledigung der Formalitäten als Verschlußsachen selbst verwahren solle. Dieser Vorschlag hatte sich zu diesem Zeitpunkt jedoch durch

---

187 Bericht des OStA Essen an das RJM v. 30. 10. 42 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 1 Heft 2). Der OStA beim SG Köln hatte schon in seinem Bericht v. 15. 10. 42 ähnliche Überlegungen angestellt (a. a. O., Bd. 1 Heft 1, auch Nürnbg. Dok. NG-255).

188 S. Anm. 183. Für Todesfälle von NN-Häftlingen in den KZ bestimmte der Erl. des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts, Amtsgruppe D/Konzentrationslager v. 7. 6. 43, daß sie lediglich an diese Dienststelle, an das RSHA und an die einweisende Dienststelle der Sipo und SD zu melden waren (Nürnbg. Dok. PS-1932).

189 Im Hinblick auf den geheimen Charakter der Angelegenheit hielt das RMdI eine *allgemeine* Weisung an alle Standesämter für unzweckmäßig. Vgl. Korrespondenz des RMdI mit dem OKW, das in einem Erl. v. 19. 11. 42 eine ähnliche Regelung getroffen hatte, und Schr. des RJM an das RMdI v. 4. 1. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 2).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„die inzwischen erfolgte Neuregelung der Behandlung der NN-Gefangenen" erledigt[190], auf die noch eingegangen wird.

In der erwähnten Rundverfügung vom 6. März 1943 war für die Hinrichtung von NN-Gefangenen ferner folgendes bestimmt worden: Wollte ein zum Tode Verurteilter ein öffentliches Testament errichten, so war dem mitwirkenden Richter oder Notar der Zutritt zu gewähren; als Zeugen durften nur Justizbeamte zugegen sein. Alle mitwirkenden Personen waren erforderlichenfalls zu besonderer Geheimhaltung zu verpflichten. Das Testament sollte in besondere amtliche Verwahrung genommen und der nach § 20 des Testamentsgesetzes[191] sonst dem Erblasser ausgehändigte Hinterlegungsschein von der Staatsanwaltschaft verwahrt werden. Abschiedsbriefe sollten nicht befördert, sondern ebenfalls von der Staatsanwaltschaft, sonstiger Nachlaß von der Vollzugsanstalt aufbewahrt werden[192]. Vor Vollstreckung des Todesurteils durfte ein NN-Gefangener auf seinen Wunsch von einem Anstaltsgeistlichen, der zur Geheimhaltung zu verpflichten war, seelsorgerisch betreut werden. Vom Tod eines NN-Gefangenen durften Angehörige nicht benachrichtigt werden. Die normalerweise vorgesehene öffentliche Bekanntmachung der Hinrichtung durch Anschlag sowie Mitteilungen in der Presse[193] unterblieben. Der Leichnam hingerichteter oder verstorbener NN-Gefangener sollte nicht für Lehr- und Forschungszwecke überlassen, sondern der Gestapo zur Bestattung überwiesen werden, wobei darauf hinzuwirken war, daß die Gräber nicht durch Angaben der Namen gekennzeichnet wurden.

Da schon nach den bisher geltenden Bestimmungen[194] in Fällen der Verurteilung wegen Hochverrats, Landesverrats oder eines anderen aus politischen Beweggründen begangenen Verbrechens der Leichnam eines Hingerichteten der Geheimen Staatspolizei zu übergeben war, wenn gegen die Überlassung an die Angehörigen Bedenken bestanden, hatten die Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums beim Erlaß der Rundverfügung von einer Beteiligung des Reichssicherheitshauptamts abgesehen. Daraufhin beschwerte sich der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner, in einem Schreiben vom 30. April 1943, daß er zunächst nur durch die Anfragen der ihm unterstellten Staatspolizeistellen von dieser Regelung erfahren habe und ihm erst auf Anforderung eine Abschrift der Rundverfügung zugeleitet worden sei. Es müsse jedoch künftig vorher mit ihm abgeklärt werden, „wenn durch eine Anweisung an die unterstellten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei gewisse Funktionen zugewiesen werden sollen". Nur „um keine Verzögerung in dieser kriegswichtigen Angelegenheit eintreten zu lassen", habe er diesmal seinen Dienststel-

---

190 Schr. des Vorst. der Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt M.-Stadelheim v. 1. 11. 44 und Antwortschr. v. Ammons mit Zitat v. 22. 11. 44 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/5019).

191 G. über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v. 31. 7. 38 (RGBl. I, S. 973).

192 Geldmittel, die sich bei den verurteilten NN-Gefangenen befanden, waren dagegen zur Deckung der Vollstreckungskosten heranzuziehen (Anfrage d. GStA Breslau v. 10. 1. 44 u. Verm. v. Ammons v. 4. 2. 44, Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 2, auch Nürnbg. Dok. NG-203).

193 Vgl. Ziff. 36 der vertraul. RV des RJM v. 19. 2. 39 betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen (Akten des RJM, BA Sign. R 22/5019).

194 Ziff. 38, a. a. O.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

len die Durchführung befohlen[195]. Dennoch kam es immer wieder mit einzelnen Staatspolizeistellen zu Schwierigkeiten, so daß das Justizministerium das Reichssicherheitshauptamt bitten mußte, den jeweiligen Dienststellen die getroffene Regelung bekanntzugeben[196]. Als die Gestapo teilweise zur Verbrennung der Leichen überging, hielt es das Auswärtige Amt „aus politischen Gründen für notwendig, daß die Urnen verstorbener oder hingerichteter NN-Gefangener später greifbar" blieben[197]. Im April 1944 äußerte der Generalstaatsanwalt in Kattowitz hinsichtlich der vom Sondergericht Oppeln zum Tode Verurteilten jedoch Zweifel, daß „bei der großen Zahl von Verbrennungen, die im Bezirk Kattowitz infolge der zahlreichen Todesfälle im Konzentrationslager Auschwitz und der zahlreichen Hinrichtungen polnischer Bandenmitglieder stattfinden, die Aussonderung der Aschenreste der einzelnen Verstorbenen gewährleistet" sei[198]. Das Reichsjustizministerium maß dieser Frage immerhin soviel Gewicht bei, daß es das OKW, das Auswärtige Amt und das Reichssicherheitshauptamt für den 21. Juli 1944 zu einer Besprechung im Ministerium einlud. Drei Tage vor diesem Termin rief jedoch ein Mitarbeiter der Wehrmachtrechtsabteilung im Ministerium an, daß die Besprechung einer Einzelfrage aus dem NN-Bereich momentan inopportun sei, da „im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Terroristen im Westen unter Umständen mit einer Änderung des Führererlasses über die Behandlung der NN-Sachen zu rechnen sei"[199]. Die Besprechung wurde daraufhin abgesagt: – die Gestapo war dabei, auch auf diesem Sektor ihre Vorstellung von Gegnerbekämpfung durchzusetzen.

Die Übergabe derjenigen NN-Gefangenen an die Gestapo[200], die von den Gerichten freigesprochen wurden oder gegen die das Verfahren eingestellt worden war – eine Überstellung nach verbüßter Freiheitsstrafe wurde bis 1945 praktisch kaum mehr aktuell –, wurde so gehandhabt, daß die Gefangenen von der betreffenden Haftanstalt der örtlich zuständigen Außendienststelle der Gestapo übergeben und zugleich der vorgesetzten Staatspolizeileitstelle eine Abschrift der Einstellungsverfügung oder des

---

195 Das Schreiben ging seltsamerweise erst am 18. 6. 43 beim RJM ein. In seiner Antwort v. 16. 7. 43 erläuterte das RJM, es sei davon ausgegangen, daß der Gestapo damit keine neuen Aufgaben übertragen würden (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 1 Heft 1).

196 So lehnte z. B. die Stapostelle Weimar am 5. 11. 43 die Bestattung eines NN-Untersuchungsgefangenen ab, da sie diesbezüglich „keinerlei Vorschriften" besitze. Bericht des Vorstandes des Zuchthauses Untermaßfeld, enthalten im Bericht des GStA Jena an das RJM v. 11. 11. 43, der am 2. 12. 43 an den Chef Sipo u. SD weitergeleitet wurde (a. a. O., Bd. 1 Heft 3). Noch am 1. 2. 44 forderte die Stapostelle Potsdam die ihr unbekannten Bestimmungen beim RJM an (a. a. O., Bd. 2).

197 Schr. der Wehrmachtrechtsabteilung/OKW an das RJM v. 26. 6. 44 (Akten d. RJM, BA Sign. R 22/5019).

198 Schr. des RJM an die Wehrmachtrechtsabteilung/OKW v. 26. 4. 44 (a. a. O., auch Nürnbg. Dok. NOKW-2581). Der GStA hatte seine Bedenken am 18. 4. 44 im RJM vorgebracht (Verm. v. 20. 4. 44, Akten a. a. O.).

199 Verm. v. Ammons v. 19. 7. 44 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/1428).

200 Vgl. RV des RJM v. 28. 10. 42 (Anm. 72), die nochmals durch eine RV v. 21. 1. 44 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/20198, Bd. 2, auch Nürnbg. Dok. NG-205) detailliert wurde.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Urteils übersandt wurden[201]. Das Reichsjustizministerium ging dabei in einem Schreiben an das Reichssicherheitshauptamt davon aus, daß diese Kategorie von NN-Häftlingen „stets in die mildeste Schutzhaftstufe I überführt" würden[202]. Aus der Antwort des Reichssicherheitshauptamtes vom Dezember 1943 geht hervor, daß das Überstellungsverfahren an die Polizei zu diesem Zeitpunkt „bereits seit längerer Zeit in dieser Weise gehandhabt" wurde; hinsichtlich einer besonderen, milderen Behandlung der als unschuldig Erkannten blieb die Antwort jedoch unbestimmt[203]. Selbst wenn sie der „Schutzhaftstufe I" teilhaftig wurden, waren sie der Willkür ihrer Bewacher ausgesetzt; auch sie dürften dem Evakuierungschaos in den letzten Monaten vor dem Zusammenbruch nicht entgangen sein, das unter den Insassen der Konzentrationslager erhebliche Opfer forderte[204].

Die Justiz legte größten Wert darauf, daß das polizeiliche Haftverfahren von dem Verfahren und der Verantwortung der Gerichte formal klar unterschieden wurde. Gegenüber dem Vorschlag des Generalstaatsanwalts Kattowitz, wenigstens die am Haftort in der Rüstungsindustrie eingesetzten NN-Gefangenen nach deren Freispruch oder Strafverbüßung weiter in Justizgewahrsam zu behalten, ergaben sich „erhebliche Bedenken ... daraus, daß ein Rechtstitel für eine weitere Verwahrung nicht besteht und daß die Justiz damit präventiv polizeiliche Maßnahmen ergreifen würde"[205]. Auch den Betroffenen sollte die unterschiedliche Rechtsgrundlage für ihre weitere Haft bewußt gemacht werden. Kennzeichnend für dieses Denken der Justiz waren die Ausführungen des Präsidenten des Reichskriegsgerichts zur Frage, ob dem Beschuldigten die Einstellungsverfügung bzw. der Freispruch mitgeteilt werden sollte. Er räumte ein, „daß die Möglichkeit von Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens an die Außenwelt erheblich geringer" sei, „wenn der Beschuldigte selbst darüber im Ungewissen" bleibe. Dennoch äußerte er gegen eine solche Praxis „wesentliche Bedenken":

> „Das Ansehen der Rechtspflege erfordert m. E., daß das gerichtliche Verfahren von der ... anschließenden staatspolizeilichen Verwahrung durch Beachtung der für das Gerichtsverfahren geltenden Förmlichkeiten klar geschieden wird. Ich verkenne nicht, daß die Beschuldigten ihre Überführung in die staatspolizeiliche Schutzhaft trotz Bekanntgabe der gerichtlichen Einstellungs- bzw. Bestätigungsverfügung[206] als befremdend

---

201 Verfahrensvorschlag des OStA beim SG Essen an das RJM v. 20. 2. 43, der am 20. 3. 43 an den RFSSuChdDtPol. weitergeleitet wurde (a. a. O., Bd. 1 Heft 2).

202 Schr. des RJM an das RSHA v. 1. 12. 43 (a. a. O., Bd. 1 Heft 3). Zur Einteilung in KZ-Stufen s. RdErl. d. Chefs Sipo u. SD v. 2. 1. 41 (Allg. Erlaßsammlung des RSHA, 2 F VIII a, S. 13). Stufe I war vorgesehen „für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft".

203 Schr. des RSHA an das RJM v. 17. 12. 43 (Akten des RJM, a. a. O., Bd. 2).

204 Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, in: Anatomie des SS-Staates Bd. II, Olten u. Freiburg i. Br. 1965, S. 159f.

205 Schr. des GStA Kattowitz an das RJM v. 27. 7. 44 (Akten des RJM, a. a. O.). Umgekehrt war das Prinzip längst durchbrochen worden: gerichtlich verhängte Strafen wurden seit dem Thierack-Himmler-Abkommen vom September 1942, das die Abgabe bestimmter Strafgefangener an die Polizei vorsah, im Gewahrsam der Gestapo „verbüßt".

206 Für die Wehrmachtgerichte war die Mitteilung der Bestätigung des Urteils durch den zuständigen

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

empfinden müssen, bin aber der Meinung, daß diese Erwägung gegenüber den Formerfordernissen der Rechtspflege und ihrer Trennung von polizeilichen Verfahrensarten zurücktreten muß."

Auch das OKW, das dieses Schreiben dem Reichsjustizministerium zur Stellungnahme übersandte, äußerte die Ansicht, die Beschuldigten müßten wissen, daß sie „aus *polizeilichen* Gründen weiter festgehalten" würden[207]. Das Justizministerium bestätigte, daß bei den NN-Verfahren der allgemeinen Justiz das freisprechende Urteil stets in Gegenwart des Angeklagten verkündet werde und der Beschuldigte nach § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung von der Einstellung des Verfahrens unterrichtet werde[208].

Unterdessen nahm das von der Justiz unabhängige Vorgehen der Gestapo bei der Verfolgung von Straftaten gegen die Besatzungsmacht aufgrund eigener Befugnisse immer mehr zu und kündigte das Ende der gerichtlichen NN-Verfahren an. Im Mai 1943 teilte ein Kriegsgerichtsrat der Wehrmachtrechtsabteilung dem NN-Referenten im Justizministerium v. Ammon mit, auf einem Lehrgang für Wehrmachtrichter habe SS-Obersturmführer Huppenkothen vom Reichssicherheitshauptamt geäußert, „der sogenannte Nacht- und Nebelerlaß bedeute praktisch einen Verzicht auf die Durchsetzung des Strafanspruchs im Interesse einer schlagkräftigen Bekämpfung der Straftaten gegen das Reich". Die „überraschte Frage" des Kriegsgerichtsrats, „ob also die gerichtliche Zuständigkeit in diesen Sachen ausgeschlossen sei", habe der anwesende SS-Gruppenführer Müller (Chef des Amtes IV/Gestapo im Reichssicherheitshauptamt) bejaht. Der Kriegsgerichtsrat wollte seinen Chef Lehmann informieren, v. Ammon unterrichtete sofort Thierack und Staatssekretär Rothenberger. Auf Rückfrage bei der Wehrmachtrechtsabteilung antwortete Ministerialrat Hülle jedoch lediglich, „dem OKW sei nichts davon bekannt, daß die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte in den NN-Sachen irgendwie beeinträchtigt werden solle. Von einem Schritt bei der Polizei verspreche er sich zur Zeit keinen Erfolg. Die Wehrmachtrichter in den besetzten Gebieten würden jedoch angewiesen, darüber zu berichten, ob von der Polizei alle Straftaten zur gerichtlichen Aburteilung gebracht werden."[209] Tatsächlich hatte sich längst ein zweigleisiges Verfahren angebahnt: in Frankreich waren die wegen besatzungsfeindlicher Aktivität festgenommenen Landeseinwohner ab Oktober 1942[210] schon nicht mehr alle den dortigen Kriegsgerichten übergeben, sondern zum Teil im „Verwaltungsverfahren" interniert und seit Anfang 1943 auch nach Deutschland deportiert worden. Anfang Juni 1943 gab die für die Verwaltung der Konzentrations-

---

Gerichtsherrn an den Beschuldigten in § 88 KStVO v. 17. 8. 38 (RGBl. I, 1939, S. 1457) ausdrücklich vorgeschrieben.

207 Schr. des Präs. des RKrG an das OKW v. 28. 3. 44 und Schr. des OKW an das RJM v. 10. 4. 44 (Akten des RJM, a. a. O.).

208 Schr. des RJM an das OKW v. 25. 4. 44 (a. a. O.).

209 Verm. v. Ammons v. 26. 5. 43 (Akten des RJM, a. a. O.).

210 Der betr. Erl. des „Höheren SS- und Polizeiführers im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich" v. 10. 10. 42 (Az BdS Pol II/4/700 geh) ist nicht mehr erhalten, jedoch im Erl. des Mil. Bef. v. 26. 11. 42 (Nürnbg. Dok. PS-1625) erwähnt. Der HSSPF hatte am 1. 6. 42 die polizeilichen Befugnisse vom Mil. Bef. übernommen. Vgl. dazu H. Luther, a. a. O. (s. Anm. 2), S. 148.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lager zuständige Amtsgruppe IV des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts den Lagerkommandanten einen Erlaß des Reichssicherheitshauptamts vom 31. Mai 1943 bekannt, daß die „NN-Häftlinge neuer Art", die „ohne Beteiligung der Kriegsgerichte direkt durch die festnehmende Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD in die KL im Reich verbracht werden", hinsichtlich ihrer Isolierung genau so zu behandeln waren wie die „NN-Häftlinge alter Art ..., die von den Kriegsgerichten den einweisenden Dienststellen zur Verbringung ins Reich übergeben werden"[211]. Der bereits erwähnte Vorstoß Hülles beim Reichsjustizministerium vom 23. Juni 1943[212], die NN-Verfahren zugunsten der rein polizeilichen Erledigung überhaupt einzustellen, läßt vermuten, daß die SS- und Polizeiführung an höherer Stelle darauf drängte und entsprechende Erwägungen im Gange waren. Durch die ablehnende Haltung des Reichsjustizministeriums wurde eine Entscheidung offensichtlich hinausgeschoben, bis die durch die alliierte Landung in der Normandie ausgelösten militärischen Ereignisse eine Änderung des Verfahrens bewirkten. Am 30. Juli 1944 – fünf Tage, nachdem der Krieg im Westen durch den Durchbruch der Amerikaner bei Avranches wieder in Bewegung geraten war – gab Hitler gegen die wachsende Aktivität des Widerstandes in den noch besetzten Gebieten den sogenannten „Terror- und Sabotage"-Erlaß heraus. Er schaltete die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit bei der Bekämpfung von Gewalttaten von Zivilpersonen aus und bestimmte, daß auf frischer Tat Ertappte „an Ort und Stelle niederzukämpfen", später Ergriffene der Sicherheitspolizei zu übergeben waren[213]. Ein Durchführungserlaß des OKW vom 18. August ergänzte Hitlers Erlaß dahingehend, daß auch Zivilisten, „die die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmacht in anderer Weise" als durch Gewalttaten gefährdeten, nicht mehr durch Wehrmachtgerichte geahndet, sondern der Polizei zu überstellen waren[214]. Ein Begleiterlaß des OKW vom gleichen Tage bestimmte, daß laufende gerichtliche Verfahren der Kriegsgerichte gegen nichtdeutsche Zivilisten auszusetzen, die Anklagen zurückzunehmen und Vollstreckungen mit Ausnahme bereits rechtskräftiger Todesurteile nicht mehr anzuordnen waren. Die Täter sollten zusammen mit den Akten gleichfalls der nächsten Dienststelle der Sicherheitspolizei übergeben werden. Der Begleiterlaß stellte ausdrücklich fest, daß erst recht „Straftaten, die deutsche Interessen zwar berühren", aber die Sicherheit der Besatzungsmacht nicht gefährden – d. h. Bagatellsachen –, eine Aufrechterhaltung der Militärgerichtsbarkeit gegen Angehörige der besetzten Gebiete nicht mehr rechtfertigten[215].

Mit diesen drei Erlassen, die auch dem Reichsjustizministerium zugestellt wurden,

---

211 Nürnbg. Dok. PS-1932.

212 Vgl. Hülles Schr. (Anm. 148), in dem sich die Meinung der Gestapo über die Aufhebung des Strafanspruchs durch den NN-Erl. gleichfalls wiederfindet.

213 Nürnbg. Dok. D-762. Noch am 30. 6. 44 hatte der Chefrichter beim Mil. Bef. in Belg./Nordfr. auf einer Unterredung in Oppeln erklärt: „Durch die Invasion ist bisher keine wesentliche Anspannung der Lage eingetreten. Eine Verschärfung der Strafzumessungspolitik ist daher zur Zeit nicht nötig" (Verm. v. Ammons v. 6. 7. 44, Akten des RJM, a. a. O., Bd. 2).

214 Nürnbg. Dok. D-763.

215 Nürnbg. Dok. D-764.

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

war die Abgabe weiterer Fälle aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Norwegen[216] an die allgemeine Justiz und damit das gerichtliche NN-Verfahren gegenstandslos geworden. Auf die Rückfrage des Justizministeriums, ob tatsächlich auch die noch laufenden gerichtlichen Verfahren auszusetzen und die Beschuldigten der Gestapo zu übergeben seien, antwortete der Chef der Wehrmachtrechtsabteilung, Dr. Lehmann, daß diese Bestimmung „dem Willen des Führers" entspreche und in den Führererlaß lediglich deshalb nicht aufgenommen worden sei, „um diesen nicht mit Einzelheiten zu belasten"[217]. Offen blieb nunmehr nur noch die Frage, was mit den rechtskräftig verurteilten NN-Gefangenen geschehen sollte, die die Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe in den Justizgefängnissen bereits angetreten hatten. Für die Erörterung dieser Frage lud das OKW das Reichsjustizministerium, das Reichssicherheitshauptamt und andere Ressorts – darunter auch die Reichskanzlei und die Partei-Kanzlei – zu einer Besprechung im Gebäude des Reichskriegsgerichts in Berlin-Charlottenburg ein, die am 9. September 1944 stattfand. Vom Justizministerium nahmen Ministerialrat v. Ammon und der für die Unterbringung und Verlegung der NN-Gefangenen zuständige Referent der Strafvollzugsabteilung teil[218]. Man einigte sich ohne „wesentliche Schwierigkeiten" auf einen vom OKW entworfenen Erlaß, der „im Einvernehmen mit dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei" bestimmte, daß alle Angehörigen der besetzten Gebiete, die wegen einer Straftat gegen die deutsche Besatzungsmacht „von einem deutschen Gericht rechtskräftig verurteilt worden sind und sich in den besetzten Gebieten oder im Heimatkriegsgebiet in Strafhaft (Verwahrung) befinden, ... mit den Vorgängen der nächsten örtlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zu übergeben" waren. Nur rechtskräftig zum Tode Verurteilte, bei denen die Vollstreckung bereits angeordnet war, sollten von der Überstellung ausgenommen sein. Übereinstimmung bestand darin, daß sich der Erlaß „auch auf diejenigen Sträflinge bezieht, die an die Zivilgerichte abgegeben worden sind". Diese verurteilten NN-Gefangenen – die zusammen mit den noch nicht abgeurteilten NN-Gefan-

[216] Die Erl. galten für alle besetzten Gebiete außer für Finnland, Rumänien, Ungarn, Kroatien, Slowakei, Bulgarien und (vorerst) Dänemark.

[217] Schr. Lehmanns an das RJM v. 15. 9. 44 in Beantwortung der Schr. des RJM v. 28. 8. und 12. 9. 44 (Nürnbg. Dok. NOKW-2578). Hinsichtlich des weiteren Schicksals der Untersuchungshäftlinge bzw. Angeklagten führte der für den NN-Strafvollzug zuständige Referent im RJM in einer eidesstattl. Erkl. v. 5. 1. 46/10. 3. 47 (Nürnbg. Dok. NG-737) aus: „Wir nahmen an, daß die Gestapostellen die Akten weiterbehandeln und dann dem Reichssicherheitshauptamt zur Entscheidung vorlegen würden. Welche Entscheidung das Reichssicherheitshauptamt treffen würde, war uns im Einzelfall nicht bekannt. Es war uns aber klar, daß die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts nicht die eines ordentlichen Gerichts war. Wir haben damit gerechnet, daß in bestimmten Fällen, in denen auf Grund der Anklageschrift der Volksgerichtshof auf die Todesstrafe erkannt hätte, auch das Reichssicherheitshauptamt eine auf Tod lautende Entscheidung treffen würde. In allen übrigen Fällen haben wir damit gerechnet, daß die Gefangenen in einem von der SS bewachten Schutzhaftlager mit ganz besonders verschärfter Kontrolle verwahrt würden."

[218] Vgl. eidesstattl. Aussage, a. a. O. Zum Inhalt der Besprechung s. Verm. vom OKW (WFSt/Qu/Verw) v. 13. 9. 44 (Nürnbg. Dok. D-767).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

genen nur einen Teil des von der Regelung betroffenen Personenkreises ausmachten[219] – sollten wegen der erforderlichen Abschirmung von der Außenwelt bei der Übergabe besonders gekennzeichnet werden. Der vereinbarte Erlaß, der vom OKW unter dem Datum des 24. September 1944 herausgegeben wurde, sah vor, daß das Reichssicherheitshauptamt den Zeitpunkt der Übergabe mit dem Reichsjustizministerium für dessen Bereich absprechen würde[220]. Die Abgabe der NN-Gefangenen an die Polizei wurde in den folgenden Monaten durchgeführt. Sie sollte „möglichst schnell und reibungslos" erfolgen, um Raum für die kriegsbedingte Verlegung anderer Justizgefangener zu gewinnen; der frei gewordene Haftraum sollte der Strafvollzugsabteilung des Reichsjustizministeriums jeweils sofort gemeldet werden[221]. Mit der Auslieferung auch der Verurteilten waren die Betroffenen des letzten „Vorteils" des NN-Verfahrens – ihre Strafhaft im Justizgewahrsam statt im Konzentrationslager verbringen zu können – verlustig gegangen.

Über die Gesamtzahl der 1941–1944 aufgrund des NN-Erlasses an die allgemeine Justiz abgegebenen Beschuldigten gibt es keine exakten Angaben. Nach der letzten verfügbaren Statistik des Reichsjustizministeriums vom 30. April 1944 betrug die Zahl bis zu diesem Zeitpunkt 6639 Personen[222]. Unter Berücksichtigung der Zugänge bis zur Einstellung des NN-Verfahrens im August 1944 dürfte die Schätzung Ministerialrat Hülles von der Wehrmachtrechtsabteilung in etwa zutreffen, daß der allgemeinen Justiz im Rahmen dieses Verfahrens insgesamt ungefähr 7000 Personen übergeben wurden[223]. Von den in der April-Statistik genannten 6639 Personen waren bis Monatsende (30. April 1944) 3624 Beschuldigte in 1450 Verfahren angeklagt worden und gegen 1793 Beschuldigte waren in 807 Sachen Urteile gefällt worden, davon

---

219 In dem Verm. (vgl. vorherstehende Anm.) heißt es: „Lt. Schreiben des Reichsführers-SS handelt es sich um rund 24000 in Haft und Untersuchungshaft befindliche nichtdeutsche Zivilpersonen, deren schnellste Übergabe an den SD er fordert. Die im Laufe der Besprechung aufgetauchte Frage, wodurch diese Übergabe an den SD in dem jetzigen Zeitpunkt notwendig geworden sei, wo doch nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit damit verbunden sei, blieb dahingestellt."

220 Nürnbg. Dok. D-766. In der bisherigen Literatur wird dieser Erl. falsch mit 4. 9. 44 datiert, Betz, a. a. O., S. 270 u. Anhang XXIII, Luther, a. a. O., S. 138, Moritz, a. a. O., S. 29 (s. sämtlich Anm. 2). Daß dem Erl. die erwähnte Besprechung vom 9. 9. 44 vorausging, geht auch aus einem Schr. des OKW an die Deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden v. 2. 9. 44 (Nürnbg. Dok. PS-835) hervor: „Wie die Gefangenen künftig behandelt werden sollen, die nach den Richtlinien des Führers vom 7. Dezember 1941 (OKW/WR I/3/4 14 n 16 Nr. 165/41 g) abgeurteilt worden sind und keinen Verkehr mit der Außenwelt haben dürfen, wird demnächst mit den beteiligten Stellen erörtert werden."

221 Vgl. Aufzeichnung des GStA Bamberg v. 29. 11. 44 über die Besprechung MinDir. Engerts, der im Juni 1943 Leiter der Abt. V (Strafvollzug) geworden war, mit den GStAen von Bamberg, München und Nürnberg am 16. 11. 44 in Bamberg (Nürnbg. Dok. NG-1546). Die NN-Gefangenen im Strafgefängnis St. Georgen-Bayreuth z. B. kamen ins KZ Flossenbürg (Nürnbg. Dok. NG-1619), die NN-Gefangenen aus dem Berliner Bezirk ins KZ Oranienburg (Nürnbg. Dok. NG-737).

222 Akten des RJM, a. a. O., Bd. 2, auch Nürnbg. Dok. NG-262. Abgegeben waren: an den OStA Kiel 12 Verfahren mit 442 Beschuldigten, an den OStA Oppeln 729 Verfahren mit 4048 Beschuldigten, an den OStA Breslau (hier Stand v. 31. 3. 44) 1273 Verfahren mit 2149 Beschuldigten.

223 Eidesstattl. Erkl. Dr. Werner Hülles v. 29. 2. 48 (OKW-Prozeß, Lehmann Dok. Nr. 301).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gegen 427 Beschuldigte durch den Volksgerichtshof[224]. Eine zahlenmäßige Aufschlüsselung der Urteile nach Freispruch, Freiheitsstrafe und Todesstrafe liegt nicht vor und kann auch nicht mehr erfolgen. Nach der Aussage des ehemaligen Chefrichters beim Militärbefehlshaber Frankreich sollen die Sondergerichte in mehr als über 90 Prozent dieser Fälle keine Todesstrafen, sondern Freiheitsstrafen verhängt haben[225]. Nach Aussage des NN-Referenten v. Ammon soll dagegen beim Volksgerichtshof ungefähr die Hälfte der NN-Angeklagten zum Tode verurteilt worden sein[226]. Legt man diese Angaben zu Grunde, wären *bis Ende April 1944* rund 210 NN-Häftlinge durch den Volksgerichtshof und rund 130 durch die Sondergerichte, zusammen also rund 340 dieser Personen zum Tode verurteilt worden. Diese Ziffer dürfte annähernd stimmen, da Thierack die Zahl der allein *im Jahre 1943* vom Volksgerichtshof und den Sondergerichten wegen Verbrechen gegen die deutsche Besatzungsmacht verhängten Todesurteile mit 282 angegeben hat[227], vor allem wenn man berücksichtigt, daß die NN-Prozesse vor dem Volksgerichtshof erst Anfang 1943 begannen[228].

---

224 Anklage war erhoben von: OStA Kiel in 9 Verfahren mit 345 Beschuldigten, OStA Oppeln in 494 Verfahren mit 1578 Beschuldigten, OStA Breslau in 813 Verfahren mit 1113 Beschuldigten, OReiA beim VGH in 134 Verfahren mit 588 Beschuldigten; Urteile lagen vor von: SG Kiel in 8 Sachen mit 168 Beschuldigten, SG Oppeln in 307 Sachen mit 725 Beschuldigten, SG Breslau in 377 Sachen mit 473 Beschuldigten, VGH in 115 Sachen mit 427 Beschuldigten.

225 Aussage d. OberstkriegsGRat Dr. Boetticher v. 28. 7. 48 im OKW-Prozeß (dt. Prot. S. 8432). Das SG Essen hatte von Anfang Sept. 42 bis Ende Okt. 43, d. h. innerhalb von 13 Monaten, insgesamt 475 NN-Gefangene verurteilt (Übersicht über den Stand am 1. 11. 43, s. Anm. 84). Nach einem Bericht des OStA Essen an das RJM v. 15. 6. 43 (Akten d. RJM, a. a. O., Bd. 1 Heft 2) waren bis ca. Ende Mai 43, d. h. innerhalb von 9 Monaten, davon 20 – also pro Monat im Durchschnitt 2,2 – zum Tode verurteilt worden. Rechnet man diese monatliche Durchschnittszahl auf 13 Monate hoch, so käme man bis Ende Okt. 43 auf rund 29 zum Tode Verurteilte. Diese – allerdings unsichere Rechnung – würde bedeuten, daß das SG Essen zumindest bis Ende Okt. 43 (es blieb bis 15. 3. 44 für NN-Sachen zuständig) unter der genannten Quote von 10% geblieben wäre. Nach einem Bericht Thieracks an Hitler v. 31. 8. 43 verurteilte das SG Kiel 158 norwegische Seeleute wegen Feindbegünstigung zu Strafen zwischen 1 Jahr Gefängnis und 8 Jahren Zuchthaus (Führerinformation Nr. 164, Archiv d. IfZ, Sign. Da 27.48). Vorausgesetzt, daß diese Fälle zu den NN-Sachen rechneten (was anzunehmen ist), lag demnach bis Ende April 1944 auch der Prozentsatz der Todesurteile beim SG Kiel (das bis dahin insgesamt 168 Beschuldigte verurteilt hatte) unter der 10%-Grenze.

226 Eidesstattl. Erkl. v. Ammons v. 17. 12. 46 (Nürnbg. Dok. NG-486). Vgl. auch W. Wagner, a. a. O. (Anm. 74), S. 429.

227 Bericht Thieracks im vertraulichen „Informationsdienst des Reichsministers der Justiz" Beitrag 46/1944, der den Chefpräs., OReiAen u. GStAen als Geheimsache zuging (Akten des RJM, BA Sign. R 22/4003).

228 Die Vermutung bei Betz, a. a. O. (Anm. 2), S. 264f., daß ca. die Hälfte der etwa 7000 NN-Häftlinge im Reich zum Tode verurteilt wurden, dürfte demnach nicht zutreffen. Eine andere Frage ist, wie viele von ihnen in der KZ-Haft umkamen: die franz. Berichte des Ministère des Anciens Combattants et victimes de guerre, Directeur des contentieux de l'Etat civil et des recherches, bureau des Fichiers et de l'Etat civil déportés v. 3. 5. 49 und v. 8. 7. 49 geben an, daß von den 100000 politischen (d. h. nicht aus rassischen Gründen) aus Frankreich Deportierten 65000 gestorben seien. Vgl. Luther, a. a. O. [Anm. 2], S. 263, 268).

Jahrgang 29 (1981), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1981_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte